Das Entstehen und die Fortführung

des

rheinisch-westphälischen

Grundsteuer-Katasters

nebst einem Anhang

über den Werth der Kauf-, Pacht- oder Miethpreise als Prüfungsmittel für die Katastral-Abschätzung des Grundeigenthums

Von

G. Wagner,

Königl. Preußischem Steuerrathe.

Neue Ausgabe.

Düsseldorf 1860.

In Commission der Schaub'schen Buchhandlung
(C. Schöpping).

Das Entstehen und die Fortführung

des

rheinisch-westphälischen

Grundsteuer-Katasters

nebst einem Anhang

über den Werth der Kauf-, Pacht- oder Miethpreise als Prüfungsmittel für die Katastral-Abschätzung des Grundeigenthums

Von

G. Wagner,

Königl. Preußischem Steuerrathe.

Neue Ausgabe.

Düsseldorf 1860.

In Commission der Schaub'schen Buchhandlung (C. Schöpping).

Vorrede.

In einer vor Kurzem erschienenen Schrift habe ich meine Gedanken und Erfahrungen über Kataster-Vermessungen niedergelegt; die gegenwärtige bezweckt dasselbe in Betreff der Erhaltung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters bei der Gegenwart.

Nicht ferne mehr von dem Ende meiner dienstlichen Laufbahn schrieb ich beide nicht nur für das größere Publikum, sondern auch für den engeren Kreis meiner Freunde, deren ich, namentlich in der Katasterpartie, nicht wenige zu besitzen mir schmeicheln darf; und diesen dürfte vielleicht eine gedrängte Skizze meiner Wirksamkeit im Katasterdienst nicht unwillkommen sein.

Ich begann dieselbe im Jahre 1820, nachdem ich vorher im höheren Schulfach gearbeitet und zuletzt einer Lehr- und Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. d. O. vorgestanden hatte, an welcher, in 4 Klassen, außer mir noch 6 Lehrer wirksam waren. Nur schwer konnte ich mich entschließen, dieses mir so lieb gewordene Verhältniß mit einem andern zu vertauschen. Allein fast gleichzeitig erhielt ich Anfangs 1820 eine ehrenvolle Einladung nach Wien, und eine andre, die mir die Aussicht eröffnete, in meiner Heimat, der Rheinprovinz, an einem neuen großartigen Werke, der allgemeinen

Landesvermessung, behufs Anfertigung eines Grundsteuer-Katasters, mich zu betheiligen. Wien habe ich damals zwar besucht, die Liebe zur Heimat und zu den Meinen überwog jedoch alles Andere und nicht lange nachher befand ich mich schon in Trier, wo ein älterer Bruder von mir als Obergeometer die Kataster-Vermessungen leitete.

Von jetzt an widmete ich Zeit und Kräfte ausschließlich dem neuen Beruf, den ich ergriffen hatte, und schon in dem ersten halben Jahre darauf gelang mir die Erfindung des Metall-Planimeters, mittelst dessen der Flächeninhalt einer geometrisch-construirten Figur, ohne Zirkel und Maßstab und ohne alle Rechnung unmittelbar von der Karte abgegriffen werden kann. Es war das erste Werkzeug der Art und die Anerkennung, die es fand, so wie unter andern durch Verleihung der Oesterreichischen großen goldenen Ehrenmedaille ließ mich glauben, daß meine Erfindung nicht ohne einigen Werth sei. Auch war sie in dem Kataster-Personal, wegen der großen Zeitersparniß bei ihrer Anwendung, bald ziemlich allgemein im Gebrauch. Besondere pekuniäre Vortheile habe ich dabei nicht gesucht. Die Aussicht im Katasterdienst zu einer meinen Kräften angemessenen Wirksamkeit zu gelangen war mir hinreichende Belohnung für diese und mehrere spätere, dem Katasterdienst nützlich gewordene Erfindungen. Mein Wunsch ging auch alsbald in Erfüllung.

Zunächst erhielt ich von der General-Direction des Katasters den Auftrag, in den Sommermonaten 1821 die Haupttriangulation des Regierungsbezirks Trier zu beginnen, welche an das große Dreiecknetz von Frankreich sich anschließend, den kleineren Dreiecken und der Detail-Vermessung zum Grund gelegt werden sollte. Daneben wurde die weitere Aufgabe mir gestellt, während der Wintermonate 1821—22 für

angehende Kataster-Geometer einen mathematischen Lehrkursus abzuhalten. Ich ging rüstig an's Werk, und der größere Theil meiner Schüler vermochte schon nach einem halben Jahre das Geometer-Examen zu bestehen; die übrigen wurden in einem zweiten Winterkursus 1822—23 dazu vorbereitet. Ich darf hierbei nicht unerwähnt lassen, daß die General-Direction am Schlusse des ersten Kursus die Gewogenheit hatte, die mir anfänglich bewilligte Remuneration auf mehr als das Doppelte zu erhöhen und den Mehrbetrag mir nachzahlen zu lassen.

Die im Sommer 1821 begonnene Triangulation wurde in 1822 und 23 fortgesetzt und in 1824 beendigt. Noch in demselben Jahre wurde ich zum Kataster-Revisor ernannt, und hatte als solcher einen großen Theil der Kataster-Vermessungen im Regierungsbezirk Trier zu leiten und zu revidiren.

Schwieriger war meine Aufgabe im Regierungsbezirk Köln, wohin ich im Herbst 1825 als Obergeometer versetzt wurde. Das dortige etwa 60—70 Köpfe zählende Personal war in seiner Organisation, wie in seinem Geschäftsbetrieb gegen andere noch merklich zurück, und es drohte ihm wegen Mangel an hinreichendem Verdienst eine bedenkliche Krisis, wenn nicht mit Umsicht und Energie eingeschritten wurde. Ich hatte bei meiner Ankunft eben noch Zeit, den Zusammenkünften der Gehülfen, in denen sie über die Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Lage sich beriethen, eine Richtung zu geben, wie sie dem Interesse des Dienstes und ihrem eigenen am angemessensten war. Durch Zusprache und Belehrung gelang es mir, sie zu beruhigen, so wie ich auch die leitenden Geometer dahin vermochte, das Interesse ihrer Gehülfen möglichst wahrzunehmen, indem ich sie darauf

aufmerksam machte, in wie naher Verbindung dieses auch mit dem ihrigen stehe.

Jetzt wurden die einzelnen Personale zweckmäßiger organisirt; jedes Individuum wurde vorzugsweise für diejenige Arbeit in Anspruch genommen, die seinen Kräften am meisten entsprach. Zugleich wurden neue und bessere Methoden eingeführt und die Bezahlung der Gehülfen erfolgte nach einem festen Tarif. Dies Alles hatte zur Folge, daß das ganze Personal nicht nur zusammen blieb, sondern auch allmählig fast auf die doppelte Stärke anwuchs und in seinen Leistungen keinem andern mehr nachzustehen brauchte. Die mehrsten seiner Mitglieder sind noch am Leben und erinnern sich mit Vergnügen einer Zeit, in der wir Alle, nach einem gemeinschaftlichen Ziele strebend, unsere Kräfte zu erproben Gelegenheit fanden.

Im Jahre 1832 waren die Kataster-Vermessungen bis auf einige Nacharbeiten beendigt. Für die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart, durch Fortschreibung des Güterwechsels und Uebernahme aller sonstigen Veränderungen, wurden nun Inspektionen gebildet und die für Aachen und Köln, deren Archive damals noch combinirt waren, mir übertragen, was Ende 1832 meine Versetzung nach Aachen zur Folge hatte. Im Jahre 1835 wurden beide Archive getrennt. Die Katasterinspektionen bildeten von da ab bei den Königlichen Regierungen besondere Bureaux, deren Vorsteher, die bisherigen Katasterinspektoren, alle Katastersachen zu bearbeiten, und im Collegio vorzutragen hatten. In dieser Stellung fungire ich bei der Königlichen Regierung zu Aachen, mit dem Titel und Rang eines Steuerraths, noch jetzt.

Wie großes Interesse aber auch vor und nach meinem Eintritt in die Katasterpartie mein Amt mir gewährt hat,

so konnte dies doch den gemüthlichen Beziehungen keinen Abbruch thun, welche aus der Berührung mit so vielen großentheils demselben Berufe folgenden Personen mir erwuchsen. Auch darüber noch einige Worte.

Zuförderst gedenke ich mit dankbarer Rührung der Achtung und Liebe, deren ich mich von Seiten meiner Mitbürger zu Frankfurt a. d. O. zu erfreuen hatte. In schöneren Worten konnte diese Gesinnung nicht ausgesprochen werden, als in den Zeugnissen, welche ich von meinen damaligen Vorgesetzten bei meinem Abgang erhalten habe. Sie sind mir noch jetzt theure Andenken an eine schöne längst vergangene Zeit.

Während meiner Functionen als Kataster-Revisor und Obergeometer in verschiedenen Regierungsbezirken haben wohl gegen 300, meistens junge Leute, nach meinen Anordnungen gearbeitet. Ich war ihnen ein strenger Vorgesetzter, wenn man das Strenge nennen will, daß ich Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Dienst, regelmäßigen Fleiß, gediegene Arbeiten und einen sittlichen Lebenswandel von ihnen verlangte. Nur wenige haben es verkannt, daß ich grade dadurch ihr Wohlthäter geworden bin; denn an solche Tugenden gewöhnt, fiel es ihnen weniger schwer, in der durch die spätere Auflösung des Personals eingetretenen bedenklichen Krisis ein anderes Unterkommen zu finden.

Von der andern Seite suchte ich aber auch ihre Lage zu verbessern, soviel in meinen Kräften stand, und manches junge Talent habe ich, durch Rath und That unterstützt, in einer angemessenen Stellung dem Dienst erhalten, das sonst vielleicht ganz unbeachtet geblieben oder verkümmert wäre. Von der Anhänglichkeit, die das Personal mir deshalb bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, besitze ich eine Menge schriftlicher Beweise und überzeuge mich davon, so oft ich

mit einem oder dem andern seiner Mitglieder in nähere Berührung komme. Mögen sie alle versichert sein, daß ich auch ihrer stets mit Wärme gedenke und mich freue, wenn es ihnen wohl geht.

An der Spitze des ganzen Personals, welches mit Anfertigung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters beschäftigt war, stand als General-Direktor der verstorbene Oberpräsident der Provinz Westphalen, Herr von Vinke, und als General-Kommissarius der jetzige General-Inspektor des Katasters, Herr Oberregierungsrath Rolshaussen. Beide Männer haben zuerst das Vertrauen in mich gesetzt, daß ich geeignet sein könnte, bei ihrem großartigen Werke ihnen behülflich zu sein, und haben mir einen meinen Kräften angemessenen Wirkungskreis dabei angewiesen, wofür ich ihnen stets dankbar sein werde. Nicht minder danke ich meinen hohen Vorgesetzten an der Spitze der Königlichen Regierung für den großen Beweis ihres Wohlwollens, daß sie mich der Königlichen Huld empfohlen haben, die ich in der Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse dankbar erkenne.

Hiermit will ich meine Skizze schließen, ich werde wohl bis zur Beendigung meiner dienstlichen Laufbahn nicht viel mehr hinzuzufügen haben.

Wagner.

I. Abschnitt.

Das Kataster unter der französischen Verwaltung.

Jede Besteuerung des Grundeigenthums, wenn sie gleichmäßig und allgemein auferlegt werden soll, bedingt nothwendig eine Ermittelung des steuerbaren Ertrags desselben und eine alljährliche Aufnahme und Nachtragung der Veränderungen in dem Besitzstande und der Parzellirung, weil man sonst nicht wissen kann, von wem die Steuer und in welchem Betrage zu entrichten ist.

1. Vor de[m] Jahre 180[...]

Durch das französische Gesetz vom 1. Dezember 1790 wurde die Entrichtung einer Grundsteuer mit Aufhebung aller Befreiungen in ganz Frankreich angeordnet, eine Maßregel, die später auch auf den westlichen Theil der jetzigen Rheinprovinz ausgedehnt wurde, nachdem derselbe in den Besitz Frankreichs gekommen war.

Die Summe der direkten und indirekten auf Grund und Boden bezüglichen Abgaben, welche jedes Departement im Jahre 1790 gezahlt hatte, wurde als Basis der Besteuerung festgehalten. Hiernach erfolgte die Untervertheilung nach Arrondissements durch die Departemental-Räthe und endlich die Vertheilung auf die Gemeinden durch die Arrondissements-Räthe.

Die weitere Vertheilung auf die einzelnen Grundbesitzer geschah durch 5, theils aus der Gemeinde selbst, theils aus Nachbar-Gemeinden gewählten Steuervertheiler (Repartitoren) unter Mitwirkung des Maire und des Adjuncten. Unter Benutzung der etwa schon vorhandenen Hülfsmittel (ältere Lagerbücher, statistische Nachrichten, die bisherigen Steuerrollen 2c.) theilten diese Repartitoren die ganze Gemarkung zuerst in Sectionen und fertigten demnächst Sectionslisten an, welche von sämmtlichen Grundstücken den Eigenthümer, die Kulturart, die beiläufige Größe 2c. enthielten. Hierauf folgte die Abschätzung des reinen Ertrags, wobei jene Listen zur Grundlage dienten, und nach diesem Reinertrag wurde nun der auf die ganze Gemeinde fallende Steuerbetrag unter die einzelnen Grundeigenthümer vertheilt. Die hiernach entstandenen Katastral-Mutterrollen wurden unter Mitwirkung der Steuer-Kontrolleure alljährlich revidirt, und nach Maßgabe der eingetretenen Besitz- oder sonstigen Veränderungen berichtiget. Die Eigenthümer waren daher verpflichtet, von dem Eintreten solcher Veränderungen dem Gemeinde-Vorstand alsbald Anzeige zu machen, der darüber besondere Mutations-Register anlegte, die den Steuer-Repartitoren mitgetheilt wurden.

Diese Anordnungen hielt man für hinreichend, um eine ziemlich gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer zu erlangen und die Grundlage dazu, die angelegten Mutterrollen durch alljährliche Revision richtig zu erhalten. Indessen, man hatte sich getäuscht. Das ganze Verfahren, sowohl zur Ermittelung des reinen Ertrags der Grundgüter, als auch zur alljährlichen Berichtigung der Mutterrollen, beruhte auf einer so unsichern Basis, und ließ den nachtheiligen Einwirkungen der Betheiligten selbst einen so weiten Spielraum, daß eine

gleichmäßige Steuervertheilung unmöglich daraus hervorgehen konnte.

Kaum hatte man daher mit der letzteren begonnen, so erhoben sich von allen Seiten eine Menge Reklamationen gegen die Ungleichheit derselben. Diese, wie man sich nicht verhehlen konnte, dem größeren Theile nach wohlbegründeten Beschwerden, mehrten sich von Jahr zu Jahr, und führten endlich zu dem Beschluß vom 20. Oktober 1803, durch ein auf genaue Messung und Schätzung beruhendes Kataster der Grundsteuer eine haltbarere Basis zu geben. 2. Das neu Massen-Kataster.
Die bedeutenden Kosten aber, welche ein Werk von solchem Umfang nothwendig verursachen mußte, wenn jede einzelne Grundparzelle vermessen und deren Reinertrag ermittelt werden sollte, führten zuerst auf den Gedanken, diese Messung und Abschätzung auf die Kulturmassen zu beschränken; zur Flächeninhalts-Ermittelung der einzelnen Grundstücke aber, die Angaben der Eigenthümer selbst in der Weise zu benutzen, daß die aus den deklarirten Inhalten sich ergebende Größe der ganzen Masse, mit der durch Vermessung ermittelten verglichen, und darauf reduzirt wurde. Doch sollte diese Operation nicht allgemein, sondern nur in 1800, durch ganz Frankreich in gleichmäßiger Entfernung zerstreut liegenden Gemeinden ausgeführt, die dazwischen liegenden Gemeinden aber ohne Vermessung im Verhältniß zu jenen durch Schätzung katastrirt werden.

Die Ausführung begann, die 1800 Gemeinden wurden vermessen, der Erfolg entsprach aber keineswegs der davon gehegten Erwartung: die so entstandenen Kataster gaben nicht weniger Anlaß zu einer Menge begründeter Beschwerden, und erregten daher allgemeine Unzufriedenheit.

Die Erhaltung eines Grundsteuer-Katasters bei der Gegenwart, durch Nachtragung der im Laufe der Zeit entstehenden Besitz- oder sonstigen Veränderungen, hielt man damals noch für eine ganz leichte und einfache Sache, sonst würde man eingesehen haben, daß auch diese bei einer so mangelhaften Grundlage, mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde.

3. Das neue Parzellar-Kataster.

Die Ueberzeugung, daß man auf dem eingeschlagenen Wege nicht weiter gehen dürfe, führte endlich zu dem Beschluß vom 27. Januar 1808, in ganz Frankreich ein Parzellar-Kataster zu errichten, welches die Größe und den Reinertrag einer jeden Parzelle nach genauer Ermittelung durch Vermessung, resp. Bonitirung enthalten sollte: das einzige Mittel zu einer genauen und richtigen Grundsteuer-Vertheilung zu gelangen, und zugleich ein Werk zu schaffen, welches die Möglichkeit zuließ, durch sorgfältige Aufnahme aller Veränderungen in dem Besitzstande stets bei der Gegenwart erhalten zu werden.

Die Neuheit der Sache, sowie der Mangel an tüchtigen Geometern und an geeigneten Werkzeugen, setzten anfänglich dem durch ganz Frankreich mit großem Eifer begonnenen Werke erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Nichts desto weniger ging die Arbeit voran bis in den Jahren 1813—15 die Siege der alliirten Mächte, der Herrschaft der Franzosen auf dem linken Rheinufer ein Ende machten, was dort zugleich auch eine Unterbrechung der Kataster-Arbeiten zur Folge hatte, nachdem sie kaum über den 7ten Theil des Landes sich ausgedehnt hatten.

II. Abschnitt.

Das Kataster unter der preußischen Verwaltung.

1. Fortsetzun und Beend gung dessel ben.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des begonnenen Werkes hatte sich jedoch durch die bisherigen Erfolge so überzeugend herausgestellt, daß schon im Jahre 1817, nachdem die neuen Hoheits-Verhältnisse des Landes geordnet waren, die Fortsetzung desselben angeordnet wurde; und da man auch in der Provinz Westphalen, die, obgleich unter anderen Regierungen, seit der feindlichen Invasion meistens nach französischem Muster administrirt worden war, dasselbe Bedürfniß einer gleichmäßigeren Vertheilung der Grundsteuer fühlte, so wurde durch die Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 festgesetzt, daß beide Provinzen zugleich katastrirt werden sollten.

Die Vorschriften für das französische Kataster, sowohl hinsichtlich der Anfertigung, als auch der Erhaltung desselben bei der Gegenwart, enthält das im J. 1811 erschienene recueil méthodique etc.; die Vorschriften für das preußische, die Instruction vom 12. März 1822, welche mit wenigen Abänderungen dem recueil méthodique folgt, und deren Grundzüge von Sachverständigen aus allen Regierungsbezirken Rheinland-Westphalens, unter Mitwirkung der höchsten Regierungs-Beamten entworfen wurden.

Nach dieser Instruction ist mit wenigen Abweichungen, die eine längere Erfahrung an die Hand gab, bei Anfertigung des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, bis zu dessen Beendigung i. J. 1832 verfahren worden.

So viel über die Entstehung dieses Katasters.

Ich wende mich nun zu dem Hauptgegenstand meiner Schrift, die Erhaltung desselben bei der Gegenwart betreffend, lasse jedoch, um auch von Nichttechnikern verstanden zu werden, eine kurze Beschreibung der wesentlichsten Kataster-Dokumente vorangehen. Diese sind

2. Die Bestandtheile eines Grundsteuer-Katasters.

1. Der Grenzhandriß, welcher die durch den Grenzbegang festgestellte, und durch feste Marken bezeichnete Gemeinde-Grenze von Punkt zu Punkt, in einem geschlossenen Umring graphisch darstellt, und für die betreffenden Grenzzüge von allen betheiligten Orts-Vorständen, die dem Grenzbegang beizuwohnen verpflichtet waren, und von dem Geometer, der den Handriß entworfen hat, anerkannt und unterschrieben ist. Er enthält außer allen, die Grenze berührenden Wegen, Bächen und sonstigen topographischen Merkmalen, auch die von beiden Seiten darauf stoßenden Parzellen-Grenzen, sammt den Namen der betreffenden Eigenthümer.

2. Die genaue Grenzkarte unterscheidet sich von dem Grenzhandriß nur dadurch, daß sie mit Hinweglassung der Anerkennungs-Formeln, den Umring der Gemeinde in dem Maßstab $^1/_{10000}$ oder $^1/_{20060}$ genau darstellt.

3. Die Triangulations-Akten enthalten die als Grundlage für die Parzellar-Vermessung von dem Geometer ausgeführten trigonometrischen Arbeiten, bestehend aus einer Triangulation 3. und 4. Ordnung und einem an letztere sich anschließenden Polygonnetz, das Ganze basirt auf die von der Kataster-Commission mitgetheilten Ergebnisse der Triangulation 1. und 2. Ordnung.

4. Der Feldatlas enthält auf Blättern von 26 Zoll Länge und 19 Zoll Höhe zuerst eine topographische Uebersicht der ganzen Gemeinde und ihrer Eintheilung in Fluren, nebst dem sie berührenden Dreieck- und Polygonnetz; dann von

jeder dieser Fluren eine Uebersicht, mit der ihrer Vermessung zum Grunde liegenden, auf das trigonometrische Netz basirten Haupt-Construction und ihrer Eintheilung in Handrißblätter; endlich diese Handrißblätter selbst mit sämmtlichen zum Kartiren und Flächeninhalts-Berechnen der darin enthaltenen, maßstäblich figurirten einzelnen Grundstücke erforderlichen Vermessungs-Elementen; ferner in jedem Grundstück die Endresultate der Vermessung und Abschätzung: enthaltend die Nummer, Größe, Kulturart und Klasse desselben, nebst Namen und Wohnort des Eigenthümers.

Der Feldatlas ist demnach als Original-Urkunde für die Vermessung, wie für die Abschätzung, eines der wichtigsten Dokumente des Katasters.

5. Die Flurkarte ist die auf einem Bogen von 38 Zoll Länge und 26 Zoll Höhe nach den Vermessungs-Resultaten construirte genaue Zeichnung einer Flur, mit allen darin enthaltenen Parzellen, Wegen, Bächen ꝛc. Außerdem enthält sie die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, eine Andeutung der Haupt-Constructionslinien, die Parzellen-Nummern und die durch einen Farbstrich angelegten Umringe der Handrißblätter, mit allen darin enthaltenen Gewannen (Feldabtheilungen) und ihrer Benennung.

Die Flurkarten sind mit Rücksicht auf die Größe der einzelnen Parzellen in dem Maßstab $^1/_{1250}$, $^1/_{2500}$ oder $^1/_{5000}$, ausnahmsweise auch $^1/_{625}$ gezeichnet. So wie die Flurkarte das Bild einer größeren Feldabtheilung, so stellt

6. die Gemeindekarte das genaue Bild der ganzen Feldmark dar. Sie ist keine Parzellarkarte mehr, enthält aber in dem Maßstab $^1/_{10000}$ oder $^1/_{20000}$ die einzelnen Gewanne mit ihrer Benennung sammt allen sonstigen Gegenständen,

wie die Flurkarte, und überdies noch die Andeutung der Kulturmassen durch einfache Kulturzeichen.

7. Das zu jeder Flurkarte besonders angelegte Flurbuch enthält in numerischer Reihenfolge sämmtliche Parzellen nebst Name und Nummer des Eigenthümers, Feldlage, Kulturart, Ertragsklasse, Größe und Katastral-Ertrag. Am Schlusse eine Zusammenstellung der Größe und des Katastral-Ertrags der ganzen Flur nach Kulturarten und Klassen. So wie das Flurbuch die einzelnen Parzellen, so weist

8. die Parzellar-Mutterrolle in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Nummer Name und Wohnort eines jeden Grundeigenthümers sammt allen in seinem Besitz befindlichen Grundstücken, Gebäuden &c. mit ihrer vollständigen Katastral-Bezeichnung nach. Die am Schlusse eines jeden dieser Verzeichnisse (Artikel) gezogene Summe ergibt demnach den Total-Flächeninhalt des ganzen Besitzthums desselben sammt dem der Besteuerung zum Grund zu legenden Katastral-Ertrag.

Die Katastral-Mutterrolle ist so eingerichtet, daß die im Laufe der Zeit in dem Besitzstande eintretenden Veränderungen darin nachgetragen werden können. Es ist deshalb nicht nur am Schlusse eines jeden Artikels Raum offen gelassen, um neu erworbene Grundstücke nachtragen zu können, sondern es sind auch seitwärts noch verschiedene Spalten angebracht, um darin zu vermerken, wann und von wem die hinzugetretenen Parzellen erworben, oder wann und an wen die abgegangenen veräußert worden sind.

9. Die summarische Mutterrolle enthält in derselben alphabetischen Ordnung ebenfalls Name und Wohnort sämmtlicher in der Parzellar-Mutterrolle eingetragenen Grundeigenthümer, jedoch nur mit dem Total ihres

durch letztere nachgewiesenen steuerbaren Ertrags. Sie ist die Grundlage der

10. Steuerrolle, welche neben dem steuerbaren Ertrag eines jeden Grundeigenthümers auch noch die nach dem allgemeinen Besteuerungsfuße darauf fallende Grundsteuer nebst Beischlägen für Staats- und Provinzialzwecke in Einer Summe nachweist. Auch die summarische Mutterrolle und Steuerrolle sind so eingerichtet, daß die durch den Besitzwechsel herbeigeführten Veränderungen eine Reihe von Jahren hindurch darin nachgetragen werden können. Zu dem Ende ist, nachdem alle mit einem und demselben Buchstaben anfangende Namen eingetragen sind, etwas Raum gelassen worden, um neue Eigenthümer, deren Name mit demselben Buchstaben anfängt, nachtragen zu können. Seitwärts aber finden sich für den Katastral-Ertrag, resp. die Steuer der folgenden Jahrgänge, soviel Spalten als der Raum zuläßt. Gewöhnlich ist die summarische Mutterrolle für einen 10jährigen und die Steuerrolle für einen 5jährigen Gebrauch eingerichtet.

Dies die Einrichtung des Rheinisch-Westphälischen Katasters, dessen Hauptbestandtheile, Flurkarte, Gemeindekarte, Flurbuch, Parzellar-Mutterrolle, summarische Mutterrolle und Steuerrolle auch in dem französischen Kataster angetroffen wurden. Dagegen entbehrte letzteres den Feldatlas, den Grenzhandriß, die genaue Grenzkarte und eine detailirte, auf Winkelmessung beruhende Triangulation und Polygon-Aufnahme. Statt des Grenzhandrisses wurde die Grenze protokollarisch festgestellt. Die Vermessungs-Handrisse aber (Feldnoten) blieben, nachdem die Karte danach angefertigt war, in den Händen des Geometers.

III. Abschnitt.

Fortschreibung des Güterwechsels unter der französischen Verwaltung.

1. Aufnahme des einfachen Güterwechsels.

Für die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart hatte die französische Verwaltung folgendes Verfahren vorgeschrieben.

Der Erwerber eines Grundstücks war gehalten, dem Vorstand der betreffenden Gemeinde unter Vorlegung seines Besitztitels von der eingetretenen Veränderung Anzeige zu machen. Waren Schriften oder Urkunden nicht vorhanden, welche den neuen Besitzstand constatirten, so mußten beide, der bisherige und der neue Eigenthümer, ihre Erklärung vor dem Bürgermeister abgeben.

Auf den Grund dieser Deklaration fertigte der Bürgermeister, nachdem er durch Vergleichung der Karte ꝛc. von der Identität der betreffenden Grundstücke sich überzeugt hatte, einen Auszug aus der Mutterrolle an, in den er alle Parzellen oder Parzellentheile eintrug, welche ihren Besitzer gewechselt hatten, und zwar in einer getreuen Abschrift der ganzen Zeile, mit welcher eine jede Parzelle in der Parzellar-Mutterrolle eingetragen war. Betraf die Deklaration nur einen Theil einer Parzelle, so wurde der Flächeninhalt mit dem pro rata darauf fallenden Katastral-Ertrag so in den Auszug übernommen, wie die Deklaration ihn ergab, in Betreff der übrigen Spalten aber blieb die betreffende Zeile unverändert.

War eine solche nur theilweise veräußerte Parzelle in verschiedene Ertrags-(Bonitäts-)Klassen eingeschätzt worden, so fand je nach der Erklärung der Betheiligten ein doppelter

Modus der Ueberschreibung statt. Erklärten diese, daß der abgetretene Theil ganz in einer der Klassen gelegen sei, in welche das Grundstück eingeschätzt war, so ward hiernach der auf den deklarirten Flächeninhalt fallende Kataſtral-Ertrag berechnet und in den Auszug übernommen. Enthielt aber die Erklärung hierüber keine weitere Bestimmung, so ward der Flächeninhalt des abgetretenen Theils durch Fractions-Rechnung, in demselben Verhältniß, wie die ganze Parzelle in die verschiedenen Klassen vertheilt, und danach auch der Kataſtral-Ertrag für einen jeden dieser Theile besonders berechnet, so daß in dem Auszug Flächeninhalt und Kataſtral-Ertrag ebensoviel Zeilen einnahmen, als Klassen in dem getheilten Grundstück vorkamen. War eine Parzelle an Mehrere übergegangen, so wurde der Antheil eines jeden derselben nach obigen Vorschriften in den Auszug übernommen. Die Auszüge wurden fortlaufend nummerirt und von dem Bürgermeister, so wie von dem oder den Deklaranten unterschrieben.

Die Formulare dazu wurden den Bürgermeistern von dem Steuer-Direktor in der benöthigten Anzahl alljährlich zugefertigt. Einem Stempel waren sie nicht unterworfen.

Um die Güterwechsel-Erklärungen möglichst vollständig zu erhalten, waren die Bürgermeister verpflichtet, auf die in ihren Gemeinden vorfallenden Besitzveränderungen sorgfältig zu achten und durch geeignete Maßregeln dir Betheiligten zur Anmeldung derselben zu vermögen, wenn sie dies von selbst zu thun verabsäumen sollten. Ebenso war den Steuer-Empfängern vorgeschrieben, den Bürgermeistern Anzeige zu machen, wenn ein Grundbesitzer zur Bezahlung eines Steuerrestes sich bei ihm einfand, der in der Heberolle nicht unter seinem Namen eingetragen war; oder wenn ein

anderer sich weigerte, einen in der Rolle ihm angesetzten Steuerposten zu bezahlen, weil er die betreffenden Grundstücke nicht mehr im Besitz hatte. Ueberdies waren die Steuer-Kontrolleure angewiesen, die in den Enregistrements-Bureaux beruhenden Verhandlungen über Grundbesitz-Veränderungen einzusehen und den betreffenden Bürgermeistern die nöthige Mittheilung darüber zu machen.

So lange die Ueberschreibung eines Grundstücks nicht erfolgt war, konnte der frühere Besitzer, vorbehaltlich seines Regresses gegen den neuen Eigenthümer zur Zahlung der Steuer angehalten werden.

2. Fortschreibung auf dem Bureau des Steuer-Directors.

Von 3 zu 3 Monaten sammelten die Kontrolleure die von den Bürgermeistern angefertigten Güterwechsel-Auszüge (Mutations-Register) ein und übergaben sie dem Steuer-Director. Auf dem Bureau des Steuer-Directors wurde für jede katastrirte Gemeinde ein besonderes Ab- und Zuschreibe-Journal gehalten, in welches jene Auszüge in folgender Weise eingetragen wurden. Zuerst in einer Zeile der Veräußerer mit Name, Wohnort und Nummer nebst der Totalsumme seines Flächeninhalts und Katastral-Ertrags, alles mit der Mutterrolle übereinstimmend. Dann unmittelbar darunter die in dem Mutations-Register enthaltenen veräußerten Parzellen, jede auf einer besonderen Zeile. Nachdem nun 8 bis 10 Zeilen leer gelassen worden, folgte die Eintragung des Erwerbers ganz in derselben Weise wie die des Veräußerers und unmittelbar darunter die der erworbenen Grundstücke. Für den Flächeninhalt und Katastral-Ertrag der wechselnden Parzellen hatte jedoch das Ab- und Zuschreibe-Journal zwei verschiedene Kolonnen, die eine für den Abgang (objets sortis), die andere für den Zugang (objets entrés). In die erstere wurden daher

die Flächeninhalte und Kataſtral-Erträge der veräußerten und in die letztere die der erworbenen Parzellen eingetragen.

War der Erwerber in der Mutterrolle noch nicht enthalten, ſo blieben in der Zeile, welche ſeinen Namen enthielt, die Kolonnen für die Totalſumme des Flächeninhalts und Kataſtral-Ertrags unausgefüllt und es wurden unmittelbar darunter die erworbenen Grundgüter in der vorgeſchriebenen Weiſe eingetragen.

Die 8 bis 10 Zeilen, welche, wie oben erwähnt, nach jeder Eintragung leer blieben, dienten dazu, die etwa im Laufe des Jahres noch weiter vorkommenden, denſelben Eigenthümer betreffenden Beſitzveränderungen darauf nachzutragen.

Auf den Grund dieſes Ab- und Zugangs-Journals wurden am Schluſſe des Jahres die neuen Heberollen angefertigt. Zu dem Ende wurde für jeden Steuerpflichtigen zuerſt die Summe des Flächeninhalts und Kataſtral-Ertrags des bisherigen Beſtandes und der neuerworbenen Parzellen (actif) gezogen, und dieſer gegenüber dieſelbe Summe von den abgegangenen Parzellen (passif). Letztere von der erſteren abgezogen ergab den Flächeninhalt und Kataſtral-Ertrag des gegenwärtigen Beſtandes, welcher ſodann in die ſummariſche Mutterrolle übertragen wurde. Dies geſchah, indem die Namen aller in dem Ab- und Zugangs-Journal enthaltenen Eigenthümer mit ihrem bisherigen Beſtande durchſtrichen, und nach dem letzten Eigenthums-Artikel alphabetiſch geordnet, unter einer neuen fortlaufenden Nummer, mit ihrem gegenwärtigen Beſtande wieder eingetragen wurden. Da nun Ab- und Zugang durch Beſitzwechſel ſich ſtets ausgleicht, welche Eigenthums-Artikel auch davon betroffen werden mögen, ſo mußte das neue Total der ſummariſchen Mutter-

rolle im Flächeninhalt und Katastral-Ertrag mit dem bisherigen allemal genau übereinstimmen, mit Ausnahme des durch die Berichtigung materieller Irrthümer, durch Gemeinde-Grenzregulirungen ꝛc. ohne Ausgleichung an der Totalsumme etwa entstandenen Ab- oder Zugangs, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Zur Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen bedurfte es jetzt nur noch einer einfachen Abschrift der Namen und Katastral-Erträge aus der summarischen Mutterrolle, und der verhältnißmäßigen Vertheilung der auf die ganze Gemeinde fallenden Steuersumme unter die einzelnen Steuerpflichtigen. Dies geschah, indem der Katastral-Ertrag eines jeden derselben mit der Total-Steuersumme der Gemeinde multiplizirt, durch den Total-Katastral-Ertrag derselben dividirt wurde, eine Operation, die man sich jetzt durch mechanische Hülfsmittel sehr zu erleichtern weiß. (Man vergleiche meine Schrift über Kataster-Vermessungen.)

Die Gesammt-Steuersumme der einzelnen Steuerpflichtigen mußte alsdann mit der Summe der von der ganzen Gemeinde aufzubringenden Steuer übereinstimmen.

Um die auf dem Bureau des Steuerdirectors beruhende Parzellar-Mutterrolle bei der Gegenwart zu erhalten, wurden alle in dem Ab- und Zugangs-Journal enthaltenen Eigenthums-Artikel durchstrichen und mit ihrem neuen Bestande, mit derselben Nummer in gleicher Reihenfolge wie in der summarischen Mutterrolle in einem Anhang der Parzellar-Mutterrolle, das sogenannte Ab- und Zugangs-Register, übertragen. Ganz ausgefallene Artikel wurden blos gelöscht und erschienen in dem Ab- und Zugangs-Register nicht wieder. Dagegen wurde neuen Eigenthümern, welche bisher in der Gemeinde noch keine Grundgüter besessen hatten, und des-

halb in der Mutterrolle noch nicht vorkamen, ein Artikel in dem Ab- und Zugangs-Journal eröffnet.

Bei dieser Uebertragung wurden für jeden Eigenthums-Artikel die Parzellen nach Sectionen (Fluren) und Nummern neu geordnet; auch enthielten zwei besondere Colonnen den Nachweis, von welchem Artikel jede neuerworbene Parzelle herkam und an welchen jede veräußerte übergegangen war, so daß der Besitzwechsel bis auf den ursprünglich in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer zurück leicht verfolgt werden konnte.

War das Ab- und Zugangs-Register bis zu einer Stärke von beiläufig 400 Seiten angewachsen, so wurde es eingebunden und ein zweiter, dritter Band 2c. angelegt.

Von der Parzellar-Mutterrolle bestanden 2 Exemplare; das eine wurde in dem Bureau des Steuerdirectors, das andere in der Gemeinde aufbewahrt. Mit diesen correspondirend mußte nun auch das Ab- und Zugangs-Register in 2 Exemplaren angelegt, und eins derselben der Gemeinde übergeben werden, weil ohne solches die ursprüngliche Mutterrolle, zu den Behufs Fortschreibung des Güterwechsels 2c. daraus zu entnehmenden Auszügen und Notizen nicht mehr hätte gebraucht werden können.

Bei der Niederlegung dieses Registers in der Gemeinde durchstrich der Kontrolleur in der ursprünglichen Rolle alle nicht mehr geltende Eigenthums-Artikel, so daß sowohl die Mutterrolle selbst als auch ihre Ergänzungen stets mit dem in dem Bureau des Steuerdirectors beruhenden Exemplar genau übereinstimmten.

3. Nachtragung solcher Veränderungen, welche

Hinsichtlich derjenigen Ab- und Zugänge, welche, sowie Gemeinde-Grenzregulirungen, Veränderungen im Lauf der Gewässer, Aufhören oder Eintreten der Steuerfreiheit bei

auf das Contingent oder Steuer-Kapital Einfluß haben.

veränderter Bestimmung des Objekts 2c., eine vollständige Ausgleichung des Flächeninhalts und Katastral-Ertrags nicht zur Folge hatten, wurde folgendes Verfahren beobachtet.

Um eine Steuerbefreiung zu erlangen, mußten die Betheiligten sich, wie bei einem gewöhnlichen Güterwechsel, von dem Bürgermeister einen Auszug über die von der Steuer zu befreienden Grundstücke geben lassen und diesem eine Petition an den Präfekten beilegen.

Die Petition ging sodann dem Steuerdirector und durch diesen dem Steuerkontrolleur zur Begutachtung zu.

Den Bericht des Steuerdirectors legte der Präfekt dem Präfektur-Rath vor, und entschied nach dessen Gutachten. Auf den Grund dieser Entscheidung erfolgte die Fortschreibung in der gewöhnlichen Weise.

In den umgekehrten Fällen, wo bisher nicht besteuerte Grundstücke steuerpflichtig geworden waren, mußte der Steuer-Kontrolleur von Amtswegen über die betreffenden Parzellen ein besonderes Protokoll aufnehmen und sie nach ihrem Flächeninhalt, Katastral-Ertrag 2c. genau darin bezeichnen. Betraf es eine neu entstandene Parzelle, die noch in keinem Kataster vorkam, so ließ sie der Director auf den Bericht des Kontrolleurs ebenso vermessen und einschätzen, wie dies bei Anfertigung eines neuen Katasters geschehen sein würde.

Etwaige Reklamationen der Betheiligten wurden auf dem durch die Kataster-Instruction vorgeschriebenen Wege erledigt und das Endergebniß dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt. Auf die Besteuerung der nicht dabei betheiligten Grundeigenthümer hatten dergleichen Ab- und Zugänge an dem Areal- oder Katastral-Ertrag einer Gemeinde keinen Einfluß: die auf die abgegangenen oder hinzugetretenen Parzellen fallende Grundsteuer ward nach dem

Verhältnißmaßstab für die ganze Gemeinde berechnet und der von ihr aufzubringenden Steuersumme ab- oder zugesetzt.

Das in dem Bureau des Steuerdirectors über alle Veränderungen der Art geführte besondere Register, wurde am Schlusse des Jahrs dem Präfekten und durch diesen dem Minister vorgelegt. Der Minister ließ hiernach die Steuer-Kapitale aller katastrirten Theile in den bisherigen Nachweisungen berichtigen und übergab sodann dem Kaiser eine General-Zusammenstellung derselben.

Nach diesen Vorschriften sollte unter der französischen Verwaltung das neue Kataster bei der Gegenwart erhalten werden; es zeigte sich indessen bald, daß sie für die Dauer nicht genügen konnten. Zuförderst verursachten sie eine Menge unnöthiger Schreibereien; ein Grundstück, welches aus einem Eigenthums-Artikel in den andern überging, mußte Behufs Berichtigung des Katasters, wenigstens fünfmal nach seiner vollständigen Kataster-Bezeichnung niedergeschrieben werden. Außerdem mindestens dreimal das Total der beiden betreffenden Eigenthums-Artikel und mindestens zweimal sämmtliche darin enthaltene Parzellen, deren Zahl oft auf mehrere hundert sich belief, und doch war die einfache Aufgabe nur die, in dem einen der beiden Artikel die abgegangene Parzelle zu löschen und sie dem andern zuzuschreiben. Die neue Addition ergab sodann in beiden den sich ausgleichenden Unterschied, und mehr war zur richtigen Vertheilung der Grundsteuer nicht erforderlich. 4. Mängel d. französischen Instruction.

Indessen auch noch andere Mängel jener Instruction wirkten nachtheilig auf die Erhaltung des Katasters. Die Aufnahme geschah in der oben beschriebenen Weise durch die Bürgermeister, und da man vorhersah, daß es zumal in sehr parzellirten Distrikten oft nicht leicht sein werde,

Irrthümer und Verwechselungen zu verhüten, so waren jene angewiesen, hierbei die Karten und Flurbücher zur Hand zu nehmen, um durch Vergleichung der Lage und Grenznachbarn sich über die Identität der wechselnden Parzellen Gewißheit zu verschaffen. Erforderte aber dieser Gebrauch der Katasterkarten und Flurbücher schon an sich mehr technische Kenntnisse als bei vielen Bürgermeistern und ihren Gehülfen anzutreffen waren, so wurde die Ausführung dadurch noch schwieriger, daß nach wenigen Jahren schon viele der in den Flurbüchern angegebenen Namen nicht mehr zutrafen, weil eine Vorschrift, den mittlerweile eingetretenen Besitzwechsel darin nachzutragen, nicht bestand. Ebenso mehrte sich auch von Jahr zu Jahr die Schwierigkeit hinsichtlich des Gebrauchs der Karten. Ueberall wo der Bodenzerstückelung keine Schranken gesetzt sind, finden fortwährend Theilungen, Grenzregulirungen, Zusammenlegungen 2c. Statt, die allmählig eine ganz andere Parzellirung herbeiführen, als die Katasterkarten sie darstellen. Alle diese Veränderungen aber wurden weder in den Karten nachgetragen, noch wurde durch Vermessung im Felde das Material gesammelt, um diese wenigstens von Zeit zu Zeit auf den gegenwärtigen Bestand genau wiederherstellen zu können. Ueberall aber, wo Theilungen, Zusammenlegungen und sonstige Veränderungen der Art, nach den von den Betheiligten deklarirten Größen nur in den Büchern und nicht auch in den Karten nachgetragen werden, da entsteht zuletzt ein blos auf Deklaration beruhendes Kataster, das nur noch die Größe und den Katastral-Ertrag der ganzen Gemeinde und einzelner, unverändert gebliebener Massen genau nachweist, im Uebrigen aber aller Zuverlässigkeit ermangelt, und zuletzt, wenn die Verwirrung allzugroß geworden ist, einer durchgreifenden Re-

novation resp. Umarbeitung bedarf, wenn es für eine richtige Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels von neuem brauchbar werden soll.

Dies letztere Schicksal hat denn auch wirklich fast alle Kataster betroffen, welche in der Rheinprovinz bereits vollendet waren, als diese nach Beendigung der Befreiungs-Kriege der preußischen Verwaltung anheimfiel.

IV. Abschnitt.

Fortschreibung des Güterwechsels unter der preußischen Verwaltung.

1. Zustand d[...] Kataster b[...] dem Eintri[...] der preußisc[...] Verwaltun[...]

Um von dem Zustand der Grundsteuer-Kataster überhaupt genauere Kenntniß zu erlangen, ordnete die Regierung zu Aachen bald nach ihrer Installirung eine allgemeine Revision derselben an, die jedoch die unbefriedigendsten Resultate lieferte. Nicht nur die älteren, hauptsächlich auf Deklaration und andere wenig zuverlässige Ermittelungen gegründete Kataster wichen dergestalt von dem wirklichen Besitzstande ab, daß sie als Grundlage für die Besteuerung allen Werth verloren hatten, sondern auch viele der neueren auf genaue Messung und Abschätzung gegründeten Kataster waren, obgleich erst seit einer kurzen Reihe von Jahren im Gebrauch, durch mangelhafte Fortschreibung in große Unordnung gerathen. Alle Berichte stimmten darin überein, daß die Mutations-Register (S. 12) von den Bürgermeistern unvollständig und fehlerhaft geführt würden, weil diese entweder die nöthigen Kenntnisse zur Handhabung des

Katasters nicht besäßen, oder die Führung dieser Register unerfahrenen jungen Leuten überließen, die in der Regel noch weniger dazu qualifizirt seien. Die Ueberzeugung, daß es so nicht fortgehen könne, war die Frucht dieser Revision, indessen wurde an dem bisherigen Verfahren, wonach den Bürgermeistern die Führung der Mutations-Register, den Steuer-Beamten aber die Berichtigung der Parzellar- und summarischen Mutterrolle oblag, vorläufig nichts geändert, und selbst die ministerielle Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters vom 11. Februar 1822 überließ bis zu dessen Vollendung die Aufnahme der Besitzveränderungen den Bürgermeistern und schreibt blos vor, daß die Nachtragung derselben in den Karten und Büchern durch Geometer oder sonst hierzu geeignete Personen, welche die Kataster-Kommission zu ernennen habe, bewirkt werden solle. Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung, sowie der französischen Instruction für die Erhaltung des Katasters überhaupt, wurde jedoch von Jahr zu Jahr mehr eingesehen und veranlaßte endlich die General-Direction des Katasters den Königlichen Regierungen Vorschläge zu einem besseren Verfahren zu machen, zu deren Motivirung hauptsächlich hervorgehoben wurde, daß die Anordnung, die Aufnahme des Güterwechsels Beamten zu übertragen, denen die dazu nöthigen technischen Kenntnisse abgehen, eine verfehlte und die Hauptursache der eingetretenen Unordnung sei.

Mußte nach einer solchen Aeußerung der competentesten Behörde die daraus gezogene Folgerung ohne Widerrede auch zugegeben werden, so durfte doch auch den damaligen Kriegsunruhen und dem daraus hervorgegangenen Wechsel der Verwaltung, sowie den schon oben erwähnten Mängeln

der Fortschreibungs-Instruction selbst, ein großer Theil der Schuld beigemessen werden.

Die Vorschläge der General-Direction des Katasters zu einem besseren Verfahren, waren auf vorangegangene Versuche gegründet, die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, nach einer zu dem Ende entworfenen Instruction ganz durch Kataster-Geometer ausführen zu lassen. Der Erfolg rechtfertigte die getroffene Maßregel, die Regierungen erklärten sich damit einverstanden, und nun erschien die Instruction vom 10. März 1826 „über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern" im Wesentlichen folgenden Inhalts:

2. Fortschreibungs-Instruction vom 10. März 1826.

Der Fortschreibungs-Beamte begibt sich zweimal im Jahr in jede Gemeinde seines Bezirks, um die eingetretenen Veränderungen aufzunehmen und fortzuschreiben: das erstemal im April und Mai, das zweitemal im Juli und August.

Die Termine hierzu ordnet er, stets in derselben Reihenfolge, auf bestimmte Tage so an, daß sie dem muthmaßlichen Umfang des Geschäfts entsprechen.

Wenigstens 8 Tage vor Abhaltung eines jeden Termins setzt er den betreffenden Bürgermeister davon in Kenntniß, der sofort durch öffentliche Verkündigung die Grundeigenthümer einladet, unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung, darin zu erscheinen, und die eingetretenen Veränderungen in seinem Grundbesitz anzumelden (§. 1).

Die Erklärungen der Grundeigenthümer trägt der Fortschreibungs-Beamte, nachdem er durch Nachschlagen der fortzuschreibenden Parzellen in den Karten und Flurbüchern von der Identität derselben sich überzeugt hat, in ein Protokoll ein, wozu das Formular ihm mitgetheilt wird. Dieses

Protokoll wird täglich abgeschlossen und von dem Ortsvorstande, in dessen Gegenwart die Aufnahme der Erklärungen und die Unterschrift der Partheien geschehen muß, mit unterzeichnet (§§. 2. und 3).

Sind Grundstücke getheilt oder in ihren Grenzen auf irgend eine Art verändert worden, so wird nach Maßgabe der Karte sogleich ein Handriß darüber entworfen, welcher, indem darin alles Ursprüngliche mit schwarzer und alles Neue mit rother Tinte gezeichnet resp. geschrieben wird, die Veränderungen so deutlich und bestimmt nachweist, daß danach später die Karten mit dem Felde wieder in genaue Uebereinstimmung gebracht werden können (§. 4).

Ist einer solchen Veränderung eine Vermessung vorausgegangen, so werden, wenn der Fortschreibungs-Beamte selbst sie ausgeführt hat, die Vermessungs-Akten im Original, sonst aber in einer von ihm beglaubigten Kopie zum Protokoll gebracht (§. 5).

Können die Eigenthümer getheilter Grundstücke solche Vermessungs-Akten nicht beibringen, und kann auch die Verzeichnung der entstandenen Theile, auf den Grund ihrer Erklärungen nicht mit der nöthigen Zuverlässigkeit bewirkt werden, so holt der Fortschreibungs-Beamte das Fehlende, allenfalls durch Messung an Ort und Stelle nach (§. 6).

Größe und Reinertrag der einzelnen Theile müssen in ihrer Summe mit der Integral-Parzelle genau übereinstimmen, und wo dies nicht der Fall ist, danach reduzirt werden. Beschwerden gegen diese Reduction werden bei der Kataster-Commission angebracht und nach deren Gutachten von der Regierung entschieden (§. 7). Sind alle Erklärungen der Grundeigenthümer aufgenommen, so läßt sich der Fortschreibungsbeamte auch von dem Bürgermeister und

dem Steuer-Empfänger die ihnen außerdem noch bekannt gewordenen Veränderungen angeben, um behufs Nachtragung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen (§. 8).

Ist ein Grundstück durch Ueberschwemmung, veränderte Richtung eines Flußbettes oder sonst ein Ereigniß ganz oder theilweise verschwunden, oder ist ein solches aus der Kategorie der steuerpflichtigen in die der steuerfreien Objecte übergegangen, indem es entweder zur Anlegung oder Erweiterung von Straßen, öffentlichen Plätzen, Wegen, steuerfreien Wohngebäuden 2c. verwendet, oder mit anderen, von der Besteuerung gesetzlich ausgeschlossenen Grundstücken vereinigt ist, so constatirt der Fortschreibungsbeamte die Veränderung unter Zuziehung der Ortsbehörde nach der Zeit ihres Eintritts und nach der Größe des Objekts an Ort und Stelle und reicht die desfallsige Verhandlung nebst Situationszeichnung bei der Kataster-Commission ein, welche sie der Regierung zur Entscheidung vorlegt (§. 9). Hat dagegen durch die veränderte Richtung eines Flußbettes oder einer Straße, durch Verlegung oder Veräußerung eines öffentlichen Platzes 2c. die steuerpflichtige Masse des Grundeigenthums sich vermehrt und ist bis dahin der betreffende Distrikt noch nicht vermessen worden, so thut dies der Fortschreibungsbeamte und reicht die darüber angefertigten Handrisse und Karten der Kataster-Commission ein. Auf den mit der landräthlichen Behörde verabredeten Vorschlag dieser Commission ernennt die Regierung einen Sachverständigen, welcher bei Gelegenheit der nächsten Güterwechsel-Aufnahme unter Zuziehung des Fortschreibungsbeamten die Kulturart und Klasse bestimmt, zu welchen das zugegangene Grundstück, verglichen mit den übrigen derselben Gemeinde, gehört (§. 10 u. 11).

Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung wird der betheiligte Grundeigenthümer sogleich vernommen. Erklärt er sich damit einverstanden, so wird der Kataſtral-Ertrag des Grundstücks danach berechnet und die Verhandlung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Macht aber der Eigenthümer Einwendungen dagegen, so werden, unter Zuziehung der Ortsbehörde, des Sachverständigen und des Betheiligten selbst, die vorgebrachten Gründe zur Stelle untersucht und das Ergebniß durch den Fortschreibungsbeamten in ein Protokoll aufgenommen, das er dem Landrath überreicht, durch den es mittelst der Kataster-Commission der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wird (§. 12).

Findet eine Vermehrung der steuerpflichtigen Masse dadurch statt, daß ein bisher steuerfreies Grundstück, weil es durch irgend eine Veränderung die Eigenschaft verloren hat, die es dazu qualifizirte, in die Kategorie der steuerpflichtigen zurücktritt: so beschränkt sich der Fortschreibungsbeamte darauf, gemeinschaftlich mit der Ortsbehörde, das betreffende Grundstück genau nachzuweisen und die Steuerpflichtigkeit desselben nach den sie begleitenden Umständen und der Zeit ihres Eintritts zu constatiren. Die Verhandlung hierüber wird durch die Kataster-Commission der Regierung vorgelegt (§. 13).

Alle Veränderungen in dem Bestand und Werth der Wohngebäude, mögen nun neue entstanden, schon vorhandene verändert oder auch ganz eingegangen sein, werden durch den Bürgermeister und die Steuer-Vertheiler, unter Angabe der Ursache, durch welche die Veränderung herbeigeführt worden, mit Bestimmung der Klasse und des Steuerkapitals für die beiden ersteren Kategorien in einem gemeinschaftlichen

Protokoll constatirt, welches dem Fortschreibungs=Beamten bei seinem nächsten Eintreffen in der Gemeinde zugestellt wird. Dieser theilt das Resultat der Schätzung dem betreffenden Eigenthümer zur Erklärung mit. Ist diese beistimmend, so hat es hierbei sein Bewenden. Ist dagegen ein Eigenthümer nicht einverstanden und beruhigt sich auch nicht, bei einem alsdann einzuholenden besondern Gutachten des Bürgermeisters und der Steuervertheiler, indem er auf eine Untersuchung durch Sachverständige, auf Kosten des unterliegenden Theils anträgt, so wird diese, wozu der Landrath auf den Vorschlag des Fortschreibungs=Beamten einen, Reklamant aber den andern Experten ernennt, unter Zuziehung der Ortsbehörde und des Fortschreibungs=Beamten, welcher das Protokoll führt, vorgenommen. In beiden Fällen werden die Verhandlungen mit dem Gutachten des Fortschreibungs=Beamten dem Landrath eingereicht, der sie der Regierung zur Entscheidung vorlegt (14—17).

Alle Veränderungen, für welche die Entscheidung der Regierung vorbehalten ist, dürfen erst nach erfolgter Genehmigung in das Fortschreibungs=Protokoll übernommen und in den Katastern nachgetragen werden.

An die Stelle der Unterschrift der Parteien ist in dem Fortschreibungs=Protokoll die Entscheidung der Regierung nach Datum und Nummer zu setzen.

Eine spezifizirte Nachweisung des durch diese Veränderungen entstandenen Ab= und Zugangs im Steuer=Kapital ꝛc. wird nach Anleitung des dem Fortschreibungs=Beamten mitzutheilenden Formulars, dem abgeschlossenen Protokolle beigefügt (§. 18. und 19).

Hierauf werden alle in diesem aufgenommene Veränderungen in der Mutterrolle nachgetragen, indem die abgehen=

den Parzellen und die Summe des Eigenthums-Artikels durchstrichen, das Hinzugekommene aber beigeschrieben und die Artikel auf's Neue summirt werden (§. 20).

Die Artikel neuer Eigenthümer werden am Schlusse der Mutterrolle mit fortlaufender Nummer, und so viel als möglich alphabetisch geordnet, nachgetragen (§. 21).

Dasselbe geschieht mit solchen Eigenthümern, unter deren Artikel nicht Raum genug mehr vorhanden ist, um die erworbenen Grundstücke sämmtlich aufzunehmen (§. 22).

Um die Uebereinstimmung des Flächeninhalts und des Steuerkapitals vor und nach der Fortschreibung nachzuweisen, wird nach Beendigung derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller dadurch veränderten Eigenthums-Artikel angelegt, wobei nur derjenige Unterschied sich herausstellen darf, welcher von substanziellen Veränderungen herrührend, in dem erwähnten spezifizirten Verzeichniß bereits nachgewiesen ist (§. 23).

Auf den Grund dieser vergleichenden Zusammenstellung erfolgt nun die Berichtigung der summarischen Mutterrolle, indem zuerst die veränderten und demnächst auch die unveränderten Eigenthums-Artikel in die betreffende Jahresspalte übertragen werden. Auch hier muß das Total bis auf den erwähnten Unterschied mit dem bisherigen Bestande wieder übereinstimmen (§. 24).

Hiermit sind die Arbeiten des Fortschreibungseamten für das nächste Steuerjahr geschlossen. Sämmtliche Verhandlungen nebst ihren Anlagen müssen vor dem 15. October bei der Kataster-Commission eingereicht sein. Diese unterwirft sie einer Prüfung, und berichtiget danach auch das bei ihr beruhende Exemplar der summarischen Mutterrolle.

Die Veränderungen in dem Steuerkapital aber werden

aus dem spezifizirten Verzeichniß in ein bei der Kataster-Commission zu führendes Ab- und Zugangs-Register eingetragen, und die Nachweisung der danach berichtigten Steuerkapitale nebst Vertheilung des Grundsteuer-Contingents auf alle katastrirten Gemeinden sammt den summarischen Mutterrollen, behufs Anfertigung der Heberollen, der Regierung übergeben (§. 25—27).

Den Ortsbehörden liegt es ob, die Grundeigenthümer über ihr Interesse bei der Fortschreibung des Güterwechsels zu belehren und durch amtliche Vorladung der Parteien, sowie durch andere ihnen zu Gebot stehenden gesetzlichen Mittel, auf möglichst vollständige Anmeldungen hinzuwirken (§. 28).

Ferner ist die Ortsbehörde verpflichtet, die in dem Gemeindearchiv zu deponirenden Kopien der Kartensupplemente 2c. eben so sorgfältig aufzubewahren, wie die ursprünglichen Kataster-Dokumente (§. 29).

Die Landräthe aber sollen bei ihren Rundreisen von dem Zustand der Kataster-Akten Kenntniß nehmen, entdeckte Unregelmäßigkeiten rügen, und nach Befinden Anzeige darüber machen (§. 30).

Wegen Remuneration der Beamten bleibt besondere Bestimmung vorbehalten. Einstweilen aber werden die nach §. 193 der allgemeinen Kataster-Instruction von den Grundeigenthümern für jede erworbene Parzelle zu entrichtenden 6 Pf. Fortschreibungs-Gebühr, auf den Grund einer von dem Fortschreibungsbeamten aufzustellenden, von der Ortsbehörde zu bescheinigenden und von der Kataster-Commission festzustellenden Nachweisung durch die Steuer-Empfänger erhoben und zur Bildung eines gemeinsamen Fonds, behufs

Bestreitung eines Theils der Fortschreibungs-Kosten, an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert.

In derselben Weise werden auch die Gebühren für die bei Gelegenheit der Fortschreibung nöthig gewordenen Vermessungen erhoben, jedoch unmittelbar an diejenigen abgeliefert, welche die Arbeit ausgeführt haben (§. 31. u. 32).

3. Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Jan. 1839 hinsichtlich d. Erhaltung d. Katasters bei d. Gegenwart.

Das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 enthält über die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart, sowie über die Revision und Erneuerung desselben folgende allgemeine Bestimmungen:

§. 32. Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1. Daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, und bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

2. Daß besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

3. Daß die Grenzen der Gemeinde-Feldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden.

4. Daß die Grundstücke ihre Eigenthümer 2c. wechseln.

§. 33. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind

verpflichtet, die vorstehend unter 1, 2 und 4 gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde anzuzeigen, und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungs-Beamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen, so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer ꝛc. auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. Wenn die Interessenten weder in diesem Termin erscheinen, noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig

bescheinigt ist, so wird dann die Forschreibung nach Maßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35. Auf den Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen werden die Mutterrollen berichtiget, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastral-Erträge für jeden Regierungsbezirk und für die westlichen Provinzen überhaupt zusammengetragen.

§. 26. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten.

Von der desfallsigen unter dem 14. Oktober 1844 ergangenen Verordnung ist indessen bis jetzt keine Anwendung gemacht worden; doch ist ihre Ausführung binnen Kurzem in Aussicht gestellt.

V. Abschnitt.

Das gegenwärtige Verfahren verglichen mit der Instruction vom 10. März 1826.

1. Vorzüge dies. Instruction vor der französischen.

Vergleicht man die Instruction vom 10. März 1826 mit der französischen, so werden 3 wesentliche Abweichungen angetroffen, die als eben so viele Verbesserungen anzusehen sind.

Erstens sollte die Aufnahme des Güterwechsels nicht mehr durch die Bürgermeister, sondern durch technische, mit der ganzen Einrichtung des Katasters hinreichend vertraute Beamte bewirkt werden. Zweitens wurde die Fortschreibung in der Parzellar- und summarischen Mutterrolle um Vieles vereinfacht. Drittens war Bedacht darauf genommen, hin-

sichtlich der Formveränderungen in der Parzellirung, Vermessungs=Material zu sammeln, nach welchem später die Karten mit dem Felde wieder in Uebereinstimmung gebracht werden konnten.

Beinahe drei Jahrzehende sind seit dem Erscheinen dieser Instruction verflossen und die bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen sind nicht unbenutzt geblieben: Manches, was vorläufig nur in einigen Hauptzügen angedeutet war, hat sich zu einem festen und geregelten Verfahren ausgebildet, wogegen Anderes beseitiget worden ist, was den Geschäftsgang aufhielt, oder die Arbeit unnöthigerweise vermehrte.

Um dies Alles näher nachzuweisen, will ich das gegenwärtige Verfahren, wie es durch die bisherige Praxis sich ausgebildet hat und durch die seitdem ergangenen näheren Bestimmungen geregelt worden ist, mit obiger Instruction Punkt vor Punkt vergleichen und unter Anführung der betreffenden Gesetze, Verfügungen 2c. zugleich die Motive angeben, welche zu jenen Modifikationen geführt haben.

2. Aufnahme des gewöhnlichen Güterwechsels.

Die Instruction schreibt für jede Gemeinde zwei Aufnahmetermine vor: der erste sollte im April und Mai, der zweite im Juli und August abgehalten werden. Offenbar geschah dies in der Absicht, denjenigen Grundeigenthümern, die etwa verhindert sein möchten, in dem ersten Termin ihre Erklärungen abzugeben, hierzu noch eine zweite Gelegenheit zu bieten, und dabei auch diejenigen Grundbesitz=Veränderungen noch aufzunehmen, welche in der Zwischenzeit eingetreten waren. Die Erfahrung zeigte aber, daß die Betheiligten den ersten Termin nur selten benutzten, weil sie jedenfalls noch einen zweiten vor sich hatten, der ihnen vielleicht bequemer sein konnte. Dadurch aber mußte der Fortschreibungsbeamte, ohne einen wesentlichen Zweck zu

erreichen, seine schon durch das viele Umherreisen sehr geschmälerte Zeit noch mehr zersplittern, und die Fortschreibungs-Arbeiten konnten mit den etatsmäßigen Kräften nicht mehr fertig gestellt werden. Zur Aushülfe aber fanden sich nicht immer qualifizirte Arbeiter und nur selten war der vorhandene Fond dazu ausreichend. Dies Alles führte endlich dahin, in jeder Gemeinde nur Einen Aufnahmetermin abzuhalten und hierzu die Monate März, April und Mai, die folgenden Monate aber bis Mitte November zur Einschätzung der baulichen Veränderungen 2c. zu den Anträgen über Ab- und Zugänge im Steuerkapital, für welche die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, zur Revision und Feststellung der Vermessungsakten, vornämlich aber zur Fortschreibung in den Büchern und zum Abschluß derselben zu verwenden.

Der Instruction zufolge sollte zwar die Fortschreibung unmittelbar nach der Aufnahme geschehen. Seitdem jedoch nur Ein Aufnahmetermin abgehalten wird, ist es für zweckmäßig erachtet worden, zuerst die Aufnahme in sämmtlichen Gemeinden zu beendigen, bevor zur Fortschreibung geschritten wird, zumal da letztere nicht vollständig abgeschlossen werden kann, bevor nicht die Anträge des Fortschreibungsbeamten wegen der durch bauliche oder sonstige Veränderungen verursachten Ab- und Zugänge im Steuerkapital genehmigt, und die Vermessungs-Arbeiten über Theilungen und andere Formveränderungen der Grundstücke, die größtentheils erst im Laufe des Jahres ausgeführt werden, revidirt und festgestellt sind.

Die Bestimmung, wonach der Fortschreibungsbeamte den Bürgermeister von dem zur Aufnahme anberaumten Termin, wenigstens 8 Tage vorher in Kenntniß zu setzen

hat, ist dahin abgeändert worden, daß solches wenigstens 14 Tage vorher geschehen soll, weil wegen Mangel an Zeit die vorschriftsmäßige Veröffentlichung jener Termine nicht immer hatte zeitig genug bewirkt werden können. Es ist indessen nicht nur für die Einwohner derjenigen Bürgermeisterei, in welcher der Termin abgehalten wird, von Wichtigkeit, so zeitig als möglich davon unterrichtet zu werden, sondern auch für die der Nachbargemeinden, weil viele Grundbesitzer in mehr als einer Bürgermeisterei begütert sind, und deshalb besteht jetzt ziemlich allgemein folgende Einrichtung:

Der Fortschreibungsbeamte hat von den zu seinem Kontrollbezirk gehörigen Gemeinden gedruckte Verzeichnisse. Ende Januar trägt er in zwei derselben das Datum der in dem laufenden Jahre abzuhaltenden Termine ein, und legt sie der Regierung vor. Diese genehmigt oder modifizirt sie, behält das eine bei ihren Akten, und gibt das andere dem Fortschreibungsbeamten zurück, der nunmehr auch dem Landrath und jedem Bürgermeister seines Kontrollbezirks ein solches zur vorschriftsmäßigen Veröffentlichung zugehen läßt.

2. Berichtigung d. Karten und Flurbücher auf d. Gegenwart.

Die auch schon in der französischen Instruction enthaltene Vorschrift, den Anmeldenden aus den Karten und Flurbüchern, Lage, Nachbarn, Kulturart und Größe des fortzuschreibenden Grundstücks deutlich vorzulesen, um dadurch über die Identität des letzteren sich volle Gewißheit zu verschaffen, war zur Verhütung von Irrthümern und Verwechselungen unerläßlich. Allein wie damals mehrten sich auch jetzt die Schwierigkeiten einer solchen Vergleichung, weil weder in den Karten noch in den Flurbüchern die eingetretenen Veränderungen nachgetragen wurden. Das Material zur Berichtigung der Karten auf den gegenwärtigen Bestand wurde

zwar nach den Bestimmungen der Instruction v. 10. März 1826 gesammelt, allein über den Zeitpunkt der Ausführung war nichts vorgeschrieben. Die Karten selbst stellten also nur die ursprüngliche Parzellirung dar, wie man sie bei Anfertigung des Katasters angetroffen hatte und es wurde deshalb von Jahr zu Jahr mühsamer und zeitraubender durch die stets wachsende Menge von Supplementen sich durchzuarbeiten, wenn es darauf ankam, Parzellen ihrer Lage und Begrenzung nach näher zu bezeichnen, welche seit Anfertigung des Katasters irgend eine Formveränderung erlitten hatten.

Nicht weniger schwierig wurde das Ermitteln der Grenznachbarn. Durch Todesfälle, Verkäufe 2c. wechselten mit jedem Jahre beiläufig 4—5 Procent sämmtlicher Grundstücke ihren Besitzer. Eine natürliche Folge hiervon war die, daß nach einer Reihe von 12—15 Jahren mehr als die Hälfte der in das ursprüngliche Flurbuch eingetragenen Namen der Eigenthümer nicht mehr zutrafen. Hatte man daher auch wirklich die Nummer eines angrenzenden Grundstücks aus der Karte ermittelt und sie im Flurbuch aufgeschlagen, so mußte man, um zu erfahren unter welchem Eigenthumsnamen sie gegenwärtig im Kataster eingetragen war, erst den Artikel des ursprünglichen Besitzers in der Mutterrolle aufschlagen, und war sie seitdem an andere Artikel übergegangen, auch diese, und so fort bis zu demjenigen, unter welchem sie gegenwärtig sich eingetragen fand. Schwieriger wurde dieses Verfahren noch, wenn eine Parzelle getheilt, oder sonst in ihrer Form verändert worden war; weil dann erst auf das betreffende Supplement zurückgegangen werden mußte, um die einzelnen Theilhaber ermitteln, und ihre Artikel in der Mutterrolle aufschlagen zu können.

War dies aber schon für den Techniker eine schwere Aufgabe, so war sie es noch weit mehr für den Verwaltungsbeamten, dem die Ertheilung der Auszüge aus den Katasterbüchern obliegt, und viele derselben ließen sich daher auf solche Ermittelungen gar nicht ein, weil sie dabei allzusehr dem Irrthum unterworfen waren; wurde aber auf einem von ihnen auszufertigenden Auszug aus der Parzellar-Mutterrolle die Angabe der Grenznachbarn ausdrücklich verlangt, so begnügten sie sich häufig damit, die Namen derselben so anzugeben, wie Karte und Flurbuch sie ursprünglich nachwiesen, den Betheiligten überlassend, von diesen Angaben nur unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Besitzveränderungen Gebrauch zu machen.

Dies Alles drängte allmählig zu der Nothwendigkeit hin, Karten und Flurbücher auf den gegenwärtigen Bestand zu berichtigen, und durch alljährliches Nachtragen der eintretenden Veränderungen, dieselben bei der Gegenwart zu erhalten. Die ministerielle Verordnung vom 25. Juni 1844 bestimmt hierüber Folgendes:

1. Die seit dem Abschluß des Grundsteuer-Katasters eingetretenen und fernerhin vorkommenden Formveränderungen der Grundstücke werden in unterscheidender Farbe in die Flurkarten der Gemeinde-Kataster eingezeichnet, wogegen Supplement-Karten für diese Kataster nur dann noch angelegt zu werden brauchen, wenn die Veränderungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit in den Flurkarten darzustellen sind.

2. Die Flurbücher werden durch Einschreiben der Mutterrollen-Artikel der gegenwärtigen Besitzer, bei Formveränderungen aber durch Einschreiben der Jahreszahl oder der laufenden Nummer des betreffenden Supplement-Flur-

buchs auf den Besitzstand der Gegenwart gebracht, und ferner bei demselben erhalten.

Außerdem wurde die Zweckmäßigkeit anerkannt, auch die im Kataster-Archiv beruhenden Original-Flurbücher in derselben Weise zu vervollständigen und damit fortzufahren, um diese Urkunden mit den Fortschreibungs-Verhandlungen in gegenseitige Verbindung zu setzen und den Gebrauch der Original-Flurkarten zu erleichtern. Diese letztere Anordnung ist indessen bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen ist die Anlegung und Fortführung der summarischen Mutterrolle aufgegeben worden, weil eine solche im Katasterbureau kein wesentliches Bedürfniß ist, und auf dem Bürgermeistereiamt die Steuerrolle ihre Stelle vertreten kann, nachdem sie behufs Ausschreiben der Steuern 2—3 Wochen in den Händen des Empfängers geblieben ist.

3. Theilungen oder sonstige Formveränderungen.

Die Bestimmungen wegen Ansammlung von Materialien, um danach später die Katasterkarten mit dem Felde wieder in genaue Uebereinstimmung bringen zu können, haben durch die Praxis mannichfache Veränderungen und Erweiterungen erfahren, zuförderst in der Person der ausführenden. Die Instruction legt sowohl das Entwerfen von Theilungs-Handrissen nach der Karte, als auch die etwa erforderlichen Vermessungen dem Fortschreibungsbeamten selbst auf. Diese Arbeiten erlangten jedoch sehr bald eine so große Ausdehnung, daß es nothwendig wurde, distriktsweise besondere Geometer damit zu beauftragen, die nach Anordnung der Fortschreibungsbeamten und unter deren Kontrolle arbeiten mußten.

Hinsichtlich der Arbeit selbst mißlangen alle Versuche, die eingetretenen Formveränderungen blos nach Deklaration der Grundeigenthümer, durch einen nach Maßgabe der Karte

zu entwerfenden Handriß, ohne Messung an Ort und Stelle so zu constatiren, daß später die Karten mit Zuverlässigkeit danach berichtiget werden konnten. Bald war die Theilung der Parzelle oder des Complexes im Felde in einer andern Richtung geschehen, als die Eigenthümer sie angegeben hatten; bald war dabei auch die Ertragsfähigkeit des Bodens berücksichtiget worden, und die Theile waren im Felde ungleich, obwohl sie von den Anmeldenden als gleich oder einem bestimmten Verhältniß entsprechend bezeichnet wurden. Endlich waren auch viele Theilungen der Art von den Grundeigenthümern selbst, durch Schritte oder andere Hülfsmittel bereits ausgeführt worden; es kam ihnen dabei, wenn die Bodengüte gering war, auf etwas mehr oder weniger nicht an, zumal sie häufig erst das Loos über den Besitz des einen oder des andern Theils entscheiden ließen. Gleichwohl aber bestimmte eine solche Theilung die Eigenthumsgrenzen und die Theilparzellen durften also auch nicht nach dem deklarirten Theilverhältniß, sondern nach ihrer wirklichen Lage und Größe im Felde ins Kataster übernommen werden.

In allen diesen Fällen aber ergab die Theilung nach der Karte ohne wirkliche Messung ein unrichtiges Resultat. Ueberdieß waren Theilungen auf der Karte nach einem deklarirten Verhältniß nur bei ganz regelmäßigen Parzellen ausführbar, indem man sonst allemal Gefahr lief, die Theillinien mehr oder weniger unrichtig zu legen, wenn auch die Größe der Theilparzellen dem angegebenen Verhältniß völlig entsprach. Motive genug, um von diesem Verfahren ganz abzugehen, und ohne Ausnahme eine Messung an Ort und Stelle eintreten zu lassen.

Hierbei ergab sich aber nicht selten, daß Parzellen im Felde mit den Katasterkarten nicht mehr übereinstimmten,

gewöhnlich weil die Grenzen derselben im Laufe der Zeit theils durch das Beackern bei nicht dauerhafter Bezeichnung, theils durch Austausch, Regulirungen ꝛc., deren Anmeldung früher versäumt worden war, sich mehr oder weniger geändert hatten. Bisweilen auch war der Grund einer solchen Abweichung in einem materiellen Irrthum zu suchen, der entweder bei Anfertigung des Katasters, oder auch wohl bei einer nachträglichen Supplement-Messung selbst begangen worden war: Fälle, auf welche die Bestimmung einer verhältnißmäßigen Reduction der Theile auf die Größe der Integral-Parzelle nur selten Anwendung finden konnte; vielmehr mußte überall der ursprüngliche Katastralbestand zum Grund gelegt, jede im Felde angetroffene Abweichung möglichst aufgeklärt und so die Karte mit dem Felde wieder in Uebereinstimmnng gebracht werden. Nur wenn jene Abweichung von der Veränderlichkeit nicht dauerhaft bezeichneter Grenzen herrührte, und so unerheblich war, daß ihre Berichtigung keinen Zweck mehr hatte, weil nach wenig Jahren dieselbe Abweichung vielleicht in entgegengesetzter Richtung von Neuem zum Vorschein kommen konnte, war eine Reduction zulässig.

Um aber dies Alles gehörig beurtheilen und jene Uebereinstimmung durch Aufklärung der etwaigen Differenz herbeiführen zu können, wurden dem Geometer die genauen Umringe der zu theilenden oder zu vermessenden Grundstücke in Kopien aus den Katasterkarten mitgetheilt, und ihm aufgegeben, nach dem Resultat seiner Messung resp. Untersuchung sie zu vollständigen Supplementkarten auszuarbeiten.

Anfänglich wurden diese Umringkopien durch die Fortschreibungsbeamten aus den Atlassen in der Gemeinde entnommen und dem Geometer übergeben. Die Gemeinde-

Atlasse aber sind nur Kopien und soweit sie noch unter der französischen Verwaltung angefertigt worden sind, wegen unzuverlässiger Kopiermethoden, mehr oder weniger unrichtig oder mangelhaft, auch zum Theil so verdorben, daß kaum noch irgend ein Gebrauch davon zu machen ist. Es ereignete sich daher nicht selten, daß die Messung des Geometers mit der ihm eingehändigten Kopie nicht übereinstimmte, während dieselbe, mit der Originalkarte verglichen, keine Abweichung zeigte, und dies führte endlich zu der Bestimmung, jene Umringkopien nicht mehr durch die Fortschreibungsbeamten aus den Gemeindeatlassen, sondern im Katasterbureau der Regierung aus den Originalkarten anfertigen zu lassen.

Durch dies Alles war nun der Zweck, von jeder Aenderung in den Parzellengrenzen eine eben so genaue und richtige Aufnahme zu erhalten, wie bei der ursprünglichen Anfertigung des Katasters, ziemlich gesichert und die Katasterkarten konnten zu jeder Zeit nach den Supplementkarten mit dem Felde wieder in Uebereinstimmung gebracht werden, was dann auch, hinsichtlich der Gemeindeatlasse bereits durchgeführt ist.

Nicht von gleicher Brauchbarkeit zu diesem Zweck waren jedoch in der Regel diejenigen Vermessungsakten, welche ohne Vermittelung des Fortschreibungsbeamten entstanden waren und von den Grundeigenthümern bei Anmeldung der eingetretenen Veränderungen vorgelegt wurden. Bald fehlte ihnen die erforderliche Autorität, indem sie von Arbeitern herrührten, die zu der geometrischen Praxis nicht befugt waren; bald ermangelten sie der katastermäßig gesicherten Grundlage, indem sie weder Vermessungszahlen, noch sonstige zu ihrer näheren Prüfung erforderlichen Elemente enthielten.

Ohne Ausnahme aber waren sie mit den Katasterkarten nicht verglichen und es blieben daher auch die etwaigen Abweichungen von diesen ohne Aufklärung. Dies führte zu der Bestimmung, daß auch diejenigen Fortschreibungs-Vermessungen, welche die Grundeigenthümer andern, als den im Auftrag der Regierung fungirenden Kataster-Geometern übertrugen, nur nach den für diese ertheilten Vorschriften ausgeführt werden durften. Das ganze Verfahren aber regulirt die ministerielle Instruction vom 24. Mai 1844 für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster der westlichen Provinzen Folgendes ist der wesentliche Inhalt derselben:

4. Ministerielle Instruction über das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung des Güterwechsels.

Die zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche von Amtswegen angeordnet werden, müssen durch die von den Königlichen Regierungen ernannten Kataster-Geometer ausgeführt werden (§. 1).*)

Diese Geometer sind verpflichtet, auch diejenigen zur Fortschreibung getheilter oder veränderter Parzellen erforderlichen Vermessungen, welche die Grundeigenthümer ihnen übertragen, nach den Vorschriften dieser Instruction und für die nach dem Tarif festgesetzten Gebühren auszuführen (§. 3).

Die Anträge wegen solcher Vermessungen können vor und während des Aufnahmetermins bei dem Bürgermeister, dem Fortschreibungsbeamten oder dem Kataster-Geometer des

*) In neuerer Zeit hat man jedoch die Fortschreibungsbezirke verkleinert und die Zahl der Fortschreibungsbeamten vermehrt, so daß viele dieser letzteren gleichzeitig auch jene Vermessung ausführen können, und dann Fortschreibung und Vermessung wieder in Einer Hand sind.

betreffenden Distrikts angebracht werden. Diese tragen die zu vermessenden Parzellen mit ihrer vollständigen Kataster-Bezeichnung, unter Anführung der Grenznachbarn und anderer bei der Vermessung etwa noch betheiligter Personen in besondere Nachweisungen ein, welche von den Anmeldenden durch ihre Unterschrift anzuerkennen sind (§. 4 und 5).*)

Der Fortschreibungsbeamte nimmt die Nachweisungen der Bürgermeister und Geometer in Empfang und reicht sie nach Abhaltung des Fortschreibungstermins mit der seinigen bei der Königlichen Regierung ein. Diese läßt auf dem Katasterbureau Kopien von den betreffenden Parzellen aus den Originalkarten anfertigen, welche jenen Vermessungen zum Grunde gelegt werden (§. 6 und 7).

Die Kopien werden mittelst eines Pantographen in dem Maßstab der Originalkarten angefertigt. Ist dieser jedoch zur deutlichen Darstellung der eingetretenen Formveränderungen zu klein, so muß die Zeichnung in den vorschriftsmäßigen größeren Maßstab übertragen werden. Der Maßstab, 1 : 625, ist jedenfalls anzuwenden, wenn die Größe des zu vermessenden Grundstücks weniger als einen halben Morgen beträgt (§. 8 und 9).**)

Außer den Parzellenumringen selbst sind in diese Kopien auch die davon auslaufenden Grenzlinien der Nachbar-Grundstücke in ihren Anfängen einzuzeichen (§. 10).

---

*) In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß fast alle Anträge der Art bei dem Fortschreibungsbeamten gleichzeitig mit dem Güterwechsel angemeldet wurden.

**) Die Vorschrift, alle Kopien mittels eines Pantographen anzufertigen, ist neuerlich aufgehoben worden.

Es muß gutes Zeichenpapier von 26 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe in ganzen oder halben Bogen dazu verwendet werden. Erstere sind beim Einheften nur dann in der Mitte zu falten, wenn diese nicht durch die Zeichnung bedeckt ist. Auf der Rückseite darf nicht gezeichnet werden (§. 11).

Die zu vermessenden Parzellen und Complexe werden in der Reihenfolge der Parzellen und Flurnummern nacheinander in die Auszüge eingetragen, so wie der Raum es zuläßt. Auf jedem Blatt muß der Name der Gemeinde zu lesen sein, die Nummer der Flur aber bei jedem Wechsel (§. 12).

Diese Auszüge, die der Verfertiger und für die bewirkte Revision auch der Katasterbureau-Vorsteher zu unterzeichnen hat, gehen mit den betreffenden Nachweisungen an den Fortschreibungsbeamten zurück, durch den sie zur weiteren Bearbeitung an den Geometer gelangen (§. 13).

Dieser bewirkt nun im Felde die behufs Theilung, Berechnung 2c. der veränderten Parzellen erforderliche Messung nach den Vorschriften dieser Instruction und arbeitet so dann die Auszüge zu Supplementkarten aus, welche innerhalb unverändert gebliebener Grenzen, alle Formveränderungen von den Originalkarten unterscheidend, deutlich darstellen, zu welchem Ende die Vermessungselemente, so wie die neuen Grenzlinien in Roth eingetragen werden (§. 14).

Der Vermessung selbst müssen die Betheiligten, auf die durch Vermittelung der Ortsbehörde an sie ergangene Einladung in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen und nöthigenfalls durch feste Grenzmale zu sichern. Im Fall des Nichter-

scheinens werden auf ihre Kosten kundige Leute zugezogen, und nach deren Angaben verfahren (§. 15).

Auf vollständige und dauerhafte Grenzbezeichnung vor oder während der Vermessung ist möglichst hinzuwirken. Die vorgefundenen oder neu gesetzten Grenzmale werden vorschriftsmäßig in die Supplementkarten eingezeichnet (§. 16).

Die nach dem für das Kataster vorgeschriebenen Verfahren auszuführende Vermessung muß von unverändert gebliebenen Grenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen. Ist der Maßstab des Auszugs zu klein, um alle Vermessungs-Elemente deutlich darin eintragen zu können, so ist ein besonderer Handriß in größerem Maßstabe zu führen, und später mit der Supplementkarte abzuliefern (§. 17).

Stimmen die im Felde angetroffenen Parzellengrenzen mit dem Kataster nicht überein, so bleibt es den Betheiligten überlassen, ob sie den gegenwärtigen Besitzstand als Grundlage der Vermessung beibehalten oder die Eigenthumsgrenzen nach dem Kataster wieder hergestellt haben wollen. Erfolgt hierüber keine Einigung, so bleibt der Befund im Felde maßgebend (§. 18).

Wird von Seiten der Betheiligten die Abweichung als ein materieller Irrthum bezeichnet, und auf dessen Untersuchung angetragen, so wird zwar die Aufnahme und nach dieser die Fortschreibung nach den vorgefundenen Grenzen bewirkt, der Geometer muß jedoch dem Fortschreibungsbeamten hiervon Anzeige machen, der deshalb an die Königliche Regierung gutachtlich berichtet, worauf diese das Weitere nach Maßgabe der Instruction vom 28. März 1844 veranlaßt (§. 19).

Erscheint zur Herstellung des Katasters auf den gegenwärtigen Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Grenzen

eine Neumessung von größerem Umfang erforderlich, so macht der Geometer, ohne etwas zu beginnen, blos die vorschriftsmäßige Anzeige bei dem Fortschreibungsbeamten, auf dessen Bericht die Königl. Regierung das Weitere anordnet (§. 20).

Bedarf der Kartenauszug, wegen Ausdehnung der Vermessung bis zu unverändert gebliebenen Grenzen, noch einer Erweiterung, so kann zwar der Geometer den Gemeindeatlas hierzu benutzen, muß aber sogleich nach beendigter Vermessung den Auszug durch Vermittelung des Fortschreibungsbeamten, behufs Vergleichung mit den Originalkarten an das Katasterbureau einsenden (§. 21).

Die Flächeninhalte neu entstandener oder berichtigter Parzellen sind wie bei der Kataster-Aufnahme doppelt, einmal mittelst eines mechanischen Werkzeugs nach der Karte, und das andermal, wenn irgend thunlich, aus den Messungszahlen zu berechnen. Bei vorschriftsmäßiger Uebereinstimmung beider Berechnungen wird das Mittel derselben auf die Integralgröße reduzirt, die, den Fall eines materiellen Irrthums ausgenommen, allemal beibehalten werden muß (§. 23).

Die Resultate der Vermessung werden in Gegenwart des Ortsvorstandes den Betheiligten mitgetheilt und von diesen in einer darüber aufzunehmenden die betreffenden Parzellen genau bezeichnenden Verhandlung anerkannt (§. 24).

Trifft der Geometer bei der Vermessung eine von der Katasterangabe abweichende Kulturart an, so wird diese zwar nachrichtlich in dem Supplement-Flurbuch vermerkt, jedenfalls aber die im Kataster verzeichnete Kulturart beibehalten.

Das Supplement-Flurbuch muß Parzelle vor Parzelle den neuen Eigenthumsbestand dem früheren gegenüber vergleichend nachweisen (§. 25).

Die Ränder der Kartenblätter sind vor der Ablieferung mit schmalem Band zu unterziehen.

Der Geometer führt über sein Geschäft ein regelmäßiges Tagebuch, woraus das Datum des Empfangs und der Erledigung jedes Auftrags vollständig zu ersehen ist. Andere Arbeiten darf derselbe während der für die Fortschreibungs-Vermessungen bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des Fortschreibungsbeamten unternehmen (§. 26).

Die vollendeten Arbeiten liefert der Geometer, nebst allen dazu gehörigen Verhandlungen, Handrissen &c. mit seinem Tagebuch zur Revision und weiteren Benutzung an den Fortschreibungsbeamten ab. Dieser bezeugt die Brauchbarkeit derselben durch seine Unterschrift auf jedem Aktenstück oder gibt sie zur Erledigung etwaiger Revisions-Bemerkungen dem Geometer zurück. Hält er dagegen eine Arbeit für ganz unbrauchbar, so reicht er sie mit seinem Gutachten der Königl. Regierung ein, welche darüber entscheidet.

Der Geometer ist verpflichtet, allen auf die Vermessung im Allgemeinen, so wie auf die Revision der Arbeiten insbesondere bezüglichen Anordnungen des Fortschreibungsbeamten pünktlich Folge zu leisten (§. 27—29).

Die Berechnung der Katastral-Erträge bei Theilungen &c. und die Nachweisungen ihrer summarischen Uebereinstimmung mit dem Kataster liegt dem Fortschreibungsbeamten ob (§.30).

Reklamationen gegen die Vermessung läßt der Fortschreibungsbeamte, wenn es begehrt wird, auf Kosten des Unrecht habenden Theils untersuchen. Will der Reklamant hierbei sich nicht beruhigen, so kann er die Entscheidung der Königlichen Regierung nachsuchen (§. 31).

Die Grundeigenthümer können die behufs Fortschreibung ihres Güterwechsels erforderlichen Kataster-Supplemente,

auch durch andere qualifizirte von der Königlichen Regierung nicht committirte Geometer ausführen lassen. Diese sind jedoch gehalten, ganz nach denselben Vorschriften zu verfahren und hinsichtlich der Revision die Anordnungen des Fortschreibungsbeamten ebenso zu befolgen, wie die Kataster-Geometer.

Wird eine solche Arbeit bei der Revision für unbrauchbar erkannt, so fertiget sie der Fortschreibungsbeamte unter Angabe der Gründe dem Eigenthümer mit dem Bemerken wieder zu, daß die Beschaffung der erforderlichen Materialien auf seine Kosten von Amtswegen erfolgen werde, wenn dieselben nicht binnen einer bestimmten Frist in vorschriftsmäßiger Ausführung vorgelegt würden (§. 32).

Zeigt ein Geometer sich unfähig, unzuverlässig oder fahrlässig, so berichtet der Fortschreibungsbeamte unter Vorlegung der Beweisstücke deshalb an die Königliche Regierung, welche sodann über dessen fernere Zulassung zu Kataster-Arbeiten oder zur geometrischen Praxis überhaupt entscheidet (§. 33).

5. Tarifirung und Bezahlung der Vermessungsarbeiten.

Die Gebühren der Zeichner und Kataster-Geometer können nach Maßgabe des Tarifs und unter Berücksichtigung der Umstände, welche die Arbeit mehr oder weniger erschweren, von der Königlichen Regierung sowohl für einzelne Aufträge als auch für ganze Gemeinden, Bürgermeistereien oder Kontrollbezirke festgesetzt werden (§. 34. und 35).

Muß der Geometer aus Veranlassung der Betheiligten eine bereits begonnene Arbeit einstellen, so gebührt ihm für die gehabte Versäumniß eine billige Entschädigung, welche auf den Antrag des Fortschreibungsbeamten von der Königlichen Regierung festgesetzt wird (§. 37).

Schon im Laufe des Jahrs können den Geometern, auf den Antrag des Fortschreibungsbeamten Abschlagszahlungen

gemacht werden. Am Schlusse der ganzen Arbeit reicht er durch den Fortschreibungsbeamten seine definitive Liquidation ein und fügt zugleich die Hebeliste zur Wiedereinziehung des Betrags von den betreffenden Grundeigenthümern bei.

Nachdem auf dem Katasterbureau auch noch die Gebühren für die Kartenauszüge in die Hebelisten eingetragen, und von der Königlichen Regierung festgestellt worden sind, erfolgt die Anweisung, und die Listen werden gleichzeitig mit den Grundsteuer-Heberollen vollzogen und dem Steuer-Einnehmer zugefertigt. Für letzteren werden dem einzuziehenden Betrag 3 Procent Hebegebühren zugesetzt (§. 38. u. 39).

Den Geometern, welche nicht im Auftrage der Königlichen Regierung arbeiten, muß es überlassen bleiben, wegen Bezahlung ihrer Arbeit mit den Grundbesitzern sich zu einigen, und ihre Gebühren ꝛc. selbst einzuziehen (§. 40).

Der General-Inspector des Katasters ist verpflichtet, bei seinen Rundreisen von der Anwendung dieser Instruction Kenntniß zu nehmen, und im Benehmen mit den Königlichen Regierungen die Gleichmäßigkeit des Verfahrens so wie die instructionsmäßige Ausbildung desselben zu sichern, und wo es nothwendig, herbeizuführen (§. 41).

Der Tarif zur Bezahlung der Fortschreibungs-Vermessungen bestimmt als Anhalt für die Festsetzung der Gebühren durch die Königlichen Regierungen folgende Preise:

Es werden gezahlt für die Parzelle	A. Für Auszüge aus den Katasterkarten.			B. Für Vermessungen nach einer im Felde bereits vorhandenen Eintheilung.			C. Für Vermessungen, womit zugleich auch die Theilung des Grundstücks auszuführen ist.		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Unter und bis zu ½ Morgen	—	1	6	—	6	—	—	9	—
Ueber ½ „ „ 1 „	—	1	6	—	8	—	—	11	—
„ 1 „ „ 2 „	—	2	—	—	10	—	—	14	—
„ 2 „ „ 5 „	—	3	—	—	12	—	—	18	—
„ 5 „ „ 10 „	—	4	—	—	14	6	—	23	—
„ 10 „ „ 15 „	—	5	—	—	17	—	—	28	—
Und so fort für jede 5 Morgen mehr	—	1	—	—	2	6	—	5	—

Kommen zu den angeführten Arbeiten noch andere, welche nicht unter obigen Positionen begriffen sind, so werden dieselben nach dem Ermessen der Königlichen Regierung besonders vergütet.

Für Parzellen, welche im Felde nicht getheilt, sondern nur durch Abzug bestimmt worden sind, werden, wenn die Trennung der abzuziehenden Parzelle im Feld bereits erfolgt war, höchstens 4 Sgr., und wenn nicht, höchstens 6 Sgr. bezahlt.

---

6. Untersuchung u. Berichtigung materieller Irrthümer — Ministerielle Instruction.

Ueber die Anmeldung, Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, welche sich in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern bei einzelnen Grundstücken vorfinden können, enthält die ministerielle Instruction vom 28. März 1844 nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Ein materieller Irrthum in den Katastern kann vorkommen:

a. bei der Flächenbestimmung,

b. bei Angabe der Kulturart,

c. bei dem Ansatze der Klasse,

d. in der Berechnung des Katastral-Ertrages,

e. in Folge doppelten Ansatzes oder der Auslassung eines Grundstücks.

§. 2. Die Verschiedenheit des gegenwärtigen Zustandes eines Grundstücks von den Angaben im Kataster begründet das Dasein eines materiellen Irrthums blos dann, wenn dieselbe zur Zeit der Katastrirung bereits bestanden hat.

§. 3. Jeder Antrag auf Berichtigung eines angeblich vorgefallenen materiellen Irrthums ist schriftlich, oder durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung bei dem Fortschreibungsbeamten anzubringen.

Die Anmeldung muß für jedes Grundstück, in Bezug auf welches ein materieller Irrthum behauptet wird, abgesondert erfolgen, das Grundstück durch Beifügung eines Mutterrollen-Auszuges oder Angabe der Katastral-Gemeinde, Flur- und Parzellen-Nummer, so wie der im Kataster angenommenen Kulturart, Größe und Bonitätsklasse genau bezeichnet und der Fehler, dessen Berichtigung verlangt wird, bestimmt angezeigt werden. Die in den §§. 5 bis 8 vorgeschriebenen Bescheinigungen können der Anmeldung beigefügt, oder auch später beigebracht werden.

Die Fortschreibungsbeamten sind verpflichtet, über jede Anmeldung eines materiellen Irrthums auf Verlangen des Reklamanten eine Bescheinigung unentgeldlich zu ertheilen, und die Reklamation sodann unter Beifügung ihrer gutachtlichen Aeußerung ungesäumt der Regierung einzureichen.

4

§. 4. Auf dem Katasterbureau der Regierung werden nach dem Eingange der Reklamation zunächst die Kataster-Akten und Dokumente, als: Handrisse, Karten, Berechnungshefte, Klassifikations- und Klassirungs-Verhandlungen, Reklamations-Untersuchungs-Protokolle, Güter-Auszüge und Flurbücher eingesehen. Ergibt sich aus denselben, daß der angezeigte Irrthum wirklich vorgefallen ist, so wird die Berichtigung nach der Vorschrift §. 13. ohne Weiteres veranlaßt. Läßt sich dagegen die Richtigkeit der Angabe aus den Katasterakten und Dokumenten (Kataster-Elementarakten) nicht beurtheilen, so wird dies dem Reklamanten eröffnet und ihm, behufs der zu veranlassenden örtlichen Untersuchung, anheimgegeben, seine Behauptung nach den Vorschriften der §§. 5 bis 8 näher zu begründen.

§. 5. Betrifft der angebliche Irrthum die Flächenbestimmung eines Grundstücks (§. 1 a), so muß der Reklamant seine Ausstellung genau angeben und eine, nöthigenfalls auf Vernehmung der Grenznachbarn, oder anderer lokalkundiger Personen gegründete Bescheinigung des Ortsvorstandes darüber beibringen:

daß das Grundstück in seinen unbestritten feststehenden Gränzen seit der Katastrirung nicht verändert worden ist, und die im Kataster enthaltene Flächenbestimmung der Wirklichkeit nicht entspricht.

Die Regierung verfügt hierauf die nochmalige Ausmessung des Grundstücks.

Die Nachmessung selbst muß in Gegenwart des Reklamanten, der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke und des Verwaltungsbeamten oder seines Stellvertreters vorgenommen, das Ergebniß derselben den zugezogenen Personen sofort mitgetheilt und die darüber aufzunehmende Zeichnung

und Verhandlung diesen Personen zur Anerkenntniß der Richtigkeit durch ihre Namensunterschrift vorgelegt werden.

In der Verhandlung muß auch der Befund der Grenzmale nach ihrer Beschaffenheit und ob solche vor, während oder nach der Kataster-Vermessung gesetzt worden sind, genau angegeben werden. Ist eine scharfe und feste Gränze nicht vorhanden, so muß in der Verhandlung und Zeichnung vermerkt werden, bis zu welcher Ausdehnung die Gränzen unsicher und veränderlich sind, so daß hieraus beurtheilt werden kann, welche Fehlergrenze nach den Umständen angemessen ist.

Die Nachmessung wird im Katasterbureau mit der Kataster-Vermessung sorgfältig verglichen und von der Regierung demnächst entschieden, ob und welche Berichtigungen erforderlich sind.

§. 6. Zur Begründung der Behauptung einer irrthümlichen Angabe der Kulturart (§. 1 zu b) muß der Reklamant eine Bescheinigung des Ortsvorstandes (§. 5) darüber beibringen:

> daß seit der Aufnahme des Katasters eine Veränderung in der Kulturart des fraglichen Grundstücks nicht eingetreten ist, und daß dasselbe schon damals wie jetzt wirklich zu einer anderen, als der im Kataster angegebenen Kulturart gehört hat und noch gehört.

Es muß sodann insbesondere untersucht werden, ob die verlangte andere Bezeichnung der Kulturart nach den Kataster-Aufnahmeakten wesentlich ist, indem z. B. bei der Einschätzung von Wiesen und Weiden, desgleichen von Haiden, Huden, Hütungen, Wild- und Schiffel-Ländereien die angemessene Tarifirung für wesentlicher gehalten sein kann, als die genaue Bezeichnung der Kulturart. Nur wenn die Re-

4*

klamation hiernach erheblich erscheint, darf das weitere Verfahren darauf veranlaßt, entgegengesetzten Falls muß der Reklamant durch eine motivirte Bescheidung zurückgewiesen werden.

Die örtliche Untersuchung und die auf Grund derselben erforderliche neue Einschätzung erfolgt, unter Benutzung der Elementarakten der Gemeinde, durch eine Kommission, welche aus dem Steuer-Kontrolleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und einer von der Regierung zu erwählenden Abschätzungs-Kommission besteht, in Gegenwart des Reklamanten und der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke.

Die Kommission hat zu erwägen, bis wohin die Besichtigung der Grundstücke ausgedehnt werden muß, um das dem Kataster zum Grunde liegende Massen- und Spezial-Klassirungs-System kennen zu lernen und mit vollständiger Sicherheit festzustellen: ob in Bezug auf die Kulturart des fraglichen Grundstücks ein Irrthum wirklich untergelaufen ist, und zu welcher Kulturart und Klasse dasselbe nach jenem System hätte eingeschätzt werden müssen.

Das von allen Anwesenden zu vollziehende Protokoll muß den Gang der örtlichen Untersuchung angeben, die zur Vergleichung gezogenen Grundstücke genau bezeichnen und sich ausdrücklich darüber aussprechen, daß in der Benutzungsart dieser Grundstücke eben so wenig, wie bei dem Grundstück des Reklamanten seit der Kataster-Aufnahme eine Veränderung eingetreten ist, desgleichen, daß die für das zuletzt gedachte Grundstück vorgeschlagene Klasse dem Systeme entspricht, nach welchem die in der Gemeinde befindlichen Grundstücke von derselben Kulturart, Bodenbeschaffenheit und Lage eingeschätzt worden sind.

Eine in dem Kataster der Gemeinde nicht vorkommende Kulturart und Klasse darf für das fragliche Grundstück nur vorgeschlagen werden, wenn unzweifelhaft anzunehmen ist, daß diese Kulturart und Klasse schon bei der ersten Abschätzung würde festgestellt worden sein, falls der Irrthum nicht vorgefallen wäre. In diesem Falle dürfen auch Grundstücke einer anderen Gemeinde desselben Abschätzungs-Verbandes, unter Berücksichtigung der etwa verschiedenen Tarifirung der Bonitätsklasse zur Vergleichung gezogen werden.

Wenn sich erst bei der örtlichen Untersuchung findet, daß nur eine andere unwesentliche Benennung der Kulturart bezweckt wird (§. 4 am Ende), so muß der Reklamant darauf aufmerksam gemacht und falls derselbe dessen ungeachtet von der Reklamation nicht absteht, der Befund zu Protokoll genommen werden, dasselbe muß geschehen, wenn sich findet, daß das Grundstück abwechselnd zu der im Kataster angenommenen und einer anderen Kulturart benutzt wird, der durchschnittliche Ertrag desselben aber dem bestehenden Tarifsatz entspricht. Die zurückweisende Bescheidung des Reklamanten bleibt in beiden Fällen der Regierung vorbehalten.

§. 7. Bei einer Reklamation wegen angeblich unrichtiger Klassenbestimmung (§. 1 zu c), hat der Reklamant die Klasse, in welche das Grundstück herabgesetzt werden soll, anzugeben und eine Bescheinigung des Ortsvorstandes darüber beizubringen:

> daß seit der Einschätzung keine Veränderung in dem Zustande des Grundstücks eingetreten und dasselbe von keiner bessern Beschaffenheit ist, als die Grundstücke mittlerer Güte derjenigen Klasse, in welche die Herabsetzung verlangt wird.

Die örtliche Untersuchung erfolgt sodann durch eine nach der Vorschrift des §. 6 zusammengesetzte Kommission, unter Zuziehung des Reklamanten, der Grenznachbarn und dreier anderer Gemeindeglieder, welche aus den am meisten begüterten, mit dem Reklamanten nicht verwandten und auch sonst unbetheiligten Grundeigenthümern auszuwählen sind. Die Untersuchung ist nach der §. 6 ertheilten Anleitung, mit den aus der Verschiedenheit des Zwecks sich von selbst ergebenden Modifikationen, vorzunehmen, und dadurch festzustellen, ob und welche Abänderung in der Klassenbestimmung des fraglichen Grundstücks nach dem, dem Kataster zum Grunde liegenden Massen- und Spezial-Klassirungssystem nöthig erscheint.

Ueber den Gang der Untersuchung muß gleichfalls, nach der Vorschrift des §. 6, ein Protokoll aufgenommen und darin bestimmt ausgesprochen werden, ob und welche Abänderung in der Klassenbestimmung angemessen befunden worden und in wiefern alle Anwesenden einstimmig der Meinung gewesen sind, daß bei dem früheren Ansatze der Klasse ein Irrthum vorgefallen und die jetzt vorgeschlagene Klasse im Vergleich zu den übrigen Grundstücken derselben Kulturart und Klassen angemessen sei.

§. 8. Um die Untersuchung wegen eines angebrachten Irrthums in der Einschätzung eines Gebäudes zu begründen hat der Reklamant eine Bescheinigung des Ortsvorstandes (§. 5) darüber beizubringen:

daß seit der Einschätzung keine wesentliche Veränderung in dem Zustande des Gebäudes stattgefunden habe.

Die örtliche Untersuchung ist auch in diesem Falle durch eine nach der Vorschrift (§. 6) gebildete Kommission unter Benutzung der erforderlichen Kataster-Dokumente und Akten

vorzunehmen. Das darüber aufgenommene Protokoll muß ausführlich ergeben, welche Gebäude außer dem des Reklamanten besichtigt worden sind, um das Einschätzungs- und Tarifirungssystem der Gemeinde kennen zu lernen und unter Berücksichtigung desselben eine angemessene Einschätzung des Gebäudes, auf welches sich die Reklamation bezieht, zu bewirken.

In dem Protokoll muß ferner von der Kommission bezeugt werden, daß in dem Zustande der zur Vergleichung gezogenen Gebäude eben so wenig, wie bei dem Gebäude des Reklamanten, eine wesentliche Veränderung stattgefunden hat. Endlich muß sich das Protokoll bestimmt darüber aussprechen, ob eine andere Einschätzung des fraglichen Gebäudes nothwendig erscheint und in welche Wohnhäuserklasse dasselbe einzuordnen ist.

Geht die Beschwerde dahin, daß ein zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmtes Gebäude als Wohnhaus, oder Fabrikgebäude, oder ein Gebäude der letztgedachten Art (§. 22 zu 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Jan. 1839) als Wohnhaus eingeschätzt worden, so ist die Reklamation nicht nach den Bestimmungen dieser Instruction, sondern im Wege der Fortschreibung des Güterwechsels zu erledigen.

§. 9. In den im §. 1 unter d und e gedachten Fällen ist die Feststellung des Sachverhältnisses durch den Fortschreibungsbeamten zu bewirken, wenn die auf dem Katasterbureau einzusehenden Akten keinen sicheren Aufschluß gewähren.

§. 10. Die nach den §§. 5 bis 9 erforderlichen örtlichen Untersuchungen sind, wenn die Regierung dieserhalb nicht andere Bestimmung trifft, bei Gelegenheit der Fortschreibung des Güterwechsels vorzunehmen.

§. 11. Aus dem über eine örtliche Untersuchung auf-

genommenen Protokoll muß entweder die Grundlosigkeit der Reklamation klar erhellen, oder dadurch vollständige Ueberzeugung gewährt werden, daß bei der ersten Einschätzung ein materieller Irrthum, den die Abschätzungs-Kommission, wenn er derselben bekannt geworden wäre, sofort selbst würde berichtigt haben, wirklich vorgefallen ist. Genügt das Protokoll in dieser Hinsicht nicht, so muß die Untersuchung an Ort und Stelle in Gegenwart des Kataster-Inspektors einer Prüfung unterworfen und überhaupt vor Abänderung des Katasters jeder Zweifel beseitigt werden. In besonders wichtigen Fällen kann die Regierung den Kataster-Inspektor beauftragen, der Untersuchung von Anfang an leitend beizuwohnen.

§. 12. Ueber die materiellen Irrthümer, welche bei Gelegenheit der in den §§. 4 bis 9 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen, bei der Fortschreibung des Güterwechses oder bei anderen Veranlassungen entdeckt werden, muß der Fortschreibungsbeamte von Amtswegen eine Verhandlung aufnehmen und der Regierung einreichen, welche hierauf, sofern die auf dem Katasterbureau einzusehenden Akten keinen genügenden Aufschluß gewähren, die erforderliche örtliche Untersuchung nach den Vorschriften der §§. 5—11 zu veranlassen hat.

§. 13. Wird in Folge einer auf Reklamation oder von Amtswegen veranlaßten Untersuchung (§§. 4—12) die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters von der Regierung für zuläßig und nöthig erachtet, so ist die Berichtigung durch eine Verfügung anzuordnen und davon dem Reklamanten und den etwa bei der Sache betheiligten anderen Grundeigenthümern Nachricht zu geben. Die Berichtigung selbst wird, unter Bezugnahme auf die, zu den Fortschreibungs-

Akten zu bringenden Verhandlungen, in den Katasterbüchern durch Fortschreibung, in den Akten durch nachzutragende Bemerkungen bewirkt. Wird die Reklamation in Folge der stattgefundenen Verhandlungen unbegründet, oder nur zum Theil begründet befunden, so muß dies dem Reklamanten durch einen motivirten Bescheid eröffnet werden.

§. 14. Die Kosten des wegen beantragter Berichtigung eines angeblichen materiellen Irrthums veranlaßten Verfahrens sind, wenn die Reklamation begründet befunden wird, auf den zur Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds anzuweisen; dieselben fallen dagegen, wenn die Reklamation unbegründet befunden wird, den Reklamanten zur Last (§. 25 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839).

§. 15. Wegen Rückerstattung der nach dem Ergebniß einer begründet befundenen Reklamation zu viel erhobenen Steuerbeträge findet die Vorschrift §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Anwendung.

Berlin, am 28. März 1844.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

Obgleich diese Instruction ein etwas einfacheres Verfahren vorschreibt und die Grundeigenthümer mehr begünstigt als die frühere vom 14. Mai 1830, an deren Stelle sie getreten ist, so kommen doch nur wenig Reklamationen der Art vor: theils weil die begangenen Irrthümer selten von solchem Belang sind, daß sie dem Eigenthümer, der in der Regel mehr seinen Gesammtbesitz, als die einzelnen Parzellen im Auge hat, auffallen könnten; theils auch, weil es schwer hält, jetzt noch den Nachweis zu führen, daß eine etwaige Abweichung des Katasters von dem gegenwärtigen Bestande

wirklich in einem materiellen Irrthum, und nicht vielmehr in einer seit der Aufnahme des Katasters eingetretenen, in diesem noch nicht nachgetragenen Veränderung ihren Grund habe, was besonders dann leicht der Fall ist, wenn feste Gränzmale fehlen, oder das Grundstück seitdem seinen Besitzer gewechselt hat, und also leicht eine Veränderung erfahren haben kann, von welcher der jetzige Eigenthümer nichts weiß. Bei den oben erwähnten Fortschreibungs-Vermessungen kommen jedoch dergleichen Abweichungen, wo sie bestehen, zum Vorschein, und werden dann entweder durch Berichtigung des Katasters nach dem gegenwärtigen Besitzstande, oder, wenn die Betheiligten es verlangen, durch Herstellung des Besitzstandes nach dem Kataster beseitigt.

7. Nummerirung der durch Theilung 2c. entstandenen neuen Parzellen.

Ein anderer die Fortschreibungs-Vermessungen berührender Gegenstand ist die Umnummerirung der irgendwie in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Parzellen.

Das der Instruction vom 10. März 1826 beigefügte Formular für die Aufnahme des Güterwechsels bezeichnet die neu entstandenen Theile einer Kataster-Parzelle mit der ursprünglichen Nummer, fügt aber dem 2., 3., 4. 2c. noch die Buchstaben a, b, c 2c. bei. Dieses Nummerirungs-System bedurfte jedoch noch einer Modifikation, weil es leicht zu Mißverständnissen und Verwirrungen Anlaß geben konnte, wenn in notariellen Verhandlungen oder in sonstigen auf das Kataster basirten Urkunden, Grundstücke von ganz verschiedener Form und Größe, unter einer und derselben Nummer vorkommen, wie dies z. B. der Fall war, wenn, wie oben erwähnt, für den Theil einer Parzelle die Bezeichnung der ganzen beibehalten wurde. Man versuchte daher verschiedene andere Nummerirungs-Systeme und gab

zuletzt demjenigen den Vorzug, welches die nachstehende ministerielle Verordnung vom 4. April 1844 allgemein vorschreibt.

Wenn die Form einer in den Flurkarten eingezeichneten Katasterparzelle in Folge von Theilung, Grenzberichtigung, Verkoppelung, Bauten, Abbruch, Veränderung in dem Lauf der Wege, Flüsse, durch Berichtigung von Kartirungsfehlern u. s. w. irgend eine Veränderung erleidet, und wenn in irgend einer Weise neuer Grundbesitz (eine neue Kataster-Parzelle) entsteht, werden die veränderten und die neu entstandenen Parzellen fortlaufend neu nummerirt, und zwar da anfangend, wo die bisherige Nummerirung der Flur schließt. Kommt z. B. in der Flur III., deren Parzellen-Nummer jetzt mit 345 abschließt, die Parzelle Nr. 40 zur Theilung, oder werden die Parzellen Nr. 50 und 51 zu einer Parzelle vereinigt, so erhalten im ersteren Falle die neuen Parzellen (die Theilstücke der bisherigen Parzelle Nr. 40) der Reihe nach die Nummern 346 und 347 u. s. w. und im andern Falle wird die aus der Verkoppelung der Parzellen Nr. 50 und 51 entstandene Parzelle mit 346 bezeichnet (§. 1).

Wenn der Flächeninhalt einer Parzelle wegen eines Berechnungsfehlers berichtigt wird, findet eine neue Nummerirung der Parzelle nicht Statt (§. 2).

Um in der Bezeichnung den Ursprung der Parzelle erkennen und deren Lage in der Flurkarte leicht auffinden zu können, wird neben der neuen fortlaufenden Nummer für jede Parzelle, die Nummer der ursprünglichen Katasterparzelle, aus welcher, oder in deren unmittelbarer Nähe durch Anschwemmung, Verlegung von Wegen ꝛc. die neu zu nummerirende Parzelle entstanden ist, in der Art mit

fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den Zähler, die Nummer des Ursprungs oder der Lage aber den Nenner bildet.

In dem ad 1 erwähnten Beispiele wird mithin die aus den Parzellen Nr. 50 und 51 entstandene Parzelle mit $^{346}/_{50}$ und die aus der Parzelle Nr. 40 entstandenen Parzellen werden mit $^{346}/_{40}$, $^{347}/_{40}$ u. s. w. bezeichnet. Wird weiterhin auch die Parzelle 347 abermals getheilt, und wäre unterdessen die Nummerfolge der Flur bis 500 vorangeschritten, so erhalten die zwei oder mehr aus Nr. 347 entstandenen Theilstücke die Bezeichnung $^{501}/_{40}$, $^{502}/_{40}$ u. s. w. (§. 3.)

Um dabei gleich unterscheiden zu können, ob der Nenner den Ursprung aus schon vorhanden gewesenen Parzellen, oder nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle bezeichnet, wird in letzterem Falle dem Nenner der Buchstabe O beigefügt und dadurch dieser Nenner als Orientirungs-Nummer bezeichnet. Wenn z. B. in einer Flur, deren Nummerzahl bis 300 vorgeschritten ist, neben dem Ackerstück Nr. 35 eine Fläche, welche bisher als öffentlicher Weg diente, in's Privateigenthum übergeht, und in Ackerland, Wiese 2c. verwandelt wird, so erhält die neue Parzelle die Bezeichnung O. $^{301}/_{35}$ (§. 4).

Diese von jetzt ab zur Anwendung kommende Verordnung soll jedoch für die Vergangenheit an der bisherigen Bezeichnung der Grundstücke nichts abändern.

Zur Vermeidung von Irrthümern hat der Fortschreibungsbeamte nach Gemeinden eine Nachweisung anzulegen, welche für jede Flur die bis zum Abschluß der Fortschreibung zuletzt gebrauchte Nummer nachweist, damit im nächsten Jahre mit der darauf folgenden fortgefahren werden könne.

Ein Exemplar dieses von Jahr zu Jahr regelmäßig fortzuführenden Index behält der Fortschreibungsbeamte, das andere wird der Parzellar-Mutterrolle vorgeheftet.

Bei dem Zusammenziehen mehrerer gleichartiger Parzellen in Eine (Verkoppelung) wird in folgender Weise verfahren:

Nachdem der Fortschreibungsbeamte sich überzeugt hat, daß die zur Vereinigung angemeldeten, oder ihm sonst bekannt gewordenen Grundstücke wirklich nur Eine Kataster-Parzelle bilden, d. h. zusammenhängend in derselben Gewann liegen, von gleicher Kulturart und in dem Besitz des nämlichen Eigenthümers sind, erfolgt die vorschriftsmäßige Eintragung in das Aufnahme-Protokoll, nach welchem später auch die Parzellar-Mutterrolle berichtiget wird.

Damit aber dergleichen Aenderungen bei der erst später eintretenden Berichtigung der Karten und Flurbücher auf die Gegenwart nicht unbeachtet bleiben, werden dieselben an der betreffenden Stelle der Supplementkarte nach dem oben erwähnten Beispiel in folgender Weise vermerkt: „die Grundstücke Nr. 50 und 51 vereinigt unter Nr. $^{346}/_{50}$“.

Demnächst wird diese Aenderung auch in das Supplement-Flurbuch übernommen, so daß die drei Dokumente: Protokoll, Supplementkarte und Supplement-Flurbuch mit einander übereinstimmen.

Nach dieser Instruction wird nun allgemein verfahren, doch wird, um Ueberfüllung zu vermeiden, die Orientirungsnummer in den Karten weggelassen, was um so angemessener erscheint, da die Nummer der Stammparzelle in der Regel schon an derselben Stelle sich befindet, und nöthigenfalls aus dem die vollständige Nummer in Bruchform enthaltenden Flurbuch ersehen werden kann.

8. Mitwirkung d. Ortsbehörden und Steuerempfänger bei d. Fortschreibung.

Die Mitwirkung der Ortsbehörden und Steuereinnehmer bei der Aufnahme des Güterwechsels ist dem Fortschreibungs-Geschäft überall sehr förderlich, wo sie so ausgeübt wird, wie die Instruction vom 10. März 1826 und deren nachträgliche Ergänzungen sie vorschreiben. Um diesen Beamten die Sache zu erleichtern, sind ihnen Formulare übergeben worden, in welche sie alle im Laufe des Jahrs vorkommende bauliche oder sonstige auf das Steuerkapital einwirkende Veränderungen, so wie alle ihnen bekannt gewordene, von den Betheiligten etwa nicht angemeldete Besitzveränderungen eintragen sollen, und überall, wo dies mit Fleiß und Sorgfalt geschieht, kann nicht leicht ein Besitzwechsel oder sonst eine Veränderung dem Fortschreibungsbeamten unbekannt bleiben.

Die Nachweisungen werden dem Fortschreibungsbeamten bei seinem Eintreffen zur Aufnahme des Güterwechsels übergeben, der sie visirt und in der betreffenden Spalte bemerkt, wann und wie auf dem vorschriftsmäßigen Wege die Aufnahme der eingetretenen Veränderungen in das Protokoll, resp. die sonstige Erledigung stattgefunden hat.

Die Instruction vom 10. März 1826 überläßt es den Bürgermeistern und Steuervertheilern, alle baulichen Veränderungen in einem gemeinschaftlichen Protokoll zu konstatiren, Klasse und Katastral-Ertrag zu bestimmen und dieses Protokoll dem Fortschreibungsbeamten bei seiner Ankunft in der Gemeinde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Praxis hat jedoch dieses Verfahren dahin abgeändert, daß der Fortschreibungsbeamte als Kontrolleur hinzutritt, und das Protokoll selbst abfaßt, zu welchem Zweck er ein Formular gebraucht, welches so eingerichtet ist, daß nicht nur die Gebäulichkeiten mit dem Ergebniß der neuen

Abschätzung, sondern auch alle sonstigen Veränderungen in Liegenheiten und Gebäuden darin aufgenommen werden können, die auf das Steuerkapital einwirken und deshalb ohne Genehmigung der Regierung nicht in das Kataster übernommen werden dürfen.

Obgleich die Zahl der in diese Kategorie fallenden Veränderungen nicht gering ist, so können dieselben doch in der Regel für jede Gemeinde in Ein Protokoll zusammengefaßt und der Regierung in Einem Antrag vorgelegt werden.

Die zur Constatirung der eingetretenen Veränderungen etwa erforderlichen Vermessungen werden wie alle übrigen entweder durch den Fortschreibungsbeamten selbst, oder durch den ihm beigeordneten Kataster-Geometer ausgeführt.

Reklamationen gegen die Einschätzung der Gebäude oder der aus dem ertraglosen in den kulturfähigen Zustand übergegangenen Grundstücke ꝛc. kommen nur selten vor, und werden, um die Sache nicht aufzuhalten, in der Regel ohne Vermittelung des Landraths abgemacht.

9. Nachweisungen der Notare und Untergerichte über die von ihnen aufgenommenen, d. Grundbesitz betreffenden Verhandlungen.

Ein wirksames Mittel zur vollständigeren Kenntniß der eingetretenen Grundbesitz-Veränderungen zu gelangen, gewähren auch die hierüber aufgenommenen Verhandlungen der Notare und Untergerichte.

Schon die französische Instruction weist die Steuer-Kontrolleure an, in den Enregistrements-Bureaux von solchen Verhandlungen Auszüge zu nehmen, um sie zur Vervollständigung der von dem Bürgermeister zu führenden Mutations-Register zu benutzen, und obgleich die Instruction vom 10. März 1826 dieses Hülfsmittels nicht gedenkt, so ist doch im Einverständniß mit der höheren Gerichtsbehörde von Haus aus angeordnet worden, daß dergleichen Auszüge von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angefertigt

und von Zeit zu Zeit den Fortschreibungsbeamten übergeben werden sollten.

Allgemein wurde diese Maßregel jedoch erst zur Ausführung gebracht, nachdem die Justiz-Ministerial-Instruction vom 20. April 1838 und die Kabinets-Ordre vom 7. August 1839 erschienen waren. Die letztere lautet also:

Um die Kataster, welche gegenwärtig vorhanden sind, zu erhalten, und auf den Grund derselben den Güterwechsel fortzuschreiben, müssen den Beamten, die dazu bestellt sind, die zu diesem Zweck erforderlichen Nachrichten zugänglich sein. Ich autorisire Sie daher auf Ihren Antrag vom 20. v. M., die zuständigen Gerichtsbehörden und Beamten, so wie die Notarien anzuweisen, den bei dem Kataster beschäftigten Beamten, in der von Ihnen vorzuschreibenden Form, die erforderlichen Nachrichten unentgeldlich mitzutheilen.

Die ministerielle Verordnung bestimmt Folgendes:

Wenn bei einem Notar oder bei einem mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte oder Beamten die Aufnahme oder Anerkennung eines Vertrags nachgesucht wird, der die Uebertragung des Eigenthums von Grundstücken oder andern im Kataster eingetragenen Realitäten oder den Uebergang der Verpflichtung zur Steuer-Entrichtung auf einen andern als den bisherigen Steuerzahler zur Folge hat, so soll der instrumentirende Beamte vor Aufnahme der Verhandlung sich einen Kataster-Auszug der betreffenden Grundstücke von den Parteien vorlegen lassen (§. 1).

Der Kataster-Auszug, welcher zu diesem, in der Ueberschrift desselben genau zu bezeichnenden Zwecke zu ertheilen ist, wird stempelfrei ausgefertigt; es findet nur der Ansatz von Kopalien statt (§. 2).

In der Verhandlung und dem daraus gefertigten Dokumente ist das Grundstück genau nach dem Inhalte des Kataster-Auszuges zu bezeichnen (§. 3).

Gestattet die Dringlichkeit der Sache die vorherige Beibringung des Auszuges nicht, so muß das betreffende Grundstück auf andere Art und durch andere Merkmale so genau als irgend möglich bezeichnet werden (§. 4).

Nach erfolgter Aufnahme der Urkunde ist die gerichtliche oder notarielle Verhandlung in eine besonders zu führende Nachweisung einzutragen.

Diese Nachweisung ist ohne Begleitschreiben am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres dem Fortschreibungsbeamten des Bezirks mitzutheilen, was jedoch einer neueren Bestimmung zufolge jetzt nur Einmal im Jahre und zwar am Schlusse desselben geschieht, weil die Termine zur Aufnahme des Güterwechsels nur vom Februar oder März bis Ende Mai dauern und alle später bekannt werdende Veränderungen in der Regel erst im folgenden Jahre Berücksichtigung finden können.

Kommt im Laufe des Jahrs keine Verhandlung über Besitzveränderungen ꝛc. vor, so wird jener Beamte durch eine Vakatanzeige davon in Kenntniß gesetzt.

Zu der genauen Bezeichnung eines Grundstücks gehört aber wesentlich auch die Angabe der Grenznachbarn, und da diese in obiger Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, so sind die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter dem 13. Januar 1840 nachträglich angewiesen worden, darauf zu halten, daß die ihnen vorzulegenden Kataster-Auszüge auch die Gränznachbarn eines jeden Grundstücks enthalten.

Nichtsdestoweniger enthielten viele jener Nachweisungen

in Beziehung auf die den Besitzer wechselnden Grundstücke so viel Irrthümliches und Zweifelhaftes, daß ein gewissenhafter Beamte es nicht wagen durfte, ohne Weiteres danach fortzuschreiben, und geschah dies irgendwo, so ließen sich auch bald die nachtheiligen Folgen davon verspüren. Die Ursachen dieser Erscheinung waren vornämlich folgende:

1. Wurde auf den Grund des §. 4 der erwähnten Bestimmung die Kataster-Bezeichnung der betreffenden Grundstücke noch häufig verabsäumt, weil angeblich der Akt bis zur Beibringung eines Kataster-Auszugs nicht ausgesetzt werden konnte.

2. Enthielten öfter die bei Anfertigung des Aktes benutzten Kataster-Auszüge nicht den neuesten Bestand des Artikels, indem sie entweder schon in einem früheren Jahrgang ausgefertigt, oder auch wohl blos Abschriften von denjenigen Güterauszügen waren, die bei Anfertigung des Katasters den Betheiligten zur Prüfung eingehändigt wurden.

3. Waren die Gränznachbarn oft unvollständig und unrichtig oder auch wohl gar nicht angegeben, so daß die Identität der wechselnden Grundstücke nach dem Auszug allein nicht mit Zuverlässigkeit ermittelt werden konnte.

4. Waren die Kataster-Auszüge auf den Bürgermeisterei-Aemtern nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt unter Anwendung der nöthigen Kontrolle ertheilt worden, so daß sie Schreibfehler und andere Irrthümer enthielten, die auch in den Notarial- oder gerichtlichen Akt übergingen, weil der instrumentirende Beamte, wäre er auch befugt und qualifizirt gewesen, jene Auszüge zu prüfen, dies nicht vermochte, da die hierzu erforderlichen Kataster-Dokumente ihm nicht zur Hand waren.

Hierzu kamen

5. auch noch diejenigen Irrthümer welche bei dem Uebertragen der Katastral-Bezeichnung aus dem Auszuge in die Urkunde selbst, oder aus dieser in die Nachweisung etwa begangen, und nicht durch sorgfältiges Kollationiren wieder daraus entfernt worden waren.

Die Erfahrungen hierüber waren überall dieselben und veranlaßten daher die ministerielle Verordnung v. 11. August 1843 folgenden Inhalts:

Lediglich auf den Grund der von den Gerichten und Notarien den Fortschreibungsbeamten mitgetheilten Besitzveränderungs-Nachweisungen darf nie, auf den Grund vorgelegter Erwerbungs-Urkunden nur dann ein Besitzwechsel in das Fortschreibungs-Protokoll aufgenommen werden, wenn in keiner Beziehung ein Zweifel, Fehler oder Irrthum obwaltet.

Die Feststellung der Identität der fortzuschreibenden Grundstücke muß in allen Fällen und jederzeit nach Vorschrift des §. 3 der Fortschreibungs-Instruction vom 10. März 1826 entweder unter Zuziehung der Betheiligten oder, in deren Abwesenheit, unter Beistand ortskundiger Personen geschehen (§. 3).

Die Zuziehung beider Betheiligten, des Erwerbers und des Veräußerers ist nur nothwendig, wenn keine Urkunde vorgelegt wird. Wird eine solche präsentirt, so genügt in der Regel die Zuziehung des Erwerbers (§. 4).

Finden sich Fehler irgend einer Art oder Unrichtigkeiten hinsichts der Bezeichnung 2c. der Grundstücke in der Urkunde, so ist dieselbe für das Kataster als nicht vorhanden zu betrachten und demgemäß zu verfahren. Es müssen alsdann beide Betheiligte zugezogen werden, um das Fortschreibungs-

5*

Protokoll mit zu unterschreiben. Ist der Veräußerer nicht zu erlangen, so wird ohne denselben verfahren, jedenfalls aber unter Zuziehung des Erwerbers.

Der Fortschreibungsbeamte darf eine Berichtigung eines solchen Fehlers ꝛc.

a. in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde nie sich erlauben,

b. in einer Privat-Urkunde nur unter Zuziehung und Anerkennung der Betheiligten bewirken.

Er ist aber

c. verpflichtet, ad a jederzeit und ad b wenn die Berichtigung nicht hat bewirkt werden können, unter der Urkunde die ermittelte Unrichtigkeit ꝛc. zu bemerken, um die Fortpflanzung des Irrthums zu verhüten, und ihn für die Zukunft zu beseitigen.

Den Betheiligten bleibt es dann anheimgestellt, das Erforderliche wegen autentischer Berichtigung der Urkunde zu veranlassen (§. 6).

In jedem Falle, wo die Parteien auf die allgemeine Vorladung im Fortschreibungstermine nicht erschienen sind, um Besitzwechsel aufnehmen zu lassen, welche zur Kenntniß des Fortschreibungsbeamten gelangt sind, hat dieser die Betheiligten nach Vorschrift des §. 34 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 speziell vorzuladen.

Diese Vorladungen sind den Betreffenden durch die Ortsbehörde zuzustellen und von dieser ist, daß dies geschehen, zu bescheinigen, und in dem Falle, wo eine solche Vorladung nicht hat insinuirt werden können, dies und der Grund auf der Vorladung zu bemerken (§. 7).

Bleibt ein also Geladener im Termine aus, oder hat die Ladung nicht insinuirt werden können, so wird, wenn die Fortschreibung sonst keinen Anstand findet, diese vorschriftsmäßig bewirkt. Die Vorladung wird dem Fortschreibungs-Protokoll beigefügt und in letzterem in Stelle der Unterschrift der Ausgebliebenen auf dieselbe Bezug genommen (§. 8).

Sind Zwischenveränderungen bei einem fortzuschreibenden Grundstück eingetreten, d. h. hat der gegenwärtige die Fortschreibung veranlassende Besitzer dasselbe nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer erworben, so genügt es, wenn über dergleichen Veränderungen autentische Urkunden vorliegen, dieselben ohne Vorladung der Zwischenbesitzer blos nachrichtlich in dem Fortschreibungs-Protokoll zu bemerken (§. 9).

Die Betheiligten können sich in Verhinderungsfällen überall durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§. 10).

Dieser Verordnung zufolge können jene Nachweisungen zwar dazu dienen, die Fortschreibungsbeamten von denjenigen Grundbesitz-Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, worüber notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufgenommen sind; zur Erleichterung des Dienstes können sie jedoch nichts beitragen, weil sie den Beamten der Verpflichtung nicht überheben, die Identität der betreffenden Parzellen mit derselben Vorsicht zu ermitteln, wie bei jedem andern, von den Parteien blos mündlich angemeldeten Güterwechsel, ihn aber außerdem nöthigen, behufs Vorladung derjenigen Grundeigenthümer, die nicht schon im Termin erschienen waren, sämmtliche Nachweisungen speziell durchzusehen; auch nach beendigter Fortschreibung die Art und Zeit der Erledigung

oder der zur späteren Erledigung getroffenen Anordnung bei jedem Posten zu vermerken.

Auch für die Grundeigenthümer findet kein Zeitgewinn Statt, weil sie von der Verpflichtung nicht entbunden werden können, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte im Aufnahmetermine zu erscheinen, um über die betreffenden Grundstücke mündliche Aufklärung zu geben.

10. Veränderungen, welche auf d. Kontingent od. d. Steuerkapital Einfluß haben.

Die Anfertigung eines besonderen spezifizirten Verzeichnisses über die Ab- und Zugänge an dem Flächeninhalt und Katastral-Ertrag einer jeden Gemeinde ist aufgegeben worden, weil alle hierauf bezüglichen Veränderungen aus den genehmigten Protokollen ohnehin in das im Katasterbureau zu führende Ab- und Zugangsregister eingetragen werden, dessen alljährlicher Abschluß den Bestand einer jeden Gemeinde genau nachweist.

Außer einem neuerlich vorgeschriebenen Formular zur Aufstellung der Protokolle sind ministerielle Bestimmungen zur Modifikation der Instruction v. 10. März 1826, hinsichtlich der auf das Steuerkapital ꝛc. einwirkenden Veränderungen, bis jetzt nicht ergangen.

11. Die Fortschreibung in den Katasterbüchern.

Das Verfahren bei der Fortschreibung selbst ist im Wesentlichen noch dasselbe, wie es die Instruction vom 10. März 1826 vorschreibt. Die Katasterbücher aber, in welchen die Fortschreibung geschieht, haben in sofern eine Aenderung erfahren, als die früher getrennt gehaltenen Spezial-Mutterrollen für die Liegenheiten und Gebäude nunmehr in Eine zusammengezogen sind, was aus dem Grunde für angemessen erachtet wurde, weil schon in dem, auf dem Katasterbureau zu führenden, Ab- und Zugangsregister der Bestand der Gebäude von dem der Liegenheiten getrennt fortgeführt wird.

Das bei dieser Vereinigung befolgte Verfahren bestimmt die Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1844 in folgender Weise: 12. Vereinigung d. Spezial-Mutterrolle für die Liegenheiten und Gebäude.

Vor der Vereinigung werden beide Spezial-Mutterrollen für das nächste Jahr in der gewöhnlichen Weise durch Fortschreibung berichtiget und abgeschlossen. Die veränderten Eigenthumsartikel sind vorschriftsmäßig zusammen zu stellen, in der summarischen Mutterrolle jedoch nur die neu hinzugekommenen Eigenthümer nachzutragen und die der ausfallenden zu durchstreichen.

Demnächst wird jedes Gebäude aus der Gebäuderolle auf den entsprechenden Artikel der Grundgüterrolle dadurch übertragen, daß in letzterer unmittelbar unter der die Grundfläche des betreffenden Gebäudes nachweisenden Zeile dieses in rother Tinte eingeschrieben wird, und zwar die Nummer des Gebäude-Verzeichnisses neben der Grundstücks-Nummer in die Spalte „Name der Flurabtheilung 2c.", die Gattung in die Spalte „Kulturart", die übrige Bezeichnung den Rubriken entsprechend.

Ist der ganze Artikel der Gebäuderolle auf diese Weise auf den entsprechenden Artikel der Grundgüterrolle übertragen, so wird in ersterer, ohne den Bestand des Artikels zu durchstreichen, in der Rubrik „veräußert" der Artikel der Grundgüterrolle, auf welchen der Gebäudeartikel übertragen ist, in rother Tinte eingeschrieben, in der Rolle der Grundgüter bleibt aber die Rubrik „Nachweisung der Besitzveränderungen" unberührt (§. 4).

Für jeden Artikel der Grundgüter, dem die Gebäude zugesetzt worden sind, wird der Katastral-Ertrag der Grundgüter mit dem der Gebäude von neuem summirt, und das Resultat unter Voranstellung der Jahreszahl roth einge-

schrieben, die bisherige Summe aber ebenso durchstrichen (§. 5).

Daß und in welchem Jahre die Vereinigung der Mutterrolle der Gebäude mit der der Grundgüter stattgefunden hat, ist auf dem Titelblatte beider Rollen zu vermerken und auf dem Titelblatte der Grundgüter auch der Tarif der Gebäude, wie ihn das Titelblatt der Gebäuderolle nachweiset, an geeigneter Stelle vorzutragen (§. 7).

Die neuen Summen der Artikel der nunmehr vereinigten Mutterrolle sind alsdann in die summarische Rolle zu übernehmen, diese ist abzuschließen und die bisherigen Artikel-Nummern der Gebäude sind roth zu durchstreichen.

Ist die summarische Rolle zu erneuern, so werden die Eigenthümer zuvor von neuem alphabetisch geordnet (§. 8).

Die Mutterrolle der Gebäude kommt nun nicht weiter in Betracht und die demnächst zur Fortschreibung gelangenden Gebäude werden in der vereinigten Mutterrolle auch nicht mehr in rother, sondern in schwarzer Tinte eingeschrieben.

Nach Maßgabe dieser sehr zweckmäßigen Vereinfachung der Spezial-Mutterrolle wie des Fortschreibungsdienstes haben auch die betreffenden Formulare die entsprechende Abänderung erfahren.

13. Die Supplement-karten.

Der Instruction vom 10. März 1826 zufolge, sollten die zur späteren Berichtigung der Kataster-Karten gesammelten Materialen auf den Bürgermeisterei-Aemtern verbleiben, um mit Hülfe derselben bei dem Gebrauch der Kataster-Dokumente, jederzeit den gegenwärtigen Stand der Parzellirung ermitteln zu können. Da aber auch auf dem Kataster-Bureau, besonders bei Ertheilung von Karten-Auszügen, dasselbe Bedürfniß vorhanden war, so wurden von sämmtlichen Supplement-Karten Kopien angefertigt, und diese auf den

Bürgermeisterei=Aemtern deponirt, während die Originalien im Kataster=Archiv bei der Königlichen Regierung aufbewahrt wurden. Diese Kopien wurden jedoch überflüssig, seitdem die Gemeinde=Atlasse alljährlich nach Maßgabe der Karten=Supplemente in der oben näher erörterten Weise auf die Gegenwart berichtigt werden, so daß dieselben allezeit neben dem ursprünglichen Bestand im Felde, auch den gegenwärtigen darstellen.

VI. Abschnitt.

Arbeiten der Katasterbeamten, die nicht die Fortschreibung betreffen.

Außer der eigentlichen Fortschreibung des Güterwechsels, wie die Instruction vom 10. März 1826 und deren ergänzende Bestimmungen sie vorschreiben, gehören, nach den im Jahr 1835 ergangenen Bestimmungen zu den Obliegenheiten der Fortschreibungsbeamten (Steuer= oder Kataster=Kontrolleure) auch noch folgende Verrichtungen: 1. Im Allgemeinen.

1. Die Anfertigung der Grundsteuer=Heberollen.

2. Die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Katastern.

3. Die Prüfung und Begutachtung der Nachlaßgesuche, wegen irrthümlicher Besteuerung, Feuer=, Wasser=, Hagelschaden 2c.

Die Wahrnehmung der unter 3 erwähnten Geschäfte ist durch eine besondere Instruction regulirt; da sie jedoch die Fortschreibung des Güterwechsels nicht unmittelbar berührt, so ist eine weitere Erörterung derselben hier nicht an ihrer

Stelle. Die Instruction für die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer hat bereits weiter oben ihre Stelle gefunden, und es bleibt also nur noch die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen zu besprechen.

2. Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen.

Diese wurden vor dem Jahre 1833 in den Steuerbureaux der Königlichen Regierungen, von da ab aber durch die Fortschreibungsbeamten angefertigt. Anfänglich wurden sie alljährlich neu angelegt, seit 1837 aber hat man im Regierungsbezirk Aachen und später auch in andern Regierungsbezirken damit begonnen, sie auf einen 5jährigen Gebrauch einzurichten, so daß alljährlich nur die Katastral-Erträge und Steuerquoten der einzelnen Steuerpflichtigen einer neuen Eintragung bedürfen, die Namen, Wohnorte ꝛc. aber bis zu einer vollständigen Erneuerung der Rolle unverändert bleiben, insoweit nicht neue Eigenthümer hinzukommen, oder andere ausfallen, welche in der Gemeinde keine Grundstücke mehr besitzen.

Zu dem Ende enthält das Formular für jeden dieser 5 Jahrgänge 2 Spalten, die eine für den Katastral-Ertrag der Steuerpflichtigen, die andere für die darauf fallende Steuer. Nachdem diese Spalten für den letzten der 5 Jahrgänge ausgefüllt sind, geschieht die Erneuerung der Rolle in folgender Weise:

Zuerst werden alle mit A anfangenden Namen alphabetisch geordnet, eingetragen, und am Schlusse dieses Buchstabens so viel Zeilen leer gelassen, als erforderlich scheinen, um die während der nächsten 5 Jahre etwa hinzukommenden neuen Namen mit demselben Anfangsbuchstaben nachtragen zu können. Ebenso nach den Buchstaben B, C ꝛc. Fallen Eigenthümer aus, so wird die betreffende Zeile durchstrichen.

Diese Einrichtung der Steuerrollen vermindert die Arbeit

gegen früher beiläufig um ein Dritttheil und gewährt bei allen unverändert geblieben Artikeln durch Vergleichung der Steuerbeträge mit dem vorhergehenden Jahrgang noch außerdem den Vortheil, einen bei der Berechnung etwa begangenen Irrthum leichter aufzufinden, so wie eine im Dienst oft willkommene Uebersicht der Besteuerung aus den vorhergehenden Jahren. Zu bemerken ist noch, daß in mehreren Regierungsbezirken die Steuerrollen für einen 6jährigen Gebrauch eingerichtet sind.

3. Vergleichende Zusammenstellung der bei Gelegenheit der Güterwechsel-Aufnahme notirten Kaufpreise mit den entsprechenden Kataftral-Erträgen.

Endlich bleibt auch noch eine Arbeit zu erwähnen, die, obgleich in der Instruction vom 10. März 1826 nicht vorgeschrieben, dennoch seit längerer Zeit den Fortschreibungsbeamten obliegt, nämlich die Zusammenstellung der in den Fortschreibungs-Protokollen notirten Kaufpreise mit den entsprechenden Kataftral-Erträgen, um durch Ermittelung der in dem Verhältniß beider allmählich eintretenden Veränderungen, einen Anhalt für die periodischen Revisionen der Abschätzung zu gewinnen.

Diese Ermittelung geschieht zuförderst getrennt nach Liegenheiten und Gebäuden; letztere wiederum gesondert nach Städten und Landgemeinden; ferner nach Kataftral-Verbänden von mehreren Gemeinden, und für jeden derselben 1. nach einzelnen Klassen und Kulturarten, 2. nach gemischten Klassen, 3. nach gemischten Klassen und Kulturarten, und 4. nach ganzen Hofes- oder Güterverkäufen.

Sind die Zusammenstellungen sämmtlicher Fortschreibungsbeamten von ihren respectiven Kontrollbezirken bei der Königlichen Regierung eingegangen, so wird in dem Katasterbureau noch eine Hauptzusammenstellung angefertigt, welche nach obigen Kategorien die Endresultate in Pro-

centen des Katastral-Ertrags von den Kaufpreisen, für jede Katastral-Gemeinde, jeden Verband, so wie für den ganzen Regierungsbezirk nachweist.

VII. Abschnitt.

Organisation des Fortschreibungs-Wesens.

Der Geschäftsbetrieb für das Fortschreibungswesen ist nunmehr ziemlich allgemein in folgender Weise regulirt:

Im Januar entwirft der Fortschreibungsbeamte das Verzeichniß der Termine zur Aufnahme (Protokollirung) des Güterwechsels in sämmtlichen zu seinem Kontrollbezirk gehörigen Katastral-Gemeinden, und reicht dasselbe bei der Königlichen Regierung zur Genehmigung ein.

Vor Mitte Februar müssen sämmtliche Landräthe und Bürgermeister durch die betreffenden Fortschreibungsbeamten von den genehmigten Terminen in Kenntniß gesetzt sein, damit wenigstens 14 Tage vor Abhaltung derselben die vorschriftsmäßige Veröffentlichung in der Gemeinde erfolgen kann.

Die Aufnahme beginnt Ende Februar oder Anfangs März und muß, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse eintreten, vor Anfang Juni beendiget sein.

Die Anträge wegen Ab- und Zugängen im Steuer-Kapital, werden theils während der Aufnahme des Güterwechsels, durch Einschätzung der Gebäude, Beschaffung der nöthigen Materialien &c., theils unmittelbar danach vorbereitet, so daß dieselben für das nächstfolgende Steuerjahr spätestens bis Mitte Juli der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegen haben. Unmittelbar danach beginnt

die Fortschreibung in den Büchern, womit die Revision und Feststellung der Supplement-Messungen gleichen Schritt hält.

Mitte November müssen sämmtliche Kataster abgeschlossen und die Fortschreibungs-Verhandlungen sammt den Erhebungslisten für die Fortschreibungs- und Vermessungs-Gebühren ꝛc. bei der Königlichen Regierung eingereicht sein. Mittlerweile hat auch das Kataster-Bureau die Vertheilung des von dem Herrn Finanz-Minister festgestellten Grundsteuer-Contingents nebst Beischlägen auf die einzelnen Gemeinden vollendet, und den Fortschreibungsbeamten behufs Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen die nöthigen Mittheilungen gemacht.

Vor dem 25. Dezember müssen sämmliche Steuerrollen der Königlichen Regierung zur Feststellung und Vollziehung vorgelegen haben, und behufs Anfertigung der Steuerzettel noch vor dem Jahresschluß den Steuer-Einnehmern zugegangen sein, von denen sie zur vorschriftsmäßigern Offenlegung an den Bürgermeister gelangen.

Die Fortschreibungs-Verhandlungen werden so wie sie eingehen, auf dem Kataster-Bureau revidirt und vor Ende Dezember den Fortschreibungsbeamten wieder zugefertiget, um die Revisions-Bemerkungen zu erledigen, die Supplementkarten zu kopiren resp. die Gemeinde-Atlasse danach zu vervollständigen und die vergleichende Zusammenstellung der in den Fortschreibungs-Protokollen notirten Kaufpreise mit den entsprechenden Katastral-Erträgen anzufertigen.

Vor Ende Februar müssen sämmtliche in der Gemeinde verbleibende Kataster-Supplemente auf den betreffenden Bürgermeisterei-Aemtern deponirt, die übrigen Verhandlungen aber zur Aufbewahrung im Katasterarchiv, der Königlichen Regierung wieder zugegangen sein.

2 Das Fortschreibungs-Personal. Die Organisation des Fortschreibungs-Personals ist theilweise schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich; es bleibt nur noch Folgendes nachzuholen:

Wie unter der französischen Verwaltung war in den neu katastrirten Gemeinden anfänglich auch noch unter der preußischen die Aufnahme des Güterwechsels den Bürgermeistern übertragen. Nach den von diesen aufgestellten Mutations-Registern (Fortschreibungs-Protokollen) berichtigten die Steuer-Kontrolleure die Katasterbücher und reichten die summarischen Mutterrollen bei der Königlichen Regierung ein, die nach Maßgabe des Katastral-Ertrags die Gesammtsteuer auf die einzelnen Gemeinden repartirte, und demnächst in ihrem Steuerbureau die Heberollen anfertigen ließ.

Von dem Jahr 1824 ab, ging aus den oben angeführten Gründen die Protokollirung des Güterwechsels von den Bürgermeistern auf technische Beamte über, denen zugleich auch die Fortschreibung in den Mutterrollen übertragen war. Die Leitung behielt die damals noch bestehende Kommission zur Anfertigung des neuen Katasters.

Dasselbe Verfahren wurde geregelt durch die Instruction vom 10. März 1826, auch noch fortgesetzt, als vom Jahr 1830 ab in den einzelnen Regierungsbezirken die Kataster allmählich fertig wurden. Die bisherigen Kataster-Kommissionen gingen ein und an ihre Stelle traten Kataster-Inspectionen, die wie jene der General-Direction des Katasters untergeordnet, vornämlich die Bestimmung hatten, das Kataster-Archiv zu verwalten, und das Kataster bei der Gegenwart zu erhalten.

Das zur Ausführung erforderliche technische Personal wurde aus den nach und nach disponible werdenden Kataster-Geometern oder Abschätzungs-Beamten zusammengesetzt, in- weit letztere zugleich Geometer waren.

Die in der Regel aus den technischen Mitgliedern der eingegangenen Kataster-Kommissionen gewählten Inspectoren leiteten das Ganze und ließen in ihrem Bureau die der Inspection noch besonders obliegenden Arbeiten ausführen, wozu ihnen das nöthige Bureau-Personal beigegeben war.

Nachdem der bisherige General-Director des Katasters im Jahre 1834 zurückgetreten, und dafür ein General-Inspector ernannt worden war, ging das ganze Fortschreibungswesen in die Hände der Königlichen Regierungen über, denen die Kataster-Inspection als ein besonderes Bureau einverleibt wurde. Einem jeden der in verhältnißmäßiger Anzahl gebildeten Fortschreibungs-Distrikte wurde ein Fortschreibungsbeamter, anfänglich mit dem Titel eines Steuer-Kontrolleurs, neuerlich mit dem eines Kataster-Kontrolleurs, zugetheilt, um die darin vorkommenden Fortschreibungs- und sonstigen Steuer-Kontrolleur-Geschäfte wahrzunehmen. Diesem war zur Ausführung der Fortschreibungs-Vermessungen ein Kataster-Geometer beigegeben, dessen Arbeiten jener nach den Bestimmungen der Instruction v. 24. Mai 1844 anzuordnen und zu revidiren hatte.

Die Steuer-Kontrolleure oder Fortschreibungsbeamten führten nunmehr ihre Korrespondenz unmittelbar mit der Königlichen Regierung, die alle auf das Fortschreibungs- und Katasterwesen bezüglichen Gegenstände durch das Katasterbureau bearbeiten ließ.

Dezernent in Katastersachen ist in der Regel der dem Katasterbureau vorstehende, gewöhnlich mit dem Rang und Titel eines Steuerraths bekleidete, zugleich als Mitglied der Prüfungs-Kommission für Feldmesser fungirende Kataster-Inspector, zu dessen Aushülfe besonders für technische und kalkulatorische Arbeiten, sowie zur Wahrnehmung der Re-

gistratur-Geschäfte ein technischer Regierungs-Sekretair und mehrere Assistenten oder Supernumerarien angestellt sind. Dem Inspector liegt es zugleich ob, die Bureaux der Fortschreibungsbeamten, sowie die Kataster in den Gemeinden von Zeit zu Zeit zu revidiren, und etwaigen Mißbräuchen oder Unregelmäßigkeiten im Dienst durch die geeigneten Maßregeln sofort zu begegnen. Seitdem hat diese Einrichtung eine wesentliche Aenderung nicht erfahren. In der oberen Leitung der Geschäfte werden jedoch binnen Kurzem einige Modifikationen eintreten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters bei der Gegenwart bedeutende Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, weit mehr, als der ursprüngliche Organisationsplan vorausgesetzt hatte, wovon der Grund darin zu suchen ist, daß zur vollständigeren Erreichung des Zwecks manche Arbeit erweitert und manche neu angeordnet werden mußte, an die man früher nicht gedacht hatte, vornämlich aber darin, daß die Regierungen durch zweckmäßige Anordnungen überall auf eine möglichst vollständige Anmeldung des Güterwechsels hinzuwirken suchen, wodurch die Zahl der Fortschreibungen von Jahr zu Jahr sich vermehrt.

Hierdurch entstand nach und nach in einzelnen Regierungsbezirken eine Ueberbürdung der Beamten im Dienste, die endlich dazu nöthigte, eine verhältnißmäßige Vermehrung des Fortschreibungs-Personals eintreten zu lassen; so daß jetzt, ohne die Assistenten und Supernumerarien, in beiden Provinzen 127 Fortschreibungsbeamte fungiren, die ein Gehalt von 400 bis 800 Thlr. mit angemessenen Amtsunkosten beziehen.

Die Zahl der Fortschreibungen ist jedoch, theils wegen der vielen Theilungen und der dadurch sich mehrenden

Parzellenzahl im Allgemeinen, theils auch aus den schon oben angeführten Gründen, fortwährend im Zunehmen, und es sind daher in der neueren Zeit zur Vereinfachung des Geschäfts, so weit es unbeschadet des Hauptzwecks geschehen kann, verschiedene Vorschläge gemacht worden, deren nähere Erörterung hier ihren Platz finden mag.

VIII. Abschnitt.

Vorschläge zu Verbesserungen in dem Kataster und Fortschreibungs=Wesen.

Zuförderst wird die Nothwendigkeit eines besondern Aufnahme=Protokolls für denjenigen Güterwechsel, mit welchem weder eine Formveränderung der Grundstücke noch ein Ab= oder Zugang am Steuerkapital verbunden ist, von Vielen in Zweifel gezogen.

1. Ein besonderes Aufnahme=Protokoll nicht mehr zu führen.

Diese Einrichtung, führen sie an, rühre noch von der französischen Verwaltung her, wo die sogenannten Mutations=Register das Mittel gewesen seien, die eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß des Steuer=Directors zu bringen, auf dessen Bureau die Parzellar=Mutterrollen danach berichtiget wurden. Eine solche Einrichtung bestehe aber jetzt nicht mehr. Die Anmeldung des Güterwechsels geschehe in demselben Lokal, in welchem auch die zu berichtigende Mutterrolle aufbewahrt werde; der Fortschreibungsbeamte müsse in der Regel beide Eigenthums=Artikel, den des Veräußerers und den des Erwerbers aufschlagen, um über die Identität der Person wie des wechselnden Grundstücks sich Gewißheit zu verschaffen. Sei dies geschehen, so brauche er letzteres nur in dem einen Artikel zu löschen und in dem andern

beizuschreiben, um die Fortschreibung zu bewirken. Statt dessen aber werde die betreffende Parzelle, mit ihrer ganzen Katastral-Bezeichnung und dem Namen des bisherigen, wie des neuen Eigenthümers in ein besonderes Protokoll und von diesem erst in die Parzellar-Mutterrolle auf den Artikel des Erwerbers übertragen. Würden nun bei dem Uebertragen aus der Mutterrolle in das Protokoll Schreibfehler begangen, was bei einer so großen Masse von Positionen schwer zu vermeiden sei, so gingen diese bei der Fortschreibung auch in die Parzellar-Mutterrolle über; Katastral-Ertrag und Flächeninhalt fänden zwar durch die vergleichende Zusammenstellung der veränderten Artikel ihre Kontrolle, aber nicht die Nummer der Flur und Parzelle, die Lage, Kulturart, Klasse u. s. w. Daher komme es denn auch, daß in dieser Beziehung der ursprüngliche Bestand einer Flurabtheilung nach Berücksichtigung aller in dem Ab- und Zugangs-Register eingetragenen substanziellen Veränderungen mit dem aus der Mutterrolle ausgezogenen, so selten übereinstimme, indem z. B. wegen Schreibfehler, die bei dem Uebertragen begangen worden, Parzellen-Nummern in der einen Flur ganz fehlten, die in der andern doppelt vorkämen und eben so oft die verglichenen Klassen- und Kultur-Massen von einander abwichen. Die besondere Protokollirung des einfachen Güterwechsels vermehre also nicht nur die Arbeit, sondern mache sie auch unsicher.

Was die Anerkennung des eingetretenen Wechsels durch die Parteien betreffe, so könne hierzu, sowie zur Anführung des Besitztitels leicht in der Mutterrolle selbst eine besondere Spalte eröffnet werden. Diese Anerkennung gewähre alsdann auch noch den besonderen Vortheil, daß eine Täuschung hinsichtlich der Person des Anmeldenden, wie sie wohl bis-

weilen versucht worden, nicht mehr so leicht durchzuführen sei, weil eine solche durch Vergleichung der jetzigen Unterschrift mit einer früheren, die gewöhnlich auf demselben Blatte sich befinde, sogleich aufgedeckt werden würde.

Was endlich das Notiren der Kaufpreise betreffe, die das Protokoll ebenfalls nachweise, so sei es einfacher, diese unmittelbar in das Formular für die Zusammenstellung einzutragen und es könne auch dadurch die Arbeit abgekürzt und in ihren Resultaten mehr gesichert werden, wie bisher.

Diesem Vorschlag wird entgegengestellt:

2. Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

1. Gehe die Parzellar-Mutterrolle in der Gemeinde durch Brand oder sonst ein unglückliches Ereigniß zu Grunde, so könne in den neu anzulegenden Katasterbüchern mit Hülfe des Protokolls der gegenwärtige Besitzstand leicht wieder hergestellt werden. Ueberdies seien die Fälle so gar selten nicht, wo Auszüge aus demselben über die in dem Besitzstand eingetretenen Veränderungen bei der Regierung nachgesucht würden, oder diese selbst darauf zurückzugehen Veranlassung habe, und es sei alsdann nicht nur umständlich, sondern auch bedenklich, von den betreffenden Bürgermeistern Auskunft zu begehren, und Entscheidungen von Wichtigkeit auf ihre Berichte zu gründen.

2. Der Termin zur Aufnahme des Güterwechsels sei für jede Kataster-Gemeinde auf einen oder einige Tage im Jahr beschränkt und der Andrang der Anmeldenden oft so groß, daß der Fortschreibungsbeamte in seinem Protokolle nur die nothwendigsten Data aufnehmen könne, die weitere Ausfüllung bis zu einer gelegeneren Zeit sich versparend. So brauche er z. B. bei dem Uebergang eines ganzen Artikels blos eine einzige Zeile zu schreiben, während er sich weit länger aufzuhalten hätte, wenn er sogleich die Fort-

schreibung vornehmen müßte. Die zur Aufnahme festgesetzte Zeit werde dann noch weniger ausreichen, und die Anmeldenden würden oft noch länger auf Abfertigung warten müssen, wie bisher.

3. Zeige die Zusammenstellung der veränderten Artikel, daß bei dem Uebertragen der Größe oder des Katastral-Ertrags aus der Parzellar-Mutterrolle in das Protokoll, oder aus diesem in jene zurück, ein Irrthum begangen worden, so lasse dieser mit Hülfe des Protokolls in der Regel ohne großen Zeitverlust sich auffinden und der Abschluß sei daher erschwert, wenn jenes wegfalle.

4. Sollte der Vorschlag zur Ausführung kommen, so seien sämmtliche gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Parzellar-Mutterrollen zu erneuern, weil in diesen die zum Eintragen der auf den Besitztitel bezüglichen Vermerke, so wie zur Unterschrift der Parteien die erforderlichen Spalten fehlten und auch kein Raum vorhanden sei, diese nachträglich anzubringen.

5. Die Zeitersparniß sei so erheblich nicht, als man glaube, indem die Verständigung mit den Parteien und die Identitäts-Ermittelung der Grundstücke in der Regel mehr Zeit erfordere, als die Abfassung des Protokolls selbst. Auch sei die Fortschreibung der wechselnden Parzellen nach diesem leichter zu bewerkstelligen als unmittelbar nach der Parzellar-Mutterrolle, zumal wenn Veräußerer oder Erwerber in einem und demselben Bande vorkämen.

3. Gegenbemerkungen.

Diese Einwendungen zu entkräften, wird Folgendes entgegnet:

Zu 1. Der Fall, daß durch Brand ꝛc. ein Gemeinde-Kataster verunglückt sei, werde seit dem Bestehen des Katasters in ganz Rheinland-Westphalen, also in einer langen

Reihe von Jahren, kaum ein einziges Mal vorgekommen sein, und es sei um so weniger nöthig, deshalb die Besitzveränderungen besonders zu protokolliren, da die Herstellung des gegenwärtigen Besitzstandes, und darum handle es sich doch allein, unter Benutzung der, hinsichtlich der eingetretenen Formveränderungen, nach den Supplement-Messungen auf die Gegenwart berichtigten Originalkarten oder Flurbücher in der Gemeinde selbst leicht bewirkt werden könne, indem man Parzelle vor Parzelle mit den versammelten Grundeigenthümern durchgehe und die jetzigen Besitzer in dem Flurbuch vermerke. Allerdings ließen in einem solchen Falle die in den Mutterrollen enthaltenen Uebergangs-Vermerke sich nicht wiederherstellen, es sei aber weniger riskirt, wenn diese vereinzelt in den Gemeinden sich befänden, als zusammengedrängt in einem und demselben Lokale am Sitz der Regierung. Ersteres sei auch sonst noch dem Interesse der Grundeigenthümer angemessener, weil grade diese am meisten in den Fall kämen, zur Lösung etwaiger Zweifel über den Besitzstand, die Urverhandlungen zu Rathe zu ziehen.

Die von den Bürgermeistern der Regierung zu ertheilende Auskunft werde in der Regel auf einen einfachen Auszug sich beschränken, und wer einen solchen richtig anzufertigen nicht im Stande sei, dem dürfe auch die Handhabung des Katasters überhaupt nicht anvertraut werden.

Zu 2. Es sei allerdings zu bedauern, daß den Grundeigenthümern nicht öfter Gelegenheit gegeben werden könne, ihren Güterwechsel anzumelden; auch sei man ja ernstlich darauf bedacht, diesen Uebelstand auf die eine oder die andere Weise zu beseitigen. Hiervon jedoch ganz abgesehen, werde das Aufgeben des Protokolls das Uebel eher vermindern als vermehren. Einmal könne man, weil in der

Zeit weniger beschränkt, die Termine mehr ausdehnen, wie bisher; demnächst aber hindere nichts, in Fällen, wo der Andrang der Anmeldenden sehr groß sei, die Fortschreibung selbst erst später vorzunehmen, einstweilen aber nur die abgehenden Parzellen in der Mutterrolle zu löschen, und den Jahrgang der Fortschreibung nebst der Artikelnummer des Erwerbers ꝛc. beizuschreiben. Dies sei geschwinder geschehen, als das Uebertragen der Parzelle mit ihrer vollständigen Kataster-Bezeichnung unter zwei verschiedenen Eigenthums-Namen in ein Protokoll, und sei also grade ein Mittel, den Zeitverlust der Betheiligten zu vermindern und jene Ueberrumpelung der Arbeit zu verhüten.

Zu 3. Der Schluß sei unrichtig. Werde unmittelbar fortgeschrieben, so fallen von selbst alle Irrthümer weg, welche bei dem Uebertragen aus dem Protokoll in die Parzellar-Mutterrolle begangen werden können, und die Fälle, wo der Abschluß nicht stimme, werden daher um so seltener eintreten. Stimme ein Abschluß nicht, so bleibe dem Fortschreibungsbeamten in der Regel nichts übrig, als die Ab- und Zugänge der veränderten Artikel nach dem Protokoll zusammen zu stellen und sie mit der Zusammenstellung nach der Mutterrolle zu vergleichen. Die Erfahrung habe jedoch gelehrt, daß auf diesem Wege das Auffinden eines Irrthums bisweilen sehr zeitraubend werden könne. Erfolge dagegen die Fortschreibung unmittelbar, so hindere nichts, die betreffenden Artikel auf der Stelle zu vergleichen und gegen einander festzustellen. Werde dieses einfache Verfahren inne gehalten, wobei die Totale, behufs etwaiger Nachtragungen, einstweilen nur in Blei oder auf einem besonderen Bogen zu vermerken seien, so könne nur noch ein Irrthum bei dem Uebertragen der Totale in die Zusammenstellung der ver-

änderten Artikel begangen werden, und ein solcher sei nicht schwer aufzufinden. Nach dem Allen unterliege es also keinem Zweifel, daß durch das Aufgeben des Protokolls der Abschluß eher erleichtert, als erschwert und die ganze Arbeit mehr gesichert sei, wie bisher, weil das Uebertragen der Flur- und Parzellen-Nummern, der Kulturarten, der Klassen ꝛc. aus einem Aktenstück in das andere, welches die Zusammenstellung der veränderten Artikel nicht kontrollirt, nur einmal zu geschehen brauche, und daher auch nicht so leicht ein Irrthum hierin begangen werde.

Zu 4. Der Einwand, daß die Einrichtung nicht sofort allgemein ins Leben treten könne, hebe den Nutzen derselben nicht auf. Auch nehme jetzt die Revision der Kataster ihren Anfang, in deren Folge die mehrsten Mutterrollen ohnehin erneuert werden müßten. Ueberdies aber fehle auch in den jetzt bestehenden Mutterrollen der Raum nicht, die den Besitztitel betreffenden Vermerke nebst den Unterschriften der Parteien einzutragen, wenn dazu einige der nach jedem Artikel zu Nachtragungen leer gebliebenen Zeilen benutzt würden. Sei die Form dieser Eintragung auch etwas abweichend, so sei dieselbe doch bündig und klar genug, wenn durch Buchstaben oder Zahlen auf die betreffenden Positionen in dem Verzeichniß selbst hingewiesen werde.

Zu 5. Es seien im ganzen Katastral-Verbande gegen 600,000 den Besitzer wechselnde Parzellen in die Protokolle einzutragen und bringe man dabei auch weiter nichts in Anrechnung, als das doppelte Aufschlagen der Bücher und die einfache Eintragung zweier Eigenthümer mit der ganzen Kataster-Bezeichnung der Parzelle selbst, so nehme dies mindestens die volle Thätigkeit von 3 bis 4 Beamten in

Anspruch und dies sei, auch abgesehen von andern Vortheilen, schon hinreichend, um die Maßregel zu empfehlen.

4. Vereinfachung des Protokolls.

Wird das Protokoll nicht aufgegeben, so bezweckt ein anderer Vorschlag wenigstens die Vereinfachung desselben. Bisher wurden darin aufgenommen:

1. Die blos den Besitzer wechselnden, sonst aber unverändert gebliebenen Parzellen.

2. Diejenigen, welche durch Grenzregulirung, Theilung 2c. irgend eine Formveränderung erleiden und daher auch mehr oder weniger den Besitzstand ändern.

3. Diejenigen Veränderungen, welche auf das Steuerkapital oder auf das Steuer-Contingent oder auch wohl auf beide zugleich einwirken.

Der Vorschlag geht nun dahin, die Kategorien unter 2 und 3 ganz aus dem Fortschreibungs-Protokoll hinwegzulassen, weil diese schon in besonderen Protokollen oder Nachweisungen festgestellt seien, nach welchen die Fortschreibung erfolgen könne und nur noch die unter 1 begriffenen Grundstücke darin aufzunehmen; jedoch auch diese ohne Wiederholung der Kataster-Bezeichnung bei dem Namen des Erwerbers, weil sie ganz unverändert übergehen und daher die einmalige Eintragung derselben völlig genüge.

Gründliche Einwendungen gegen diesen Vorschlag sind mir nicht bekannt geworden, auch ist die zuletzt vorgeschlagene Vereinfachung in der neueren Zeit bereis zur Ausführung gekommen.

5. Die Protokollirung des Güterwechsels den Bürgermeisterei-Aemtern zu übertragen.

Ein dritter Vorschlag hat vornämlich zum Zweck, den Grundeigenthümern die Anmeldung der in ihrem Grundbesitz vorgehenden Veränderungen zu erleichtern und die Reisekosten der Fortschreibungsbeamten zu vermindern. Demzufolge sollte die Protokollirung des Güterwechsels in der vorgeschrie-

benen Form den Bürgermeistern wieder übertragen werden, so daß den Fortschreibungsbeamten neben den ihnen sonst obliegenden Steuer-Kontrolleur-Geschäften, nur noch die Berichtigung der Katasterbücher, die Revision und Feststellung der Supplement-Messungen, so wie die Bearbeitung derjenigen Veränderungen verblieben, welche auf das Steuer-Kapital einwirken und erst nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung auf den Antrag des Fortschreibungsbeamten fortgeschrieben werden dürfen.

Zur Motivirung dieses Vorschlags wird angeführt: Die bisherige Beschränkung der Aufnahme-Termine auf einen oder einige Tage im Jahre sei nicht nur für die Grundeigenthümer belästigend, sondern gefährde auch auf mannichfache Weise die Vollständigkeit der Anmeldungen. Werde die Aufnahme durch den Bürgermeister besorgt, so könne wenigstens ein Tag in der Woche zu Güterwechsel-Anmeldungen festgesetzt werden, und es stehe alsdann den Interessenten frei, die gelegenste Zeit sich zu wählen.

Den Fortschreibungsbeamten aber werde dadurch ein namhafter Theil derjenigen Arbeit abgenommen, die sie nur außerhalb ihres Wohnorts, nicht ohne zeitraubendes und kostspieliges Umherreisen von einem Ort zum andern, vornehmen könnten. Es sei dies also ein Mittel nicht nur den billigen Anforderungen der Grundeigenthümer zu entsprechen, sondern auch die Ueberbürdung der Fortschreibungsbeamten zu beseitigen, wo eine solche wirklich bestehe.

Die Gegner dieses Vorschlags verkennen nicht, daß den Grundeigenthümern die Anmeldung ihres Güterwechsels erleichtert und einer, aus den oben erwähnten Ursachen, von Neuem drohenden Ueberbürdung der Fortschreibungs-Beamten vorgebeugt werden müsse; halten aber unter Hinweisung auf 6. Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

die weiter oben angeführten Thatsachen den Vorschlag nicht für das geeignete Mittel.

Schon unter der französischen Verwaltung, sagen sie, und bis zum Jahr 1823 auch unter der preußischen, sei die Aufnahme des Güterwechsels den Bürgermeistern übertragen gewesen, aber zu keiner Zeit habe der Erfolg den Erwartungen entsprochen. Man leugne nicht, daß durch die Berichtigung der Karten und Flurbücher auf die Gegenwart, das Auffinden der Grenznachbarn und der Gebrauch der Karten, folglich auch die Identitäts-Ermittelung der Grundstücke erleichtert werde, dies aber berechtige noch keineswegs zu der Voraussetzung, daß damit allen Uebeln, welche jene Maßregel früher zur Folge gehabt habe, vorgebeugt sei. Der Grund dieser Erscheinung sei weniger in der Befähigung der Bürgermeister zu suchen, das Kataster zu handhaben, als in den äußeren Verhältnissen derselben. Sie seien nicht mit Beamten zu vergleichen, die für besondere Geschäftszweige technisch vorbereitet und an den Bureaudienst gewöhnt, allenfalls mit Strenge dazu angehalten werden können, ihm ausschließlich und persönlich obzuliegen. Meistens aus dem Stande der Landwirthe gewählt, bleibe die Landwirthschaft oder irgend ein anderes Gewerbe, auch nach ihrem Eintritt in's Amt, das sie mehr als eine Ehrensache betrachten, in der Regel ihre Hauptbeschäftigung, und zugleich ihre Haupt-Erwerbsquelle, indem manche Bürgermeisterei-Stelle kaum so viel einbringe, daß nach Bestreitung der Bureaukosten davon ein Schreiber besoldet werden könne, der einen oder einige Tage in der Woche auf dem Bürgermeistereiamte sich einfinde, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Diesen Gehülfen, meistens Leuten die ohne feste Anstellung öfter wechselnd, mit der Einrichtung des Katasters und dessen

Handhabung selten gehörig vertraut seien, den wichtigsten Theil der Fortschreibung, die Aufnahme des Güterwechsels, anvertrauen zu wollen, sei höchst bedenklich, und nicht lange, so werde man dieselben Klagen von neuem vernehmen, die schon vor 25 Jahren gehört worden seien. Die Verhältnisse haben seitdem sich wenig geändert, und die gemachten Erfahrungen seien nicht geeignet, jetzt einen günstigern Erfolg sich zu versprechen.

Diese Ansicht könne auch nur der oben erwähnten Verfügung zum Grunde gelegen haben, daß nach einer notariellen Urkunde ein Grundstück erst dann fortgeschrieben werden dürfe, wenn der Fortschreibungsbeamte durch Vernehmung der Parteien ꝛc. von der Identität desselben sich volle Ueberzeugung verschafft habe, wenngleich dessen vollständige Bezeichnung aus einem von dem Bürgermeister ausgefertigten Kataster-Auszug entnommen sei und ein solcher eben so wenig ohne jene Ermittelung angefertigt werden dürfe.

Wie nöthig diese Kontrolle sei, beweise täglich die Erfahrung; sie höre aber auf, sobald man die Protokollirung des Güterwechsels den Bürgermeisterei-Aemtern wieder übertrage, und es werde alsdann nicht fehlen, daß eine Menge Irrthümer bei der Fortschreibung begangen werden, die so lange unentdeckt bleiben, bis der Zufall oder eine Beschwerde der betreffenden Eigenthümer sie an's Licht bringen. Daß einzelne Bürgermeister angetroffen werden, welche neben einigem Interesse für ein solches Geschäft auch die Befähigung dazu besitzen, werde nicht geleugnet. Ausnahmen bilden aber keine Regel und es sei daher durchaus nicht rathsam, darauf hin eine allgemeine Anordnung treffen zu wollen.

Auch außerhalb des Bereichs der Verwaltung habe die Ansicht feste Wurzel gefaßt, daß die Aufnahme des Güter-

wechsels in den Händen technischer Beamten verbleiben müsse; und sogar der achte rheinische Landtag habe die Sache für wichtig genug gehalten, um eine hierauf bezügliche Bitte an die allerhöchste Stelle gelangen zu lassen.

Uebrigens dürfe man nicht glauben, den Fortschreibungsbeamten durch diese Einrichtung eine wesentliche Erleichterung zu verschaffen. Die kaum weniger als die Protokollirung des einfachen Güterwechsels in Anspruch nehmende Bearbeitung derjenigen Veränderungen, welche zugleich auf die Form der Grundstücke oder auf das Steuerkapital Einfluß haben, erfordere so viel technische Kenntnisse und so viel Einsicht in das ganze Kataster- und Abschätzungs-Wesen, daß sie nothwendig dem Fortschreibungsbeamten allein überlassen bleiben müsse. Dies aber nöthige ihn, nach wie vor 2 Umreisen zu machen, einmal um unter Zuziehung des Bürgermeisters und der sachverständigen Kommissarien dergleichen Veränderungen zu konstatiren, die nöthigen Abschätzungen vorzunehmen 2c., zum andernmal aber behufs Berichtigung der Karten und Bücher, wenn jene Genehmigung erfolgt und die Aufnahme des Güterwechsels beendigt sei. Auf eine erhebliche Zeit- oder Kostenersparniß sei also von dieser Seite nicht zu rechnen.

Eben so wenig könne eine solche bei der Arbeit selbst von Belang sein. Der Fortschreibungsbeamte werde in Berührung mit so vielen Leuten, welche großentheils dem Katasterdienst fremd, auch nur wenig Interesse dafür haben, ein beständiges Revisoramt verwalten müssen, und erstrecke sich dieses in der Regel auch nur auf die äußere Form und Vollständigkeit der Protokolle, indem Verwechselungen, Auslassungen, irrige Bezeichnung der Grundstücke oder Eigenthümer 2c. nicht mehr aufzufinden seien, so werde doch schon

jene Kontrolle nebst den nicht ausbleibenden Reklamationen der Grundeigenthümer ihn vielleicht nicht weniger in Anspruch nehmen, als vorher die ganze Anfnahme des Güterwechsels.

Die Bürgermeister aber müsse man jedenfalls für diese Arbeit entschädigen und der Fond werde daher mehr dabei verlieren als gewinnen.

Auch seien einzelne Versuche, welche bisher gemacht worden, die Sache in's Leben zu rufen, in stark parzellirten Distrikten keineswegs geeignet, obige Bedenken zu beseitigen. Ob es rathsam sei in andern Bezirken unter günstigern Umständen die Maßregel durchzuführen, werde sich erst herausstellen, wenn die in diesen noch fortgesetzten Versuche ein entscheidendes Resultat geliefert haben.

7. Die Fortschreibungsdistrikte möglichst nach Friedensgerichts-Bezirken abzugrenzen und die Kataster-Dokumente dem Kataster-Beamten zur Aufbewahrung zu übergeben.

Diesem vielfach angefochtenen Vorschlag steht ein anderer gegenüber, der im Wesentlichen denselben Zweck, jedoch auf anderm Wege, zu erreichen strebt. Hiernach sollen die Fortschreibungs-Distrikte, die jetzt durchschnittlich einen Umfang von 8 bis 10 □Meilen haben, um mehr als die Hälfte verkleinert, und, so weit als thunlich, nach Friedensgerichts-Bezirken abgegrenzt werden. Am Sitz des Gerichts oder sonst einem bedeutenden Orte, möglichst in der Mitte des Distrikts, sollte der Fortschreibungsbeamte wohnen und sämmtliche Kataster desselben in Händen haben, so daß deren Aufbewahrung und Handhabung ihm ausschließlich obliege. Mindestens 2 Tage in der Woche sollten dazu bestimmt sein, Güterwechsel-Anmeldungen anzunehmen, Auszüge aus den Katasterbüchern zu ertheilen, Auskunft über Grundbesitz zu geben ꝛc., kurz alle auf das Kataster bezüglichen Geschäfte mit den Grundeigenthümern abzumachen. Die übrige Zeit sollte der Fortschreibungsbeamte zu andern

ihm obliegenden Arbeiten verwenden. Da dieser jedoch in Kontrollbezirken von so geringem Umfang nicht mehr volle Beschäftigung finden werde, so sollten ihm auch die Supplement-Messungen mit übertragen werden. Dagegen sollten, um das Personal in angemessener Weise zu vermehren, die bisher für jene Messungen angestellten Kataster-Geometer auch bei der Fortschreibung mitwirken.

Von dieser Einrichtung erwartet man, daß sie die meisten der bisher bei der Verwaltung des Katasters so fühlbar gewordenen Uebelstände beseitigen werde.

Die Handhabung des Katasters sei alsdann ohne Ausnahme in die Hände solcher Beamten gelegt, deren Hauptbeschäftigung sie ausmache, deren ganze Ausbildung sie vorzugsweise dazu befähige und die daher auch für die Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit aller ihnen obliegenden Geschäfte streng verantwortlich gemacht werden können. Die größere Zuverlässigkeit, welche dann namentlich auch bei den Kataster-Auszügen vorausgesetzt werden dürfe, hebe für die Grundeigenthümer die Verbindlichkeit auf, zur Anmeldung einer Grundbesitz-Veränderung in dem Aufnahmetermin persönlich zu erscheinen, sobald sie einen autentischen Akt darüber besitzen, dem ein Kataster-Auszug zum Grunde liegt weil alsdann schon bei der Ausfertigung dieses Auszugs durch den Fortschreibungsbeamten, die Identitäts-Ermittelung der betreffenden Grundstücke erfolgt sein müsse, welche die Verordnung vom 11. August 1843 jetzt noch in allen Fällen als unerläßlich vorschreibe.

Sei der Fortschreibungsbeamte wenigstens 2 Tage in der Woche dem Publikum zugänglich, so erwachse daraus den Grundeigenthümern der wesentliche Vortheil, daß sie zur Anmeldung ihres Güterwechsels das ganze Jahr hin-

durch Gelegenheit fänden. Noch größer aber sei der Gewinn für den Dienst selbst, denn seien die Geschäfte auf das ganze Jahr vertheilt, die jetzt innerhalb einiger Monate in einzelnen Terminen abgemacht werden müßten, so höre der allzugroße Andrang der Anmeldenden und die häufig daraus hervorgegangene Ueberrumpelung der Arbeit von selbst auf; dem Fortschreibungsbeamten werde es alsdann nicht mehr an Zeit fehlen, die ihm vorgelegten Dokumente, sowie die Identität der fortzuschreibenden Parzellen gehörig zu prüfen und die Aufnahme resp. Fortschreibung derselben vorschriftsmäßig zu bewirken ꝛc., ohne daß die Betheiligten Tage lang auf ihre Abfertigung zu warten brauchten, oder gar auf einen andern Tag bestellt werden müßten, was bisher nicht selten vorgekommen sei. Die Fortschreibung werde nicht mehr so leicht unterbleiben, weil Krankheit, Beschäftigung außerhalb, Militairpflicht, dienstliche Beurlaubung oder sonstige Abhaltung das Erscheinen der einen oder der andern Partei in dem Aufnahmetermin erschwere oder verhindere. Betreffe die Fortschreibung einen Güterstock, dessen Bestandtheile in mehreren Bürgermeistereien gelegen seien, so könne das ganze Geschäft auf einmal abgemacht werden, während bisher die Anmeldung auf jedem Bürgermeistereiamt besonders in verschiedenen Terminen habe geschehen müssen.

Endlich aber gewinne auch dadurch der Dienst, daß der Fortschreibungsbeamte nicht mehr den größeren Theil des Jahres hindurch bloß der Fortschreibung wegen auf Reisen zu sein brauche, er erspare dadurch Zeit und Kosten und das so natürliche Bestreben möglichst viel bei den Seinigen zu sein, werde ihn nicht mehr veranlassen, Arbeiten zu übereilen, oder zu Hause vorzunehmen, wozu er, um Irr-

thümer zu vermeiden, die Kataster-Bücher selbst nicht füglich entbehren könne.

Sowohl von den Behörden, wie von den Katasterbeamten, werden die großen Vortheile dieser Einrichtung nicht verkannt und der Vorschlag scheint daher hauptsächlich nur da Gegner zu finden, wo noch ein anderes Interesse vorwaltet. Im Wesentlichen wird Folgendes dagegen eingewendet:

8. Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

1. Es sei noch zweifelhaft, ob die Fortschreibungsbeamten richtigere Kataster-Auszüge anfertigen werden, als die jetzt damit betrauten Personen, da man bei diesen in der Regel Lokalkunde voraussetzen dürfe, die jenen abgehe.

2. Der Bürgermeister könne zu vielen seiner amtlichen Verrichtungen der Kataster-Dokumente nicht entbehren, und werde daher doppelt in Anspruch genommen, wenn er sich deshalb erst an den Fortschreibungsbeamten wenden müsse.

3. Es sei der Billigkeit angemessen, dem Bürgermeister die Gebühren für die Kataster-Auszüge nicht zu entziehen.

4. Die Gemeinden haben die Kosten des Katasters getragen und es müsse ihnen daher auch der Besitz und Gebrauch desselben belassen werden.

5. Der Vortheil, daß die Grundeigenthümer zu jeder Zeit Gelegenheit fänden, ihren Güterwechsel anzumelden, werde zum Theil durch den Nachtheil wieder aufgehoben, daß viele von ihnen einen weiteren Weg zu machen haben, um zu ihrem Kataster zu gelangen.

6. Aus dem technischen Gesichtspunkte wird endlich noch folgendes Bedenken geäußert:

Je mehr man mit den Fortschreibungs-Vermessungen vertraut werde, um desto mehr müsse man sich überzeugen, daß ohne eine sorgfältige Ueberwachung und Revision derselben Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche um so weniger

zu verhüten seien, da einestheils die Bezahlung nach Gebühren dazu anrege, mit Untersuchung und Aufklärung der im Felde gegen das Kataster angetroffenen Differenzen, so wenig als möglich sich aufzuhalten, anderntheils aber dem leichtsinnigen Arbeiter durch die ihm mitgetheilten Katasterkarten-Auszüge das Mittel gegeben sei, die Entdeckung einer Fahrlässigkeit oder Untreue zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Diese Ueberwachung und Revision der Fortschreibungs-Vermessungen sei bisher den Fortschreibungsbeamten übertragen gewesen, mit der Weisung, so weit als nöthig durch Vergleichung der ihnen vorgelegten Arbeiten mit dem Felde, sowie durch andere ihnen zu Gebot stehende Revisionsmittel von der Richtigkeit und Vorschriftsmäßigkeit derselben sich zu überzeugen. Diese so wichtige Kontrolle höre aber auf, sobald der Fortschreibungsbeamte selbst die Messungen ausführe, und es sei alsdann nicht wohl zu vermeiden, besondere Revisoren dafür anzustellen, wozu jedoch der Fonds nicht leicht zu beschaffen sein werde.

Die Vertheidiger des Vorschlags wollen diesen Einwendungen nur ein geringes Gewicht beilegen, sie erwiedern: 9. Gegenbemerkungen.

Zu 1. Bei Ertheilung eines Kataster-Auszugs resp. der Identitäts-Ermittelung eines Grundstücks komme es vornämlich darauf an, ein nach seinen äußeren Merkmalen bezeichnetes Grundstück in den Katasterkarten resp. Supplement-Verhandlungen mit Leichtigkeit aufzufinden und durch Vernehmung der Betheiligten über die Angrenzenden, über die Größe und Kulturart des Grundstücks, über die Entfernung desselben von andern allgemein bekannten Gegenständen &c. sich volle Gewißheit zu verschaffen, daß es wirklich dasselbe sei, welches jene im Sinne haben. Man werde zugeben müssen, daß hierzu ein technischer Beamte jedenfalls

mehr qualifizirt sei, als diejenigen, welche bisher in der Regel die Kataster-Auszüge angefertigt haben, selbst wenn man voraussetzen wolle, daß es diesen zu einer umsichtigen und gründlichen Behandlung des Gegenstandes weder an Zeit noch an gutem Willen fehle.

Zu 2. Der Gebrauch des Katasters bei Kommunal-Umlagen, sowie bei verschiedenen andern amtlichen Verrichtungen auf den Bürgermeisterei-Aemtern beschränke sich im Wesentlichen auf die Steuerrolle, die, mit Ausnahme der kurzen Zeit, welche der Fortschreibungsbeamte bedürfe, um sie für das folgende Jahr zu berichtigen, und der Einnehmer, um die Steuer auszuschreiben, das ganze Jahr hindurch in den Händen des Bürgermeisters verbleibe. Uebrigens sei es diesem unbenommen, wenn er vielleicht noch eine andere Auskunft aus dem Kataster bedürfe, den Fortschreibungsbeamten darum zu befragen, mit dem er ohnehin vielfach in dienstliche Berührung komme, und er könne alsdann durch diesen in der Regel besser unterrichtet werden, als wenn er selbst die Akten zur Hand hätte, so wie auch die Behörden besser daran seien und manche Schreiberei ersparten, wenn ihnen die in Kataster-Angelegenheiten nöthige Auskunft von technischen Beamten ertheilt werden könnte.

Zu 3. Die Gebühren für Kataster-Auszüge seien die Remunerationen für eine den Grundeigenthümern zu gewährende Dienstleistung. Mit dieser, welche nicht unbedingt zu den Functionen des Bürgermeisterei-Amtes gehöre, sondern nur deshalb, weil dort die Katasterakten aufbewahrt werden, müssen auch die Gebühren wegfallen, und es sei dies also kein zureichender Grund, einer andern Einrichtung entgegen zu treten, wenn eine solche dem Interesse der Grund-

eigenthümer, sowie dem des Katasterdienstes im Allgemeinen mehr entspräche als die bisherige.

Zu 4. Ob das Kataster Eigenthum der Provinz oder der Gemeinde sei, werde erst noch einer näheren Bestimmung bedürfen, wenigstens sei der Grund, die Gemeinde habe die Kosten getragen, nicht durchschlagend, weil in Distrikten, wo der Boden bei einer starken Parzellirung nur geringen Werth hat, durch den von der Gemeinde aufgebrachten Beischlag zu der Grundsteuer die wirklichen Kosten ihres Katasters kaum zum vierten Theile, höchstens zur Hälfte gedeckt seien. Das Eigenthumsrecht gehe aber weder in dem einen noch in dem andern Falle verloren, wenn auch das Kataster in den Händen des Fortschreibungsbeamten sich befinde. Entspreche das Letztere dem Interesse der Gemeinde d. h. der Grundeigenthümer mehr als das Erstere, so werde auch jede Verwaltungsbehörde es als ihre Pflicht ansehen müssen, alle Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, die einer bessern Einrichtung entgegen stehen, und die Verwalteten werden dies als eine Wohlthat erkennen.

Zu 5. Die vorgeschlagene Einrichtung erspare zuvörderst allen denjenigen den Weg zu ihrem Kataster ganz, die ohnehin an dem Aufbewahrungsort desselben etwas zu thun haben. Gewöhnlich aber sei dies der Sitz eines Friedensgerichts, eines Notars, kurz der bedeutendste Ort in der Umgegend, mit dem die Landleute in vielfachem Verkehr stehen. Oft könne dann gleichzeitig abgemacht werden, was sonst nur durch verschiedene Gänge und mit größerem Zeitaufwand zu erreichen sei. Z. B. wenn wegen einer und derselben Veränderung zuerst ein Kataster-Auszug begehrt, dann ein notarieller Akt angefertiget, und zuletzt auch noch die Fortschreibung angemeldet werden müsse.

Ferner werden diejenigen wenigstens theilweise den Weg ersparen, welche einen Güterstock fortzuschreiben haben, dessen Bestandtheile in mehreren Bürgermeistereien zerstreut liegen, oder die von einem solchen Güterstock einen Kataster-Auszug gebrauchen, sie machen in einem Gang ab, wozu sonst mehrere, nämlich nach jedem der betreffenden Bürgermeisterei-Oerter, nöthig gewesen wären.

Von allen übrigen aber haben diejenigen einen weiteren Weg nicht zu machen wie bisher, welche in derselben Bürgermeisterei wohnen, wo die Kataster aufbewahrt werden, so wie auch die mehrsten Forensen und Einsassen solcher Bürgermeistereien, deren Verwaltung mit andern kombinirt ist; denn diese werden bei der Verlegung der Kataster am Wege bald gewinnen, bald verlieren. Nach dem Allen werde also nur ein sehr kleiner Theil der Grundeigenthümer wirklich einen besondern und größeren Weg zu ihrem Kataster zu machen haben, wie bisher; und auch diese, lasse man ihnen die Wahl, würden wohl lieber eine, höchstens zwei Stunden weiter gehen, als bei der bisherigen Einrichtung eine ungewisse, oft viel längere Zeit auf Abfertigung warten, zumal wenn sie den großen Vortheil dadurch erlangen, zur Anmeldung ihres Güterwechsels grade die Zeit wählen zu können, die für sie am gelegensten ist. Im Ganzen gereiche also eine solche Einrichtung Vielen zum Vortheil und nur Wenigen zum Nachtheil. Wolle man aber auch für diese noch mehr thun, so dürfe nur der Fortschreibungsbeamte verpflichtet werden, in denjenigen Bürgermeistereien, welche von dem Aufbewahrungsort der Kataster 2 Stunden und darüber entfernt seien, noch einen besondern Aufnahmetermin abzuhalten. Kataster-Auszüge aber könne der Grundeigenthümer auch leicht durch andere lokalkundige, von ihm be-

vollmächtigte Leute, sich verschaffen, wenn er selbst nicht Zeit oder Gelegenheit habe, den Gang zu dem Fortschreibungsbeamten zu machen.

Zu 6. Auch bei der gegenwärtigen Einrichtung sei es den Fortschreibungsbeamten überlassen, die Supplement-Messungen für das Kataster selbst auszuführen, wenn ihnen Zeit dazu verbleibt, und viele machten auch von dieser Befugniß Gebrauch. Man habe indessen bis jetzt noch keine Nothwendigkeit erkannt, deshalb besondere Revisoren anzustellen. Die periodische Revision des Kataster-Inspectors auf den Bureaux der Fortschreibungsbeamten und die Revision der Supplement-Messungen in dem Katasterbureau sei bis jetzt für ausreichend erachtet worden.

Wolle man aber mehr thun, so stehe auch noch der Weg offen, einem oder dem andern der älteren Fortschreibungsbeamten keine Supplement-Messungen zu übertragen und ihn dann neben seinem Fortschreibungsdienst als Revisor für einen gewissen Distrikt zu bestellen. Uebrigens sei von andern Seiten auch bereits der Vorschlag gemacht worden, keine besonderen Supplementkarten mehr durch die Geometer ausführen zu lassen, sondern nach den von diesen einzureichenden katastermäßig geführten Handrissen, die Originalkarten selbst, und zwar im Katasterbureau zu berichtigen. Komme dieser Vorschlag zur Ausführung, so habe man die trefflichste Kontrolle gegen den Geometer in Händen, und es bedürfe alsdann nur ausnahmsweise noch einer Revision an Ort und Stelle.

Die nähere Erörterung des eben erwähnten Vorschlags, auch die Originalkarten bei der Gegenwart zu erhalten, dürfte hier an ihrer Stelle sein.

10. Die eingetretenen Formveränderungen un-

mittelbar in die Originalkarten einzutragen.

Wie von Jahr zu Jahr der Gebrauch der Katasterkarten auf den Bürgermeisterei-Aemtern durch die Menge von Supplementkarten, welche man dabei zu Hülfe nehmen mußte, immer mehr erschwert, und endlich die Nothwendigkeit erkannt wurde, die Kataster-Atlasse in der Gemeinde nach den Supplementkarten auf die Gegenwart zu berichtigen, und durch alljährliche Nachtragung der eingetretenen Veränderungen auch dabei zu erhalten, dagegen aber von den Supplementkarten besondere Kopien für die Gemeinden nicht mehr anzufertigen, ist bereits oben ausführlich erörtert worden. Viele wollen jedoch, auf diesem Wege weiter gehend, auch die Originalkarten im Katasterarchiv bei der Gegenwart erhalten, und demnach Supplementkarten nur noch als Ausnahmen bestehen lassen, wenn nämlich der Maßstab der Originalkarte nicht groß genug ist, um die Theilung einer Parzelle in viele kleinere, mit hinreichender Genauigkeit darin verzeichnen zu können, oder wenn an einer und derselben Stelle verschiedene Formveränderungen nach einander eintreten und das Uebereinandertragen derselben Undeutlichkeit verursachen könnte. Sie schlagen zu dem Ende folgendes Verfahren vor:

Der Fortschreibungsbeamte, dem zugleich die Messungen übertragen sind, entwirft sich nach dem Kartenatlas der Gemeinde einen Figurativplan von den betreffenden Parzellen in dem zur Aufnahme der eingetretenen Veränderungen geeigneten Maßstab, und arbeitet denselben während der Vermessung zu dem in der Instruction vom 24. Mai 1844 §. 17 und 22 erwähnten Handriß aus. Diese Handrisse reicht er nebst der in §. 5 der gedachten Instruction vorgeschriebenen Nachweisung von Zeit zu Zeit dem Kataster-Bureau zur Revision ein, wo zugleich das Ergebniß der

Messung unmittelbar in die Originalkarten eingetragen wird. Demnächst werden im Katasterbureau nach den Vermessungs-Elementen, oder wo diese nicht ausreichend sein sollten, mit Benutzung der Karte auch die Flächeninhalte der neu gebildeten Parzellen berechnet, und in die erwähnten Nachweisungen eingetragen, so daß diese letzteren alle zur Fortschreibung erforderlichen Data vollständig enthalten.

Die bei dem Eintragen in die Originalkarten sich ergebenden Anstände werden auf einem besonderen Bogen notirt und diese Notizen (Kartirungs-Protokoll) so weit als nöthig unter Beifügung einer Kopie der betreffenden Stelle, dem Fortschreibungsbeamten zur Erledigung zurückgegeben.

Hat die Abweichung in einem Irrthum bei der ursprünglichen Kartirung oder Berechnung ihren Grund, so wird dieser vorher auf dem Katasterbureau aus den Originalakten vorschriftsmäßig constatirt und die Erledigung desselben an der betreffenden Stelle des Revisions-Protokolls vermerkt.

Nachdem der Fortschreibungsbeamte auch die übrigen Anstände erlediget und wie solches geschehen, in dem Revisions-Protokoll vermerkt hat, vervollständiget er hiernach die oben erwähnte Nachweisung, versammelt nach §. 24 der mehrgedachten Instruction die Betheiligten zur Anerkennung der Vermessungs-Resultate und reicht nach beendigter Fortschreibung und nachdem auch der Gemeindeatlas berichtiget ist, sämmtliche Vermessungsakten mit den übrigen Fortschreibungs-Verhandlungen bei der Königlichen Regierung ein.

Dieser Vorschlag gewährt nach der Meinung seiner Vertheidiger folgende Vortheile:

Dadurch, daß der Vermessungsbeamte blos den in §. 17 und 22 der Instruction vom 24. Mai 1844 erwähnten

Handriß liefere, das Eintragen der Messung in die Originalkarten aber auf dem Katasterbureau geschehe, erhalte man für die Richtigkeit der Arbeit eine Kontrolle, die gewiß Niemand für überflüssig erachten werde, der die Sache aus langer Erfahrung kenne und auch die moralische Natur des Menschen nicht aus dem Auge verlieren wolle, wenn es von Arbeiten sich handelt, die stückweise und nach einem sehr mäßigen Tarif bezahlt werden. Die Versuchung, auf Kosten der Genauigkeit seine Arbeit sich zu erleichtern und seinen Verdienst zu erhöhen, liege aber um so näher, da die genaue Kopie aus der Originalkarte es dem untreuen Arbeiter leicht mache, Differenzen gegen den Bestand im Felde unscheinbar zu machen, und so aller weiteren Untersuchung und Aufklärung sich zu überheben.

Es könne ferner, sagen jene, nicht bestritten werden, daß die Kopie einer geometrischen Zeichnung, möge sie nun mit dem Pantographen oder durch ein anderes mechanisches Mittel bewirkt werden, gegen das Original mehr oder weniger an Genauigkeit verliere, zumal wenn dieselbe in einen größeren Maßstab reduzirt werden müsse. Die nach der Vermessung vervollständigte Supplementkarte sei also weniger genau als das Original und folglich werden auch weniger genaue Resultate erlangt werden, als wenn letzteres selbst zum Grund gelegen hätte. Sollen diese Resultate später bei dem Eintritt einer periodischen Revision, behufs Erneuerung der Originalkarten auch in diese oder in Kopien derselben übernommen werden, so vermindere sich durch diese zweite Uebertragung, resp. Kopie die Genauigkeit abermals, oder man müßte nach den Vermessungszahlen von Neuem kartiren und erhalte dann, abgesehen von dem Bedenken, diese letzteren als unbedingt zuverlässig anzusehen, eine Karte, die je nach der Ansicht

des Zeichners bei Vertheilung der Differenzen 2c. von der Supplementkarte, deren Ergebniß bereits in das Kataster übernommen worden, mehr oder weniger abweiche.

Werde das bisherige Kopiren so vieler tausend Parzellen-Umringe auf die wenigen schon oben erwähnten Ausnahmen beschränkt, so seien die ersparten Kosten hinreichend, die Formveränderungen unmittelbar in die Originalkarten einzutragen, wo sie nicht nur richtiger, sondern auch deutlicher dargestellt werden könnten, als in einer Supplementkarte, welche vorschriftsmäßig auch alle Elemente der Messung sammt den Constructionslinien enthalten müsse, was Alles durch die bereits erfolgte Berichtigung des Kartenatlasses in der Gemeinde auf die Gegenwart vollständig erwiesen sei. Man erlange also bei größerer Genauigkeit der Arbeit zugleich die Erhaltung der Originalkarten auf die Gegenwart und erspare dadurch nicht nur die erheblichen Kosten, welche sonst nachträglich darauf verwendet werden müßten, sondern auch die für das Ausarbeiten einer Supplementkarte.

Eben diese Erhaltung der Originalkarten bei der Gegenwart sei aber auch für den Katasterbureaudienst fast unerläßlich. Von Jahr zu Jahr mehre sich die Zahl der Kartenauszüge, welche von Verwaltungsbehörden oder Grundeigenthümern zu den verschiedensten Zwecken begehrt werden. Möge der Auszug groß oder klein sein, so könne man doch nicht umhin, sämmtliche Supplemente der betreffenden Gemeinde, oft über 100 Blätter, durchzusehen, um die in dem betreffenden Complex etwa eingetretenen Formveränderungen in die Kopie zu übertragen. Diese Arbeit, die man nicht zu gering anschlagen dürfe, werde beinahe ganz erspart, wenn man die Supplementkarten nur noch als Ausnahmen bestehen lasse, und die Veränderungen unmittelbar eintrage. Freilich

könne dieses Aufsuchen etwas erleichtert werden, wenn man bei den anzufertigenden Kartenkopien einen Auszug aus der Parzellar-Mutterrolle zur Hand habe; allein grade bei den ausgedehntesten Auszügen, z. B. behufs Eisenbahn-, Straßen- und Kanalenanlagen, zu ausgedehnten Grenzregulirungen, zu Concessionsplänen ꝛc. könne ein solcher Auszug aus der Mutterrolle nicht beigebracht werden und selbst in den wenigen Fällen, wo ein solcher dem Zeichner einige Erleichterung gewähre, werde diese durch den größeren Zeit- und Kosten-Aufwand der Betheiligten, um den Auszug aus der Mutterrolle sich zu verschaffen, wieder aufgewogen und daher im Ganzen nichts gewonnen.

Die Gegner dieses Vorschlags wenden ein:

II. Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

1. Die Originalkarte sei ein Dokument, das unverändert bei seinem ursprünglichen Zustand erhalten werden müsse. Dieser gehe aber verloren und die Karte werde mehr oder weniger verunstaltet und verdorben, wenn man alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen darin nachtragen wolle.

2. Habe der Vermessungsbeamte eine genaue Kopie der Originalkarte in Händen, so könne er nicht nur ein Grundstück nach dem Kataster im Felde wiederherstellen, wenn dies begehrt werden sollte, sondern auch noch während seiner Anwesenheit in der Gemeinde alle Abweichungen gegen das Kataster aufklären, was er nach obigem Vorschlag erst bei einer spätern Gelegenheit thun könne, nachdem die Revisions-Bemerkungen ihm zugegangen seien.

3. Was die Revision der Arbeit durch das Eintragen auf dem Katasterbureau betreffe, so sei dieser doch weniger Werth beizulegen, als man glaube, indem der untreue Arbeiter noch immer den Gemeindeatlas zur Hand habe, wenn er wirklich Täuschungen sich wollte zu Schulden kommen lassen.

Von der anderen Seite wird dagegen behauptet: 12. Gegenbemerkungen.

Zu 1. Es habe bei allen früheren Versuchen sowohl, als auch jetzt bei der Vervollständigung der Gemeinde-Atlasse auf die Gegenwart sich gezeigt, daß das Nachtragen der Formveränderungen unter den oben angedeuteten Modifikationen, die Originalkarten keineswegs verunstalte; geschehe dies, wie auch in den Supplementkarten und Gemeinde-Atlassen in rother Tusche, so bleibe der ursprüngliche in schwarz gezeichnete Bestand ganz ebenso übersichtlich wie vorher, und es sei kein Gebrauch der Karte denkbar, bei welchem die in roth eingetragene Vervollständigung irgendwie Störung oder Undeutlichkeit verursachen könnte.

Dem Verderben aber seien die Karten dabei weniger ausgesetzt, als bei dem bisherigen Verfahren, indem es bis jetzt noch nicht gelungen sei, irgend eine Methode ausfindig zu machen, vermittelst deren die Umringkopien eben so genau und eben so schnell angefertiget werden könnten, als unter Anwendung der Pikirnadel. Diese sei daher noch immer nicht verdrängt und man werde gewiß zugeben, daß die Winkelpunkte, worauf hauptsächlich die Genauigkeit einer Karte beruhe, durch das Durchstechen derselben nicht wenig leiden.

Die bisher mit dem Pantographen angestellten Versuche, genaue Kopien in gleichem oder vergrößertem Maßstabe zu erlangen, haben zu einem befriedigenden Resultate nicht geführt und diese Vorschrift sei deshalb auch wieder aufgehoben worden. Wolle man aber dies Alles nicht gelten lassen, so werde man noch immer besser thun (und das Bedürfniß dränge von Jahr zu Jahr mehr dazu), statt des fortwährenden Kopirens einzelner Parzellen und Complexe von sämmtlichen Katasterkarten eine zweite Kopie zu

machen und in diese die Formveränderungen einzutragen. In einem Regierungsbezirk, der bei weitem nicht zu den parzellirtesten gehöre, kosten die Kopien zu den Supplementkarten jährlich etwa 450 Thlr. Für 6 bis 7000 Thlr. aber können nach dem früheren, bei dem Kopiren ganzer Flurkarten auch jetzt noch zur Anwendung kommenden Tarif, einschließlich des Papiers, sämmtliche Katasterkarten dieses Regierungsbezirks vollständig kopirt werden. Diese Karten könnten alsdann, behufs Eintragung der Veränderungen, 30 bis 40 Jahre und noch länger gebraucht werden, bevor sie einer Erneuerung bedürfen. Das dafür anzulegende Kapital werde sich also, wolle man die Zeichengebühren fort erheben, nicht nur reichlich verzinsen, sondern könne auch nach und nach ganz getilgt werden und die Karten seien dann nach einer Reihe von Jahren ohne besondere Kosten Eigenthum der Kataster-Societät. Daß aber eine Karte, welche den gegenwärtigen Bestand stets vollständig darstelle, in jeder Beziehung weit nützlicher sei, als eine Menge von Supplementblättern, aus welchen die eingetretenen Veränderungen erst mühsam herausgesucht werden müssen, um eine Uebersicht zu gewinnen, könne wohl keinem Zweifel unterliegen. Indessen sei man weit entfernt, diesem letzteren Vorschlag einen besonderen Werth beizulegen, vielmehr gebe man unbedingt der Vervollständigung der Originalkarten den Vorzug, wodurch die ganze Ausgabe erspart werde.

Zu 2. Im Felde gegen das Kataster angetroffene Differenzen haben in der Regel ihren Grund:

a. in der Veränderlichkeit der Grenzen bei nicht dauerhafter Bezeichnung derselben,

b. in einem bei der ursprünglichen Vermessung, Kartirung oder Berechnung begangenen Irrthum,

c. in Grenzregulirungen oder sonstigen Veränderungen, welche im Kataster noch nicht zur Fortschreibung gebracht worden sind.

In den Fällen unter a sei eine Berichtigung der Katasterkarte nicht angebracht und ohne allen Nutzen, weil vielleicht nach wenigen Jahren eine ähnliche Abweichung sich zeigen werde, so lange nicht eine dauerhafte Bezeichnung der Grenzen allgemein in's Werk gesetzt sei.

Zu b. Ein Irrthum in der ursprünglichen Vermessung, Kartirung oder Berechnung lasse sich, ohne sämmtliche Originalien zur Hand zu haben, nicht gehörig aufklären, zumal wenn ein solcher bei dem Einbinden einer Constructionslinie begangen worden sei, und dann in der Regel über ganze Gewanne sich ausdehne. Wolle hier der Geometer, ohne aus dem Feldatlas und der Originalkarte über die Natur des Irrthums sich näher unterrichtet zu haben, im Felde sogleich weiter operiren, so laufe er Gefahr, ohne allen Nutzen, Stunden-, ja vielleicht Tagelang mit Nachmessungen sich aufzuhalten.

Sei die Revision bei Anfertigung des Katasters auf irgend eine Abweichung gestoßen, so habe man nicht dem Geometer eine Kopie der betreffenden Parzelle gegeben, um die Uebereinstimmung mit dem Felde herzustellen, sondern man habe durch Vergleichung der Karten mit dem Handriß auf die Spur des Fehlers zu kommen gesucht, und nun dem Feldarbeiter aufgegeben, diese Constructionslinie, jene Einbindung, das Maß eines Perpendikels, einer Parzellenbreite ꝛc. zu untersuchen, dies sei der sicherste und kürzeste Weg, um zum Ziele zu gelangen.

Wolle man dagegen bei den Supplement-Messungen dem Geometer aufgeben, auf der Stelle jede Abweichung des Feldes gegen die ihm eingehändigte Kopie zu untersuchen

und aufzuklären, so bringe man grade dadurch die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Arbeit am meisten in Gefahr. Man scheine dies auch wohl einzusehen und fange deshalb an, den Geometern durch das Beischreiben der Maße aus dem Feldatlas, auch aus diesem einen Auszng zu geben. Dies aber vertheuere die Supplementkarten noch mehr und erfülle dennoch nicht den Zweck, indem ein Fehler, der etwas entfernt, z. B. in dem Maße einer Constructionslinie oder ihrer Einbindung liege, aus dem Maße einer einzelnen Parzelle selten zu erkennen sei und dann leicht Differenzen stehen bleiben oder vertheilt werden, die, wenn der Feldatlas zur Hand gewesen wäre, durch Berichtigung der Originalkarte ganz hätten beseitiget werden können.

Zudem möge man bedenken, daß viele Supplementkarten, so häufig auch bei dem Kopiren das Mittel der Vergrößerung angewendet werde, dennoch kaum den nöthigen Raum darbieten, um die bei der Supplement-Messung gefundenen Maße sammt den Constructionslinien und der sonst erforderlichen Bezeichnung noch leserlich darin einzutragen. Noch undeutlicher also müßten sie werden, wenn man auch die Maße aus dem Feldatlas beischreibe, und es sei dies ein Grund mehr, nur katastermäßige Handrisse und keine Karten von dem Vermessungsbeamten zu begehren.

Zugleich aber bewahre es auch vor dem möglichen Falle, daß eine Supplementkarte ganz umgearbeitet werden müsse, weil der Vermessungsbeamte, nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 24. Mai 1844, ihr einen Auszug aus dem Gemeinde-Atlas zum Grund gelegt hatte, der bei der späteren Vergleichung mit der Originalkarte im Kataster-Bureau nicht übereinstimmend gefunden werde.

Die Fälle unter c bedürfen in der Regel keiner näheren

Untersuchung und Aufklärung, weil entweder die Grundeigenthümer selbst darauf hinweisen oder die Supplement-Messung maßgebend bleiben muß, wenn diese den von allen Betheiligten anerkannten Besitzstand im Felde darstellt.

Was endlich die Wiederherstellung einer Parzelle oder eines Complexes im Felde nach dem Kataster betreffe, so sei eine solche eigentlich gar nicht zu den Supplement-Messungen zu zählen; denn sie ändere in dem bisherigen Bestande nichts und gebe daher auch zu keiner Fortschreibung Anlaß, es sei denn, daß gleichzeitig eine Theilung oder sonst eine Grenzveränderung beabsichtiget werde, die eine solche nöthig mache. Jedenfalls sei aber dem Geometer für dergleichen Fälle eine Kopie des Original-Handrisses nöthiger als die Karte, weil er bei dieser, durch eine besondere Vorschrift zu regulirenden Operation, wenn er genau und sicher zu Werke gehen wolle, in der Regel die ursprüngliche Construction zum Grunde legen müsse.

Zu 3. Mißbräuche seien wohl bei keiner Einrichtung ganz zu verhüten; müsse aber erst der Gemeinde-Atlas aufgesucht und verglichen werden, so seien sie offenbar mehr erschwert und die Gefahr der Entdeckung größer, als wenn man eine getreue Kopie des Originals beständig in Händen habe.

---

13. Alle Kataster so einzurichten, daß sie nur größere Katastral-Gemeinden bilden, die Katastral-Erträge aber in der Spezal-

Schließlich ist auch noch ein Vorschlag zu besprechen, der mehr den Umfang der Kataster- oder Steuer-Gemeinden und eine veränderte Einrichtung der Parzellar-Mutterrollen als die Fortschreibung zum Gegenstande hat.

Bei Aufnahme des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters waren nämlich in der Regel die vorgefundenen Steuerrollen für die Bildung der Katastral-Gemeinden maß-

Mutterrolle auch nach den einzelnen politischen Gemeinden zu trennen.

gebend, so daß jedes Complex, welches eine gemeinschaftliche Steuerrolle hatte, auch ein besonderes in sich abgeschlossenes Kataster erhielt, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe nur eine oder mehrere politische Gemeinden mit eigenem Kommunal-Haushalt umfaßte. Da aber je nach den verschiedenen Landestheilen, aus welchen die beiden Provinzen zusammengesetzt waren, die Steuergemeinden einen sehr verschiedenen Umfang hatten, indem sie in dem einen Theile mit den politischen Gemeinden zusammenfielen, in dem andern aber, über eine kleinere oder größere Anzahl derselben sich ausdehnten, so ging dieselbe Verschiedenheit auch auf die Katastral-Gemeinden über, so daß ihre Größe in einem Regierungsbezirk durchschnittlich nur 2585, in einem andern dagegen 11184 Morgen beträgt, und ein Regierungsbezirk mit nur 95 Bürgermeistereien 1001 Katastral-Gemeinden, dagegen ein anderer mit 193 Bürgermeistereien deren nur 192 zählt.

Die Bildung größerer Katastral-Gemeinden vereinfachte die Steuer-Verwaltung und verminderte die Kosten der Katastrirung; denn je weniger Katastral-Gemeinden, um desto weniger Papier und Einbände waren erforderlich, und um desto weniger besondere Verhandlungen, sie abzuschließen. Ferner, je größer der Umfang der Katastral-Gemeinde, um desto weniger Artikel (Eigenthums-Verzeichnisse) waren in der Mutterrolle enthalten, weil alle Grundstücke, welche ein Grundeigenthümer in der ganzen Katastral-Gemeinde besaß, unter einem Artikel eingetragen werden konnten, während sie vielleicht in 3 bis 4 verschiedenen Haushaltungs-Gemeinden lagen, und daher, wenn jede derselben ein besonderes Kataster erhalten hätte, auch eben so viel Artikel hätten bilden müssen.

Auch die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen wurde durch die Bildung größerer Gemeinden wegen der verminderten Artikelzahl beträchtlich wohlfeiler, und die Fortschreibung einer größeren Gemeinde erforderte weniger Zeit, als die vieler kleineren. Von der andern Seite aber entstand in den größeren Katastral-Gemeinden, welche mehr als eine Haushaltungs-Gemeinde umfassen, für die Kommunen der Nachtheil, daß sie keinen Maßstab besaßen, nach welchem Lasten, die nicht die ganze Katastral-Gemeinde betrafen, der Grundsteuer entsprechend vertheilt werden konnten, weil der Katastral-Ertrag eines jeden Steuerpflichtigen nur für die Katastral-Gemeinde, aber nicht für die Haushaltungs-Gemeinde besonders ermittelt war.

Dieser Uebelstand wurde noch fühlbarer bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1848, die eine schärfere Sonderung der verschiedenen politischen Gemeinden und ihres Haushalts zum Zweck hatte, so daß diese nun ein besonderes Kataster oder wenigstens eine besondere Nachweisung der Katastral-Erträge, womit jeder Einsasse in der Gemeinde selbst betheiligt ist, nicht füglich länger entbehren können.

Um nun einerseits diesem Bedürfniß abzuhelfen, ohne den Vortheil einer einfacheren und wohlfeileren Steuer-Verwaltung zu verlieren, andererseits aber diesen Vortheil auch da zu erlangen, wo bereits Haushaltungs-Kataster bestehen, ohne den Gemeinden die Vortheile zu entziehen, welche diese ihnen bisher gewährt haben, ist folgender Vorschlag gemacht worden:

Bei der nach und nach erfolgenden Revision und Erneuerung der Kataster-Dokumente, gemäß §. 26 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, möge darauf Bedacht

genommen werden, daß wo möglich der Verwaltungsbezirk (das Amt, die Bürgermeisterei) zugleich die Katastral-Gemeinde bilde, deren Parzellar-Mutterrolle den Katastral-Ertrag der Grundstücke, nach den verschiedenen Haushaltungs-Gemeinden, welche die Katastral-Gemeinde umfaßt, getrennt nachweise. Zu dem Ende sei die Parzellar-Mutterrolle so einzurichten, daß auf der linken Steite des Bogens unter einem einzigen Artikel, die Bezeichnung, die Klasse, der Flächeninhalt und der Katastral-Ertrag von sämmtlichen Grundstücken, welche derselbe Grundeigenthümer in der betreffenden Katastral-Gemeinde besitzt, nach ihrer Nummerfolge nachgewiesen werde; außerdem aber der Katastral-Ertrag der einzelnen Grundstücke noch einmal auf der rechten Seite des Bogens in der Spalte derjenigen Haushaltungs-Gemeinde, von welcher sie Bestandtheile sind. Die Summirung des Artikels nach seinen verschiedenen Spalten weise dann von dem Grundbesitz des betreffenden Eigenthümers auf der linken Bogenseite dessen Gesammt-Flächeninhalt und Katastral-Ertrag für die Katastral-Gemeinde und auf der rechten Seite dessen Gesammt-Katastral-Ertrag für die verschiedenen Haushaltungs-Gemeinden nach; und müsse demnach die Katastral-Ertrags-Summe der Katastral-Gemeinde mit der Gesammt-Katastral-Ertrags-Summe der Haushaltungs-Gemeinden übereinstimmen. Zur Veranlagung der Kommunalsteuer bedürfe der Bürgermeister einer besonderen Grundsteuer-Heberolle für jede Haushaltungs-Gemeinde nicht, wenn diese in der Parzellar-Mutterrolle getrennt seien. Er finde in dem einen wie in dem andern dieser Aktenstücke eine Verhältnißzahl für die Berechnung jener Steuer und mehr bedürfe er nicht. Es wird angenommen, daß bei dieser Einrichtung nicht nur die Fortschreibung weniger Zeit erfordere, sondern

auch an den Kosten für die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen eine nicht unwesentliche Ersparniß eintreten könne.

Die gegen diesen Vorschlag bis jetzt laut gewordenen Einwendungen gehen vornämlich von da aus, wo bereits Haushaltungs-Kataster bestehen, und haben daher auch mehr das Zusammenziehen derselben in größere Steuer-Kataster als den umgekehrten Fall im Auge. Im Wesentlichen wird angeführt: 14. Einwendungen gegen diesen Vorschlag.

1. In mehreren Regierungsbezirken gehe die durchschnittliche Parzellenzahl der einzelnen Haushaltungs-Gemeinden über 4000 und im Durchschnitt bestehe jede Bürgermeisterei aus 8 bis 10 solcher Gemeinden. Wolle man diese nun zu einer einzigen Steuer-Gemeinde vereinigen, so müsse die Parzellar-Mutterrolle 40 bis 50000 Parzellen enthalten, und werde, da bei einer Trennung nach Haushaltungs-Gemeinden jede einzutragende Parzelle eine Zeile über den ganzen Bogen, folglich den doppelten Raum einnehme wie bisher, zu einem Volumen anwachsen, welches die Handhabung derselben sehr erschwere.

2. Bei dem Uebertragen der Katastral-Erträge in die betreffende Spalte der Haushaltungs-Gemeinde können, zumal bei einer größeren Anzahl derselben, leicht Verwechselungen vorgehen, und so Irrthümer begangen werden, die durch den Abschluß der Katastral-Gemeinde nicht entdeckt werden.

3. Sei es schon schwierig, eine Gemeinde von 4 bis 5000 Parzellen ohne Irrthum in der Fortschreibung abzuschließen, so werde diese Schwierigkeit auf einen hohen Grad sich steigern, wenn die Zahl bis auf 40 und 50,000 anwachsen sollte, und der Fortschreibungsbeamte werde dann

mit dem Aufsuchen eines Fehlers oft mehr Zeit verlieren, als er vielleicht durch die im Allgemeinen etwas verminderte Arbeit gewinnen könne.

4. Habe man getrennte Haushaltungs-Kataster und übergebe diese den einzelnen Kommunen, so werde dadurch den Grundeigenthümern die Benutzung ihres Katasters sehr erleichtert, indem sie zu diesem Zweck den weiteren Weg nach dem Bürgermeistereiamte nicht mehr zu machen brauchten.

15. Gegenbemerkungen.

Gegen diese Einwendungen wird bemerkt:

Zu 1. Es sei nicht unbedingt erforderlich, daß grade sämmtliche Haushaltungs-Gemeinden einer Bürgermeisterei in eine einzige Katastral-Gemeinde zusammengezogen würden, es könnten deren auch 2 bis 3 daraus gebildet werden und das Volumen der Parzellar-Mutterrolle werde dann keine übermäßige Ausdehnung erhalten. Der Raum, den die Katastral-Ertrags-Spalten der einzelnen Haushaltungs-Gemeinden einnehmen, werde zum großen Theil dadurch wieder gewonnen, daß die Zahl der Eigenthums-Artikel um ⅓, bisweilen um die Hälfte sich vermindere und daher auch zur Fortschreibung im Ganzen weniger Raum leer gelassen zu werden brauche.

Zu 2 und 3. Es hindere nichts, die Zusammenstellung der veränderten Artikel nach einzelnen Haushaltungs-Gemeinden anzulegen, dann werde nicht nur jede Verwechselung beim Eintragen der Katastral-Erträge sogleich entdeckt, sondern es sei dies zugleich ein Mittel, der in 3 erwähnten Schwierigkeit beim Abschluß auszuweichen. Sei alsdann auch dieser Theil der Arbeit nicht geringer, als wenn jede Gemeinde in einer besonderen Spezial-Mutterrolle abgeschlossen werden müßte, so habe der Fortschreibungsbeamte doch immer noch manche andere Erleichterung. Namentlich gelte dies von

dem Aufnahme-Protokoll, den Anträgen wegen substanzieller Veränderungen und von der Steuerrolle, denn bei der vorgeschlagenen Einrichtung sei nur Eine Steuerrolle mit einer bedeutend geringeren Artikelzahl zu berichtigen und abzuschließen, bei Spezial-Katastern aber eine solche für jede Haushaltungs-Gemeinde.

Zudem aber widerlege auch schon die Erfahrung jene Einwendungen: Es gebe in der Rheinprovinz sehr parzellirte Distrikte, wo 8 bis 10 Haushaltungs-Gemeinden nur Eine Katastral-Gemeinde mit einer bedeutenden Parzellenzahl bilden, und dennoch habe man dort besondere Klagen über die Handhabung der Kataster-Bücher oder über Schwierigkeiten im Abschluß nicht vernommen.

In andern Distrikten, wo Haushaltungs-Kataster noch nicht bestanden, haben die Betheiligten selbst, um einen Maßstab für die richtige Vertheilung der Kommunal-Abgaben nach der Grundsteuer zu erlangen, ihre Mutterrollen nach jenem Vorschlag umarbeiten lassen. Diese Mutterrollen seien seit 8 bis 10 Jahren durch den Fortschreibungsbeamten alljährlich fortgeschrieben worden, ohne daß man Klagen über Verwirrung oder besondere Schwierigkeiten von ihnen vernommen habe. Wohl macht die Fortschreibung einer solchen Mutterrolle dem Beamten etwas mehr Arbeit, als die einer andern, in welcher die Katastral-Erträge nicht nach Haushaltungs-Gemeinden getrennt sind; der Meinung aber ist ein jeder, daß diese Mehrarbeit so groß nicht sei, als wenn für jede Haushaltungs-Gemeinde ein besonderes Kataster fortzuschreiben wäre.

Zu 4. Dieser Einwand habe allerdings etwas für sich, sobald es für zulässig zu erachten sei, die Aufbewahrung

und Handhabung des Katasters jeder einzelnen Haushaltungs-Gemeinde zu überlassen. Welche Organisation aber auch das Communal-Wesen erhalte, so werden doch die Kataster-Akten allezeit da verbleiben müssen, wo die Fortschreibung des Güterwechsels, die amtliche Ausfertigung der Güterauszüge, die Vertheilung der Communal-Umlagen, die Aufstellung aller Verzeichnisse, wobei es auf einen gewissen Census ankömmt 2c. bewirkt wird, schwerlich also in den einzelnen Haushaltungs-Gemeinden. Sollte aber eine oder die andere dieser Verrichtungen wirklich in den letzteren selbst vorgenommen werden müssen, so sei dazu nur eine summarische Mutterrolle erforderlich, die leicht beschafft werden könne.

---

16. Vergleichung des Katasters im Großherzogthum Luxemburg mit dem rheinisch-westphälischen.

Interessant und belehrend zugleich dürfte es sein, das rheinisch-westphälische Kataster und Fortschreibungswesen in seiner gegenwärtigen Gestaltung auch mit dem in andern Staaten zu vergleichen. Die oberflächliche Einsicht des Katasters im Großherzogthum Luxemburg hat mir vor einigen Jahren zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß gegeben.

Die Aufnahme des Güterwechsels wird dort durch das gesetzlich vorgeschriebene Enregistrement sämmtlicher Grundbesitz-Veränderungen ungemein erleichtert, das Kataster nimmt daher auch nur solche Veränderungen auf, welche bereits einregistrirt sind, und benutzt hierzu die Enregistrements-Acten, zu welchem Zweck dem Fortschreibungsbeamten zur Zeit der alljährlichen Güterwechsel-Aufnahme die nöthigen Mittheilungen gemacht werden. Veränderungen, welche in diesen nicht enthalten sind, darf der Fortschreibungsbeamte nur dann aufnehmen, wenn sie entweder irrthümlich darin

ausgelassen worden, oder solche Grundstücke betreffen, deren Kulturart, sei es durch Errichtung von Gebäuden, oder sonst in einer Weise sich geändert hat. Da in den Enregistrements-Acten nur die Nachbarn angegeben sind, aber nicht die Kataster-Bezeichnung der Grundstücke, so erfolgt in zweifelhaften Fällen die Identitäts-Ermittelung dieser letzteren durch die Fortschreibungsbeamten bei Gelegenheit der Protokollirung, unter Zuziehung der Betheiligten, oder wenn diese nicht erscheinen sollten, anderer feldkundiger Leute. Die Anerkennung der Grundeigenthümer in dem Protokoll beschränkt sich lediglich auf neue Einschätzungen oder substanzielle Veränderungen, worüber besondere Nachweisungen angefertigt und dem Gouvernement zur Genehmigung vorgelegt werden. Für alle sonstigen Besitzveränderungen hat das Enregistrement gesetzliche Beweiskraft. Außer den baulichen Veränderungen sind auch alle durch Theilung ꝛc. entstandene Parzellen einer neuen Abschätzung unterworfen.

Auch Wirthschaftsgebäude werden besonders abgeschätzt und ab- und zugeschrieben, wenn sie mit dem Hauptgebäude nicht zusammenhängen.

Die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels geschieht durch technische Beamte (Géometres du cadastre), die in der Regel die Aufnahme des Güterwechsels in den Gemeinden selbst vornehmen, zum Zweck der Fortschreibung, aber sich die Katasterbücher von dem Bürgermeisterei-Amt in ihren Wohnort bringen lassen. Dieses letztere Verfahren ist zwar nicht offiziel genehmigt, wird aber seit längerer Zeit stillschweigend zugegeben.

Im Jahr 1824 wurde eine Haupt-Revision der fertigen Kataster und zugleich die schleunige Beendigung des noch Feh-

lenden angeordnet. Die Arbeit war ihrer Beendigung nahe, als die belgische Revolution eintrat, und eine Unterbrechung von 12 Jahren zur Folge hatte. Mittlerweile aber hatten der Besitzstand und die Parzellirung sich so erheblich geändert, daß eine abermalige allgemeine Revision angeordnet werden mußte. Seit Beendigung derselben findet die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels alljährlich statt.

In Betreff der Theilungen und anderer Formveränderungen wird in folgender Weise verfahren. Der Fortschreibungsbeamte, der auch zugleich die Vermessungen ausführt, fertigt aus dem Kartenatlas in der Gemeinde zwei Kopien des veränderten Complexes an, beide auf Einem Blatte: die eine stellt den Bestand vor Eintritt der Veränderung dar, die andere das Resultat der Vermessung mit Hinweglassung der nicht mehr bestehenden Grenzen, also den gegenwärtigen Bestand. In die letzteren sind zugleich die Messungszahlen eingetragen; alles in schwarzer Tusch; in beiden aber sind die steuerpflichtigen Gebäude roth, und die steuerfreien blau angelegt. Auch von den ohne Messung bloß zusammengelegten Parzellen enthalten diese Supplemente die gewöhnliche Doppel-Zeichnung. Handrisse werden nicht aufbewahrt, oder bleiben in den Händen des Fortschreibungsbeamten. Die Kosten dieser Kataster-Supplement-Messungen, so wie der ganzen Fortschreibung trägt ausschließlich der Staat.

Beide Exemplare des Karten-Atlasses, von denen das eine im Kataster-Bureau und das andere in der Gemeinde beruht, werden auf den Grund jener Messungen alljährlich auf die Gegenwart berichtiget; das erstere durch einen

Bureau-Gehülfen, das letztere durch den Fortschreibungsbeamten.

Eine besondere Instruction zur Berichtigung materieller Irrthümer besteht nicht; diese werden, wo dergleichen sich finden, einfach in die von dem Bürgermeister, dem Experten und dem Fortschreibungsbeamten unterschriebene Nachweisung der Ab- und Zugänge im Steuerkapital mit übernommen, und nach erfolgter Genehmigung des Gouvernements in den Kataster-Dokumenten fortgeschrieben.

Außer den beiden Karten-Exemplaren wird ein Exemplar der Parzellar-Mutterrolle, nebst Flurbuch und summarischer Mutterrolle im Kataster-Bureau, und ein zweites Exemplar dieser Dokumente, jedoch ohne summarische Mutterrolle, in der Gemeinde aufbewahrt. Beide werden, wie die Karten, alljährlich auf die Gegenwart berichtigt. Das Verfahren ist in der Hauptsache von dem diesseitigen nur dadurch verschieden, daß in den Karten alle nicht mehr bestehenden Grenzen radirt, und die neuen in schwarzer Tusche eingezeichnet werden; während hier der alte Bestand unverändert bleibt und der neue in Roth eingetragen wird.

Die Prüfung der Vermessungs-Arbeiten ist einem Ober-Geometer (Géometre en chef) übertragen, der in der Regel bei jedem Beamten Eine Gemeinde speziell, die übrigen aber nur im Allgemeinen revidirt, wenn das Ergebniß der speziellen Revision befriedigt.

Für die Revision der eigentlichen Fortschreibungs-Arbeiten fungirt auch noch ein Kataster-Kontrolleur. Es ist jedoch Absicht später beide Functionen einer Person zu übertragen. Die Steuer-Kataster können nach Ermessen größer oder kleiner angelegt werden, ohne dabei auf die einzelnen Gemeinden Rücksicht zu nehmen, die Behufs Regulirung ihres

Kommunal-Haushalts besonderer Kataster nicht bedürfen, da alle Komunallasten lediglich nach der fortune presumée (dem Vermögen überhaupt) und nicht nach der Grundsteuer repartirt werden.

Das Verhältniß der Morgen zu den Parzellen kömmt dem im Regierungsbezirk Aachen ganz nahe.

Im Durchschnitt schreibt Ein Fortschreibungsbeamter beiläufig 3000 Parzellen jährlich fort, und führt dabei die Vermessungen aus. Die Gehälter derselben sind zu 800 bis 1000 Gulden normirt. Außerdem beziehen sie angemessene Amtsunkosten.

Der Obergeometer hat 1500 Gulden Gehalt nebst Reise-kosten-Entschädigung. Letztere beträgt 5 Gulden per Tag und einen Gulden per Meile; reist er jedoch weiter als 4 Meilen, so fallen die Diäten während der Reise selbst weg.

Die Stabilität des Katasters hinsichtlich der Eigenthums-grenzen zu erhalten, werden jetzt zweckmäßige Einleitungen getroffen. Als unerläßlich betrachtet man hierbei gesetzliche Bestimmungen für die Aussteinung der Wege, Gewanne und Gemeinde-Grundstücke, so wie eine Revision der Vermessung, welche die Dimensionen der einzelnen Parzellen dergestalt feststellt, daß jede unsicher gewordene Grenze mit gesetzlicher Wirkung nach dem Kataster wieder hergestellt werden kann, und dann nirgends mehr das Kataster nach dem Felde, sondern das Feld nach den stets bei der Gegenwart erhal-tenen Katasterkarten, resp. den beigeschriebenen von den Grundeigenthümern förmlich anerkannten Dimensionen be-richtiget wird.

Eine solche Einrichtung kann allerdings die Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart sehr erleichtern, und allen Grenzstreitigkeiten auf einmal ein Ende machen, welche

wegen Veränderlichkeit der Grenzen im Felde noch so häufig vorkommen.

Eine gesetzliche Bestimmung hierüber steht zu erwarten. Diesseits dürfte die Ausführung des oben erwähnten §. 26 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 die beste Gelegenheit darbieten, die Sache mit geringen Kosten in's Werk zu setzen.

Ueber den Werth der Kauf-, Pacht- oder Miethpreise, als Prüfungsmittel für die Katastral-Abschätzung des Grundeigenthums.

Das Verfahren, die Karten und Bücher des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters bei der Gegenwart zu erhalten, ist nach dem, was ich oben darüber gesagt habe, bereits ziemlich geregelt. Einige Meinungsverschiedenheiten, die noch obwalten, werden Zeit und Erfahrung bald ausgleichen. Für die Erhaltung der Katastral-Erträge bei der Gegenwart hat man jedoch bis jetzt noch keinen festen Weg betreten; und doch bilden diese den wichtigsten Theil des Katasters, denn auf ihnen beruht die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die wenigen Versuche, welche bisher gemacht worden sind, einzelne Kataster zu revidiren, geben noch keinen sichern Anhalt, und es erscheint demnach vor Allem wünschenswerth, über das Bedürfniß einer Revision des Katasters überhaupt, sowie über die Mittel, diese zu bewerkstelligen, sich so viel als möglich klar zu werden. Ob es mir gelungen ist, durch nachstehende Erörterung hierzu etwas beizutragen, mögen Sachkundige beurtheilen.

Als zu Anfang dieses Jahrhunderts die Katastrirung in Frankreich begann, war man der Meinung, daß die einmal ermittelten Katastral-Erträge für immer beibehalten werden

könnten. Die preußische Regierung erkannte jedoch bei der Fortsetzung dieses Werkes in den westlichen Provinzen sehr bald, daß von Zeit zu Zeit eine Revision desselben unumgänglich sei, und es wurde daher schon in dem Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 eine solche in folgender Weise vorgesehen:

§. 26. „In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden."

Dieser Bestimmung folgte das Reglement v. 14. Okt. 1844, welches den Gang einer solchen Revision im Allgemeinen vorzeichnet. Eine spezielle Instruction steht noch zu erwarten; nachdem nunmehr der Herr Finanz-Minister die Ausführung jener Revision in nahe Aussicht gestellt hat.

Was das Bedürfniß einer allgemeinen Revision des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters betrifft, so wird dieses im Verfolg meiner Erörterung so klar sich herausstellen, daß darüber kein Zweifel mehr bestehen kann.

Hinsichtlich der Vermessung wird die Revision in den meisten Fällen sich darauf beschränken können, die seit dem Abschluß des Katasters entstandenen Kulturveränderungen, sammt den etwa noch nicht zur Anmeldung gekommenen Veränderungen in der Form und Größe der Grundstücke durch Messung zu konstatiren und zu übernehmen. Nur ausnahmsweise wird eine vollständige Neumessung eintreten müssen. In beiden Fällen aber werden die bisherigen Instructionen mit einigen unwesentlichen Modifikationen ausreichen.

Anders verhält es sich jedoch mit der Katastral-Abschätzung. Der Vermessung liegt ein bestimmtes Maß zum Grunde; wird dieses allgemein angewendet, und kein materieller Irrthum begangen, so müssen auch überall gleichmäßige Resultate erlangt werden und jeder Zweifel ist leicht aufzuklären. Die Abschätzung hat zwar auch eine einheitliche Grundlage, nämlich die durchschnittlichen Fruchtpreise. Die Elemente für die Berechnung des Reinertrags aus dem Rohertrage sind jedoch so flexibel, es ist so schwer, die so mannichfachen äußeren Verhältnisse, welche auf den Ertrag der Grundstücke einwirken, zu erkennen und richtig zu beurtheilen, daß nur selten ganz zuverlässige Resultate daraus hervorgehen, wie sich an vielen Beispielen nachweisen läßt.

Ein anderes Mittel, Gleichmäßigkeit in der Katastral-Abschätzung herbeizuführen, ist die Vergleichung der Klassifikation und Tarifirung mit denen der anschießenden bereits katastrirten Verbände, was ebenfalls bei Anfertigung des rheinisch-westphälischen Katasters nie außer Acht gelassen wurde. Indessen ist doch, wie leicht erklärlich, für größere Distrikte und namentlich für ganze Regierungsbezirke und Provinzen der Zweck einer vollständigen Gleichmäßigkeit dadurch noch nicht zu erreichen.

Auch die Kauf- und Pachtpreise wurden häufig zur Prüfung der aus der Abschätzung hervorgegangenen Resultate angewendet. Wenn nämlich Jemand ein Grundstück kauft oder pachtet, so sieht er in der Regel auf den Ertrag und berechnet danach den Kauf- oder Pachtpreis. Beides, Preis und Ertrag stehen also in einem gewissen Verhältniß zu einander. Demgemäß muß auch ein ähnliches Verhältniß sich herausstellen, wenn jene Preise mit dem im Kataster abgeschätzten, auf den wirklichen Ertrag basirten Reinertrag (Katastral-Ertrag) ver-

glichen werden; und ist dieses überall gleich, so darf man auch die Gleichmäßigkeit der Katastral-Abschätzung unterstellen. Aber nur ein kleiner Theil der ganzen Masse von Grundstücken wird verkauft oder verpachtet, und es kann daher auch nur dieser kleinere Theil zur Vergleichung gebracht werden. Ist jedoch von einem größeren Complex gleichartiger, nach einem und demselben System abgeschätzter Grundstücke auch nur der 10te Theil verkauft oder verpachtet, so darf man daraus schließen, daß auch die übrigen 9/10, wenn sie verkauft oder verpachtet worden wären, ein gleiches oder doch nur wenig abweichendes Resultat ergeben würden. Es hat sich dies praktisch so entschieden herausgestellt, daß darüber kein Zweifel mehr bestehen kann. Bevor ich jedoch den Werth dieses Prüfungsmittels näher untersuche, muß ich, um auch von Nichttechnikern verstanden zu werden, noch einiger gesetzlichen und instructionellen Bestimmungen für das rheinisch-westphälische Grundsteuer-Kataster gedenken.

Zufolge §. 21 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 unterliegen Gebäude, die zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, Ställe, Scheunen 2c., nur der Besteuerung nach ihrer Grundfläche. Für die Gebäude selbst, wie hoch oder gering auch ihr Werth sein mag, ist also kein Katastral-Ertrag ausgeworfen. Verkäufe und Pachtungen aber, welche Objekte enthalten, denen kein Katastral-Ertrag gegenüber gestellt werden kann, sind zu der oben angedeuteten Prüfung der Katastral-Abschätzung nicht geeignet und deshalb ganz davon auszuschließen.

Nach §. 23 desselben Gesetzes dürfen Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen, sowie alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betrieb von

Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, je nachdem sie 1, 2, 3 oder mehr Stockwerke haben, beziehungsweise nie höher, als zu dem 4, 6 oder 8fachen Ertrag der Grundfläche veranschlagt werden.

Dieser Veranschlagungs-Modus ist von der gewöhnlichen Abschätzung nach dem Miethwerth ganz verschieden: er nimmt weder auf die Bauart noch auf die innere Einrichtung des Gebäudes Rücksicht, sondern richtet sich lediglich nach der Grundfläche. Das Ergebniß der Veranschlagung ist, was auch das Gesetz bezweckt, in allen Fällen ein weit geringeres und Gebäude von ganz verschiedenem Miethwerth können zu einem gleichen Katastral-Ertrag veranschlagt sein, so wie auch umgekehrt Gebäude von gleichem Miethwerth zu einem ganz verschiedenen Katastral-Ertrag. Der Kauf- oder Pachtpreis solcher Gebäude steht also in einem ganz andern und keineswegs stabilen Verhältniß zu dem Katastral-Ertrag des verkauften oder verpachteten Objektes, als der Preis anderer Grundstücke, die lediglich nach ihrem wirklichen Ertrag abgeschätzt sind, und kann folglich ein Prüfungsmittel für die Abschätzung dieser letzteren nicht abgeben. Unter den gesammelten Kaufpreisen der Art kommen bisweilen Fälle vor, wo ein Kaufpreis von 10 bis 20,000 Thlr. einem Katastral-Ertrag von 4 bis 8 Thlr. gegenüber steht. Werden diese Verkäufe bei der Vergleichung nicht ausgeschlossen, so stellt sich in gewerbreichen Orten für manchen Jahrgang das Prozent des Katastral-Ertrags von dem Kaufpreise kaum auf die Hälfte desjenigen, welches die Vergleichung der nach dem wirklichen Ertrag abgeschätzten und verkauften Gebäude ergibt, folglich ein Resultat, das, wollte man es berücksichtigen, auf ganz falsche Schlüsse führen müßte.

Zufolge §. 19 zu c des mehrerwähnten Gesetzes können

Haiden, Oedländereien ꝛc., wenn sie noch irgend einen Ertrag liefern, zu dem Minimum von 1 ½ Sgr. pro Morgen abgeschätzt werden. Die Benutzung eines Grundstücks als Haide ꝛc. ist jedoch in der Regel keine dauernde; die Industrie strebt fortwährend danach, den Grund und Boden so nutzbar als möglich zu machen, und dies hat denn auch im Regierungsbezirk Aachen die Folge gehabt, daß von den nahe 300,000 Morgen Haide, Oedländereien ꝛc., welche bei Anfertigung des Katasters vorgefunden wurden, beiläufig schon ein Dritttheil zu Ackerland oder Holzung umgeschaffen worden ist. Diese Kulturveränderungen werden jedoch im Kataster nicht nachgetragen, weil gesetzlich der daraus entspringende Vortheil den Betheiligten in sofern auch bei der Besteuerung zu gut kommen soll, als sie bis zum Eintritt der nächsten periodischen Revision (in einigen Fällen auch noch darüber hinaus) nur von dem ursprünglichen Katastral-Ertrag, als Haide ꝛc., die Grundsteuer entrichten. Solche Grundstücke erscheinen daher im Kataster noch immer unter ihrer früheren Kulturart, mit dem Katastral-Ertrag von 1 ½ Sgr. pro Morgen, wenn sie auch längst in eine andere Kulturart umgeschaffen sind, und dadurch der Ertrag derselben vielleicht um das 10—20fache sich erhöht hat. Bei dem Verkauf werden sie natürlich nach dem Werth bezahlt, den sie zur Zeit der Veräußerung haben, und nicht nach dem, welchen sie als Haide haben würden. Es steht aber alsdann wiederum dem Kaufpreis der entsprechende Katastral-Ertrag nicht gegenüber, und die Benutzung solcher Verkäufe, behufs Prüfung der Abschätzung, würde zu eben dem unrichtigen Resultate führen, dessen ich oben hinsichtlich der gewerblichen Anlagen gedacht habe.

Holzungen wurden bei Anfertigung des Katasters, ohne Rücksicht auf ihren augenblicklichen Bestand, nach ihrem

durchschnittlichen Ertrag abgeschätzt. In der Regel kommt jedoch bei dem Verkauf einer Waldparzelle ein größerer oder geringerer Theil des Kaufpreises auf den Bestand, und es steht alsdann auch in solchem Falle der Katastral-Ertrag zu dem Kaufpreis in keinem richtigen Verhältniß.

Verkäufe oder Pachtungen von geschlossenen Gütern, oder von Complexen in gemischten Kulturen werden daher auch nur ausnahmsweise zur Prüfung der Katastral-Erträge geeignet sein, da nur selten der Fall vorkommen wird, daß in dem Kauf- oder Pachtobjekt nicht entweder landwirthschaftliche Gebäude, oder gewerbliche Anlagen, oder kultivirte Haiden, oder Holzungen ꝛc. enthalten sind, und wie erwähnt, allen diesen Gegenständen entsprechende Katastral-Erträge nicht gegenüber gestellt werden können; weshalb es angemessen erscheint, Verkäufe in gemischten Kulturen von der Vergleichung auszuschließen, in soweit nicht die störenden Elemente daraus entfernt werden können.

Auch solche Verkäufe sind nicht unbedingt beizubehalten, bei welchen vermuthet werden kann, daß Nebenumstände auf den Kaufpreis eingewirkt haben, wie dies nicht selten der Fall ist, wenn die verkauften Grundstücke zu baulichen Zwecken, Luxusanlagen ꝛc. benutzt werden sollen.

Zur Prüfung der Katastral-Erträge sind dagegen die Verkäufe und Verpachtungen von Ackerland (Wechselland), Wiesen (Fettweiden, Hütungen) vornämlich geeignet. Diese erleiden nur selten eine Kulturveränderung und repräsentiren allein 85 Prozent des Katastral-Ertrags aller kultivirten Grundstücke. Auch kommen Verkäufe darin in solcher Masse vor, daß aus der bis jetzt vorliegenden, die Jahrgänge 1836 bis 1854 umfassenden Sammlung ein hinreichendes Kaufkapital zur Vergleichung gebracht werden kann.

Die übrigen Kulturarten sind weniger bedeutend und

kommen in so geringer Quantität zum Verkauf oder zur Verpachtung, daß sie von der Vergleichung füglich ausgeschlossen werden können. Auch hängt ihre Veranschlagung entweder direkt von jenen Hauptkulturen ab, wie bei Gebäude-Grundflächen, Kanälen, Fabriklokalien 2c. oder ihr Ertrag steht in einem leicht zu ermittelnden Verhältniß zu ihnen, so daß unschwer zu beurtheilen ist, welche Modifikationen auch darin etwa eintreten müßten, wenn unter Zugrundlegung der Kauf- und Pachtpreise in einem Verbande überhaupt eine Berichtigung der Katastral-Erträge für erforderlich erachtet wird.

Der Werth der Kauf- und Pachtpreise für die Beurtheilung des wirklichen Ertrags der Grundstücke ist von jeher anerkannt worden. Schon die französische Regierung hat in dem receuil méthodique, so wie in andern instructionellen Bestimmungen für die Anfertigung des Katasters ausdrücklich vorgeschrieben, die Kauf- und Pachtpreise sorgfältig zu sammeln und bei der Abschätzung zu benutzen.

Ebenso wurde auch unter der preußischen Verwaltung die Benutzung derselben zu gleichem Zweck sehr empfohlen und die allgemeine Instruction vom 11. Februar 1822 bestimmt ausdrücklich, daß in keinem Verbande das Ergebniß der Abschätzung im Total von dem Durchschnitt der Pachtpreise um mehr als 9 Procent abweichen dürfe. In ähnlicher Weise sollten auch die Kaufpreise verglichen werden.

Hierauf gründet sich dann auch die bald nach Beendigung des Katasters den Fortschreibungsbeamten ertheilte Vorschrift, bei Gelegenheit der Aufnahme des Güterwechsels die ihnen bekannt werdenden Kaufpreise zu notiren, woraus nun alljährlich das Prozent der Katastral-Erträge von dem Kaufkapital nach Gemeinden und Verbänden, sowie im Total ermittelt wird.

Bei Anfertigung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters konnten jedoch beide Prüfungsmittel nicht überall in der Ausdehnung angewendet werden, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre; theils weil nur selten eine hinreichende Anzahl von Kauf- und Pachtpreisen zusammenzubringen war, theils auch weil über die Authenticität derselben, über die von den Contrahenten stipulirten Nebenbedingungen, oder über andere darauf einwirkende Verhältnisse, so wie über das Pachtobjekt selbst nicht immer zuverlässige Auskunft erlangt werden konnte.

Ein Beispiel, wo dieses Hülfsmittel mit großem Nutzen angewendet wurde, liefert die Katastral-Abschätzung der Stadt Aachen. Ich will daher etwas länger dabei verweilen.

Sie begann schon im Jahr 1821, aber erst 1825 wurden die Verhandlungen geschlossen und die definitiven Tarifsätze von der Königlichen Regierung genehmigt. Die Abschätzungs-Commission hatte anfänglich 107 Häuserklassen gebildet und in diese sämmtliche Häuser der Stadt Aachen eingeschätzt, mit Ausnahme der Badehäuser und Mühlen, welche einer besonderen Abschätzung unterlagen.

Zur Prüfung der Arbeit wurden Mieth- und Kaufpreise aus den letzten 10 Jahren ermittelt und mit den entsprechenden Resultaten der Abschätzung verglichen; jedoch anfänglich nur in Masse, um zu sehen, wie nahe man im Allgemeinen dem wirklichen Ertrag gekommen war, wobei drei Viertheile der mittleren rohen Miethpreise als Katastral-Ertrag angenommen wurden. Betrugen z. B. die gesammelten Miethpreise in Summa 60,000 Thlr. und der abgeschätzte Ertrag der vermietheten Häuser betrug mehr als 45,000 Thlr., d. h. mehr als $^3/_4$ der Miethpreise, so wurde die Abschätzung der Stadt im Allgemeinen ermäßigt, war dagegen der Katastral-Ertrag geringer, so mußte sie erhöht werden, weil

man annehmen durfte, daß auch die Miethpreise der übrigen Häuser der Stadt, wenn sie vermiethet gewesen wären, in demselben Verhältniß zu dem abgeschätzten Ertrag der letzteren würden gestanden haben.

Der Glaube, daß die Kataster-Operation keine Erhöhung der Steuern, sondern nur eine gleichmäßige Vertheilung derselben bezwecke, hatte damals noch nicht überall Eingang gefunden. Jedermann fürchtete sich vor hohen Sätzen, und deshalb gingen denn auch nach Offenlegung der Abschätzungs-Resultate eine Menge Reklamationen ein. Nicht nur Einzelne, sondern die Hauseigenthümer ganzer Complexe reklamirten, weil sie die Abschätzung ihrer Häuser entweder an sich oder im Verhältniß zu andern für zu hoch hielten. Die Untersuchung und Begutachtung dieser Reklamationen durch die Abschätzungs-Commission nahm daher eine geraume Zeit weg. Endlich waren die Verhandlungen so weit gediehen, daß sie der Prüfungs-Commission vorgelegt werden konnten, nachdem die General-Direction auf den Antrag der Kataster-Commission die Katastral-Erträge noch um 10 Procent erhöht, und die Häuserklassen von 107 auf 68 vermindert hatte.

Die Prüfungs-Commission bestand aus dem Landrathe des Stadtkreises Aachen und 6 von dem Magistrat gewählten Deputirten: Männer, die das ihnen mitgetheilte Material auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste benutzten, um nicht nur die verschiedenen Stadttheile in ein richtigeres Verhältniß zu einander zu bringen, sondern auch einzelne Häuser und Complexe angemessener zu klassiren, wobei ihnen ihre große Lokalkunde, sowie die Mitwirkung mehrerer Sachverständigen, die ihnen noch beigegeben worden waren, trefflich zu Statten kam. Aus den Händen dieser Commission ging daher gewissermaßen ein ganz neues Werk hervor. Die bis dahin noch vermehrte Sammlung von Mieth- und Kaufpreisen,

wurde jetzt auch zur Vergleichung einzelner Stadttheile benutzt, und wo noch Ungleichheiten bestanden, die Klassirung danach regulirt.

Die Zahl der Häuserklassen wurde von 68 auf 50 vermindert, von denen die höchste zu 850, die geringste zu 2 Thlr. abgeschätzt war. Aber wenngleich dies, sowie das aus der Vergleichung der Mieth- und Kaufpreise hervorgegangene Resultat den Katastral-Ertrag im Ganzen wenig änderte, so hatte es doch im Einzelnen vielseitig Berichtigungen zur Folge, welche zu neuen Reklamationen und Beschwerden Anlaß gaben, und erst nachdem auch diese untersucht, begutachtet und erledigt waren, konnte die nunmehr völlig abgeschlossene Verhandlung der Königlichen Regierung zur Genehmigung der definitiven Tarife vorgelegt werden, die, wie oben erwähnt, im Jahre 1825 erfolgte. Die Prüfungs-Commission aber hatte die Genugthuung, daß der Werth ihrer Arbeit von allen Sachverständigen, und namentlich auch von der Kataster-Behörde selbst, in vollem Maße anerkannt wurde.

Um bei der Feststellung des definitiven Tarifs den wirklichen Ertrag der Wohngebäude (Miethwerth) darzustellen, wurde von dem Brutto-Miethpreis $\frac{1}{4}$ für Unterhaltung ꝛc. in Abzug gebracht und dann zur Darstellung des Katastral-Ertrags, behufs Gleichstellung mit den Liegenheiten, von dem Reste noch $\frac{1}{6}$, so daß der Katastral-Ertrag $62\frac{1}{2}$ Procent des Miethpreises und $83\frac{1}{3}$ Procent des Miethwerthes betrug, oder der Brutto-Miethpreis das $1\frac{6}{10}$fache und der Miethwerth das $1\frac{2}{10}$fache des Katastral-Ertrags.

Bei Ermittelung dieser Verhältnisse standen 46,883 Thlr. Miethpreise einem Katastral-Ertrag von 28,762 Thlr. gegenüber.

Auch die gesammelten Kaufpreise wurden in Masse mit

dem entsprechenden Katastral-Ertrag verglichen. Ein Kaufkapital von 748,151 Thlr. stand einem Katastral-Ertrag von 26,851 Thlr. gegenüber. Der letztere betrug demnach $3^{59}/_{100}$ oder nahe $3^{6}/_{10}$ Procent des ersteren.

Nicht lange nach dem Abschluß des Katasters trat das Bedürfniß ein, die Stadt zu erweitern. Man fing an, theils innerhalb der Stadtmauern, wo noch bedeutende unbebaute Flächen zu Gebot standen, theils außerhalb derselben neue Straßen anzulegen, und bewilligte, um die Baulust mehr anzuregen, anfänglich eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Damals dachte noch Niemand an die Anlage der rheinischen Eisenbahn und die ersten Häuser vor dem Theaterthor, wo später ein ganz neuer Stadttheil entstand, wurden daher, als extra muros gelegen, nicht höher eingeschätzt, als andere in ähnlicher Lage, weil ein höherer Ertrag von ihnen nicht zu erwarten war, und obgleich der lebhafte Verkehr, welcher später durch die Anlage der rheinischen Eisenbahn sich dorthin zog, den Werth und die Miethpreise der Häuser des im raschen Aufbau begriffenen neuen Stadttheils bedeutend erhöhte, so durfte doch die Katastral-Abschätzung diesen Veränderungen nicht folgen, sondern mußte, um in dem ganzen Complex die vorgeschriebene Gleichmäßigkeit der Katastral-Erträge beizubehalten, in demselben Systeme fortfahren, wie sie begonnen hatte.

Es entstanden aber dadurch zwei, in sich selbst zwar gleichmäßig, beide jedoch nach verschiedenen Systemen abgeschätzte Complexe: nämlich die in den letzten 15 Jahren entstandene neue und die schon vor 30 Jahren abgeschätzte alte Stadt.

Um nun zu ermitteln, wie in diesen beiden Complexen der wirkliche Ertrag der Häuser zu ihrem Katastral-Ertrag sich verhält, wurden die in den Jahren 1842—54 gesam-

melten Kaufpreise, nachdem, im Sinne der oben angedeuteten Prinzipien, alle nicht brauchbaren daraus entfernt worden waren, mit den entsprechenden Katastral-Erträgen verglichen, und es fand sich, daß letztere in der alten Stadt $1^{92}/_{100}$ Procent, in dem neuen Stadttheil dagegen nur $1^{46}/_{100}$ Procent von dem Kaufkapital betrugen. Es standen nämlich in der alten Stadt 3,038,415 Thlr. Kaufkapital einem Katastral-Ertrag von 58,204 Thlr. und in dem neuen Stadttheil 332,013 Thlr. Kaufkapital einem Katastral-Ertrag von 4839 Thlr. gegenüber.

Insofern also von den Kaufpreisen auf den wirklichen Ertrag geschlossen werden darf, stehen die Katastral-Erträge beider Stadttheile mit diesem nicht in gleichem Verhältniß und bedürfen daher einer Berichtigung, wenn die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wieder hergestellt werden soll.

Die seit Anfertigung des Katasters auf den Werth und Ertrag der Wohngebäude einwirkenden äußeren Verhältnisse haben jedoch nicht blos den neuen Stadttheil, sondern auch verschiedene Complexe im Innern der Stadt mehr oder weniger betroffen, vornämlich solche, wo neue Straßen entstanden oder alte fast ganz umgebaut worden sind. Es mußte daher, um das dadurch veränderte Verhältniß des Katastral-Ertrags zu dem wirklichen Ertrag der Wohngebäude zu ermitteln, noch eine speziellere Vergleichung vorgenommen werden, zu welchem Ende es zweckmäßig schien, die Gesammt-Häusermasse in 4 Abtheilungen zu bringen, von denen die beiden ersteren den neuen Stadttheil vor den Thoren, die 3te die innerhalb der Stadtmauern neu angelegten oder fast ganz umgebauten Straßen, und die 4te alle übrigen Theile der Stadt in sich faßte. Das Ergebniß der Vergleichung war folgendes:

	Kaufkapital. Thlr.	Katastral-Ertrag. Thlr.	Proc. d. Katastral-Ertrags vom Kaufkapital.
1. Abtheilung	125,203	1,714	$1^{37}/_{100}$
2. "	206,810	3,125	$1^{51}/_{100}$
3. "	628,659	10,533	$1^{68}/_{100}$
4. "	2,409,756	47,671	$1^{98}/_{100}$
Die ganze Stadt	3,370,428	63,043	$1^{87}/_{100}$
1. u. 2. Abtheilung (neue Stadt)	332,013	4,839	$1^{46}/_{100}$
3. u. 4. Abtheilung (alte Stadt)	3,038,415	58,204	$1^{92}/_{100}$

Dies Alles sind jedoch nur Resultate einer Vergleichung der Kaufpreise mit den Katastral-Erträgen. Die Vergleichung der Miethpreise, dieses unmittelbaren Maßstabs des wirklichen Ertrags könnte vielleicht ein anderes ergeben.

Die Gelegenheit, dies zu erproben, gab die Revision der baulichen Veränderungen und des Besitzstandes in der Stadt Aachen, die nachgrade unumgänglich geworden war, weil in vielen Fällen der Art die Betheiligten die vorgeschriebene Anmeldung bei dem Fortschreibungsbeamten unterlassen hatten, folglich, wenn dieser nicht auf einem andern Wege Kenntniß davon erlangte, auch keine Fortschreibung erfolgen konnte, wodurch zuletzt das Kataster seinem Hauptzweck, die Steuer nach Maßgabe des Besitzes und des wirklichen Ertrages der besteuerten Objekte unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, nicht mehr vollständig entsprach.

Zu dem Ende wurde ein Verzeichniß sämmtlicher Häuser der Stadt aus den Katasterbüchern angefertigt mit einem Croqui zur Seite, welches ihre Lage, den auf die Gegenwart berichtigten Katasterkarten entsprechend, darstellte. Mit diesem Verzeichniß ging ein Beamter von Haus zu Haus, erkundigte sich nach dem Eigenthümer desselben, sah sich um, ob nicht etwa

eine in das Kataster noch nicht übernommene bauliche Veränderung eingetreten war, und machte, um auf dem Wege der Fortschreibung die etwaigen Mängel beseitigen zu können, die nöthigen Vermerke. War das Haus vermiethet, so erkundigte er sich zugleich nach dem Miethpreise, und da der Miether selten ein Interesse dabei hat, diesen zu verschweigen, oder unrichtig anzugeben, so wurde bei dieser Gelegenheit eine zureichende Anzahl von Miethpreisen ermittelt, deren Zuverlässigkeit bei einer Vergleichung mit den Angaben der Behörden, Institute &c., welche Häuser vermietheten, sowie mit denen anderer glaubwürdiger Personen, welche gelegentlich darum befragt werden konnten, sich als völlig genügend herausstellte. Nachdem das so gewonnene Material, behufs Berichtigung des Besitzstandes und Uebernahme der baulichen Veränderungen in das Kataster, dem Fortschreibungsbeamten übergeben war, wurden die Miethpreise nach den oben angedeuteten Grundsätzen geprüft und gesichtet, und dann in ähnlicher Weise, wie bei den Kaufpreisen geschehen, mit den entsprechenden Katastral-Erträgen verglichen, wobei sich ergab, daß im Durchschnitt die Miethpreise der ganzen Stadt das $2^{96}/_{100}$fache; die der 1. Abtheilung das 4fache, die der 2. das $3^{58}/_{100}$fache, die der 3. das $3^{19}/_{100}$fache und endlich die der 4. das $2^{87}/_{100}$fache des Katastral-Ertrags betrugen, wie folgende Tabelle nachweist:

	Miethpreis. Thlr.	Katastral-Ertrag. Thlr.	Das —fache des Miethpreises vom Katastral-Ertrag.
1. Abtheilung	4,716	1,177	4
2. "	7,621	2,127	$3^{58}/_{100}$
3. "	21,116	6,735	$3^{19}/_{100}$
4. "	115,213	40,078	$2^{87}/_{100}$
Die ganze Stadt	148,666	50,117	$2^{96}/_{100}$
1. u. 2. Abtheilung	12,337	3,304	$3^{73}/_{100}$
3. u. 4. "	136,329	46,813	$2^{91}/_{100}$

Werden nun diese Verhältnisse mit dem oben angegebenen Procente der Kataſtral-Erträge vom Kaufkapital combinirt und ersterer so viel mal genommen, als er in den Miethpreisen enthalten ist, so ergibt sich daraus das Procent der Miethpreise von dem Kaufkapital wie folgt:

1. Abtheilung	$1^{37}/_{100}$	mal	4	gibt	$5^{48}/_{100}$
2. „	$1^{51}/_{100}$	„	$3^{58}/_{100}$	„	$5^{41}/_{100}$
3. „	$1^{68}/_{100}$	„	$3^{19}/_{100}$	„	$5^{36}/_{100}$
4. „	$1^{98}/_{100}$	„	$2^{87}/_{100}$	„	$5^{68}/_{100}$
Die ganze Stadt	$1^{87}/_{100}$	„	$2^{96}/_{100}$	„	$5^{54}/_{100}$
1. und 2. Abth.	$1^{46}/_{100}$	„	$3^{73}/_{100}$	„	$5^{45}/_{100}$
3. und 4. „	$1^{92}/_{100}$	„	$2^{91}/_{100}$	„	$5^{59}/_{100}$

Dieses Resultat ist für die gegenwärtige Betrachtung von nicht geringer Bedeutung. Die Kaufpreise sind mit ganz andern Kataſtral-Erträgen verglichen worden, wie die Miethpreise und dennoch findet in dem Verhältnisse beider zu einander in den 4 Abtheilungen eine Uebereinstimmung statt, die nothwendig zu dem Schlusse führen muß, daß die Kaufpreise stets nach den Miethpreisen sich richten, und mit diesen steigen oder fallen.

Wenn daher die Miethpreise ein geeignetes Mittel sind, die Gleichmäßigkeit der Kataſtral-Erträge zu prüfen, was Niemand in Abrede stellt, so gilt dies auch von den Kaufpreisen und beide sind zu diesem Zweck ein gleich brauchbares Material, denn wandelt man die Verhältnisse aus beiden Zusammenstellungen in Factoren um zur Berichtigung der Kataſtral-Erträge, so hat man

	aus den Kaufpreisen	aus den Miethpreisen
für die 1. Abtheilung	$1^{36}/_{100}$	$1^{35}/_{100}$
„ „ 2. „	$1^{24}/_{100}$	$1^{21}/_{100}$
„ „ 3. „	$1^{11}/_{100}$	$1^{08}/_{100}$
„ „ 4. „	$0^{95}/_{100}$	$0^{97}/_{100}$

Der Unterschied aus beiden Ermittelungen ist so gering,

daß behufs einer Prüfung der Katastral-Erträge füglich die Kaufpreise den Miethpreisen, oder diese jenen substituirt werden können, wenn nicht beide zur Hand sein sollten, in dem letzteren Falle wird man wohl thun, das Mittel zu nehmen. In manchen Fällen führen auch wohl die Kaufpreise zu einem richtigeren Resultat als die Miethpreise, wie ich weiter unten an einem Beispiel in der Stadt Aachen selbst zeigen werde.

Die Anwendung dieses Prüfungsmittels auf eine einzelne Stadt ist jedoch noch nicht hinreichend, um zu einem begründeten Urtheil über den Werth desselben zu gelangen. Dasselbe Verfahren ist daher auch noch auf alle diejenigen Städte des Regierungsbezirks Aachen angewendet worden, von welchen eine hinreichende Anzahl von Kauf- und Miethpreisen vorlag. Die Katastral-Erträge dieser Städte fanden sich bei der Vergleichung mit den Miethpreisen noch weniger übereinstimmend, als die 4 Abtheilungen der Stadt Aachen und stehen also zu dem wirklichen Ertrag der Häuser in einem noch ungleicheren Verhältniß. Die Vergleichung der Kaufpreise bestätigte dies Resultat und es zeigte sich auch hier wieder, daß Kauf- und Miethpreise gleichen Schritt halten. Selbst da, wo das Verhältniß der Katastral-Erträge zu dem wirklichen Ertrag am stärksten abweicht, ist das Procent der Miethpreise von dem Kaufkapital so übereinstimmend, als es der Natur der Sache nach nur immer sein kann, es bewegt sich nämlich gleich dem der 4 Abtheilungen der Stadt Aachen nur in etwas weiterer Ausdehnung zwischen den Ziffern 5 und 6.

Spezieller auf das Resultat dieser Vergleichungen einzugehen, halte ich an dieser Stelle nicht für angemessen, da der Gegenstand nur ein lokales Interesse hat, und die bevorstehende Kataster-Revision Gelegenheit geben wird, denselben ausführlicher zu erörtern.

Verpachtungen ländlicher Grundstücke kommen in der

Regel mehr in größeren Complexen und geschlossenen Gütern vor, als in einzelnen Kulturen. Sie gehören alsdann in die Kategorie derjenigen, die nach den oben angedeuteten Prinzipien zur Beurtheilung der Katastral-Abschätzung keinen sicheren Anhalt gewähren, weil manche Pachtobjekte darin vorkommen können, denen kein entsprechender Katastral-Ertrag gegenüber gestellt werden kann. Lassen sich jedoch die störenden Elemente daraus entfernen, so sind sie gleichwohl für die Beurtheilung der Katastral-Erträge nicht ohne Werth. Mehr noch ist dies der Fall bei einer Vergleichung derselben mit den Kaufpreisen, denn alle seit Anfertigung des Katasters vorgenommenen Kulturverbesserungen erhöhen nicht nur den Kaufpreis, sondern auch den Pachtpreis und beide müssen also einander entsprechen, während die Katastral-Erträge unverändert bleiben und daher die Vergleichung derselben mit den einen wie mit den andern in solchen Fällen zu keinem richtigen Resultate führen kann.

Bis jetzt liegen Pachtpreise in einzelnen Kulturen noch von keinem Verbande in genügender Anzahl vor, um sie als Prüfungsmittel für die Katastral-Abschätzung benutzen zu können; Pachtungen in größeren Complexen aber nur von einem Verbande. In diesem stehen 265,110 Thlr. Kaufkapital aus den letzten 6 Jahrgängen einem Katastral-Ertrag von 6728 Thlr. und 77784 Thlr. Pachtpreis einem Katastral-Ertrag von 52,198 Thlr. gegenüber: folglich beträgt der letztere $2^{54}/_{100}$ Procent des Kaufkapitals und das $1^{49}/_{100}$fache des Pachtpreises und demnach dieser $3^{78}/_{100}$ Procent des Kaufkapitals.

Wir haben oben gesehen, daß das Procent der Miethpreise bei städtischen Wohnhäusern zwischen den Ziffern 5 und 6 sich bewegt. Man könnte hiernach glauben, die Katastral-Erträge ständen bei ländlichen Grundstücken in einem andern Verhältniß zu den Kaufpreisen als bei Wohn-

gebäuden. Dem ist jedoch nicht so. Die Pachtpreise bilden den Reinertrag eines Grundstücks, die Miethpreise dagegen nur den Bruttoertrag, von dem, wie bei der ursprünglichen Kataſtral-Abschätzung geschehen, erst ¼ und in einigen Fällen auch noch mehr in Abzug gebracht werden muß, um den Reinertrag eines Hauses darzustellen. Geschieht dies bei den Brutto-Miethpreisen, so reduziren sich jene Ziffern 5—6 auf $3^{75}/_{100}$—$4^{50}/_{100}$. Es stehen demnach in dem erwähnten Verbande auch die Pachtpreise der liegenden Gründe zu den Kaufpreisen in demselben Verhältniß, wie die Miethpreise der Wohngebäude in den Städten, und so lange eine genügende Anzahl von Pachtpreisen nicht vorliegt, um sämmtliche Verbände mit einander vergleichen zu können, wird man das Ergebniß einer Vergleichung der nach obigen Prinzipien gesichteten Kaufpreise mit den Kataſtral-Erträgen als ein nicht minder genügendes Prüfungsmittel betrachten können.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Pachtpreise für größere Complexe in der Regel etwas niedriger stehen, als die für einzelne Parzellen, was daher rührt, daß dem Pächter einer einzelnen Parzelle die Leitung und Beaufsichtigung ihrer Bestellung in der Regel besondere Zeitversäumniß oder Kosten nicht verursacht. Bei größeren Gütern dagegen legt der Eigenthümer die ganze Aufsicht und Bewirthschaftung in die Hand des Pächters, wofür dieser durch eine etwas geringere Pacht entschädigt werden muß. Dies mag denn auch der Grund sein, weshalb in dem obigen Beispiel das Procent des Pachtpreises von dem Kaufkapital dem Minimum so nahe steht.

Andere Fälle, wo jenes Verhältniß der Pacht und Miethpreise zu den Kaufpreisen eine Ausnahme erleidet, lassen sich ebenfalls leicht aufklären. So liegt es z. B. in der Natur der Sache, daß alle Resultate, welche aus solchen

Vergleichungen hervorgehen, an Zuverlässigkeit verlieren, je mehr man von den Massen zu dem Detail herabsteigt. Ein Haus, welches vor einem Jahre für 3000 Thlr. gekauft wurde, kann heute für 4000 Thlr. wieder verkauft werden. Wird nun dasselbe Haus zu 200 Thlr. vermiethet (und auch dieser Miethpreis kann veränderlich sein), so beträgt der letztere von dem Kaufkapital in dem einen Falle nur 5, in dem andern dagegen 6⅔ Prozent. Diese zufälligen Verschiedenheiten gleichen sich jedoch in der Masse aus und man wird daher bei einer Vergleichung nach Verbänden oder überhaupt nach Complexen von nicht zu geringer Ausdehnung, sobald nur ein zureichendes Material vorliegt, selten auf ein abweichendes Verhältniß zwischen Pacht und Kaufpreisen stoßen. Den Beweis liefert zunächst die Stadt Aachen. In den oben erwähnten 4 Abtheilungen bewegt sich nämlich, wie nachgewiesen, das Procent der Miethpreise von dem Kaufkapital zwischen $5^{30}/_{100}$ und $5^{68}/_{100}$, wenn die Abtheilungen in Masse verglichen werden. Dehnt man dagegen die Vergleichung bis auf einzelne Straßen aus, so ist das Material dazu oft nicht mehr zureichend, das Procent steigt in einigen Fällen über 6 oder bleibt unter 5 zurück. In 2 Fällen beträgt es sogar nahe an 8 Procent, was jedoch darin seine Erklärung findet, daß die betreffenden Straßen (Driesch, Berg ꝛc.) fast ausschließlich von Leuten aus der ärmeren Volksklasse bewohnt werden, bisweilen 10, 15 bis 20 Partien in Einem Hause. Ein solches Haus wird aber viel mehr verwohnt wie ein anderes, das nur von einer oder einigen Familien benutzt wird, und die Unterhaltungskosten nehmen in demselben Maße zu, wofür der Eigenthümer natürlich durch eine höhere Miethe sich bezahlt zu machen sucht. Ueberdies ist ein solches Vermiethen zugleich als ein Gewerbe zu betrachten, das, zumal

da die Miethe in der Regel wöchentlich oder monatlich eingezogen werden muß, viel Arbeit verursacht und manchen Verlust zur Folge hat. Bringt man dies Alles in Anschlag, so erklärt sich ganz einfach das hohe Procent der Miethpreise vom Kaufkapital in solchen Distrikten und dieses gewährt daher in manchen Fällen für die Beurtheilung der Kataſtral-Abschätzung einen richtigeren Anhalt als jene, so wie namentlich hinsichtlich der 4 Abtheilungen der Stadt Aachen, wo das etwa hohe Procent von 5$^{68}/_{100}$ lediglich in jenem abnormen Verhältniß einzelner Straßen seinen Grund hat. Es erscheint daher im Allgemeinen zweckmäßig, beim Vergleichen der Miethpreise alle Häuser auszuschließen, welche von mehr als 3 Familien bewohnt sind. Thut man dies bei den oben erwähnten Straßen, so geht das Procent auf den normalen Stand zurück, und es sind demnach in solchen Fällen die Kaufpreise ein besseres Prüfungsmittel als die Miethpreise.

Hiernach aber ist die betrübende Wahrheit nicht zu verkennen, daß grade die ärmeren Bewohner der Stadt ihre Wohnungen mindestens um die Hälfte theurer bezahlen müssen, als die wohlhabenderen. Menschenfreunde haben verschiedentlich den Gedanken angeregt, auf irgend einem Wege, namentlich durch Erbauung von Häusern an geeigneten Plätzen, der ärmeren Volksklasse wohlfeilere Wohnungen zu beschaffen. Wie zeitgemäß ein solcher Gedanke ist, bedarf keines weiteren Beweises und es ist daher um so erfreulicher, daß dem Vernehmen nach der Magistrat beschlossen hat, diese Angelegenheit jetzt selbst in die Hand zu nehmen; denn es wird alsdann auch die Ausführung des wohlthätigen Werkes nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Noch eine andere Erscheinung, die leicht zu Täuschungen führen könnte, mag hier Erwähnung finden.

Bei den Verkäufen von Complexen in gemischten Kulturen, wozu auch Höfe und größere Güter gehören, stellt sich das Prozent der Katastral-Erträge von den Kaufpreisen beiläufig um 19 Prozent geringer, als bei den Verkäufen in einzelnen Kulturen. Der Grund hiervon liegt nahe und es wäre auffallend, wenn es anders sich verhielte. Ich habe oben von allen den Fällen ausführlich gesprochen, in welchen bei der Vergleichung den Kaufpreisen ein entsprechender Katastral-Ertrag nicht gegenüber gestellt werden kann. Für landwirthschaftliche Gebäude ist im Kataster gar kein Reinertrag ausgeworfen, für Fabriklokalien nur ein sehr geringer; bei Haiden, Oedländereien ꝛc., welche zu Ackerland, Waldboden ꝛc. umgeschaffen worden sind, wird im Kataster der ursprünglich abgeschätzte Ertrag von 1½ Sgr. pro Morgen fortgeführt, obgleich derselbe vielleicht um das 10 bis 20fache erhöht werden müßte, wenn er dem Werth und Ertrag des Grundstücks zur Zeit des Verkaufs entsprechen sollte. Diese Abnormitäten, welche bei Verkäufen in gemischten Kulturen häufig vorkommen, haben jene Differenz in dem Prozent zur Folge, wie eine Menge sehr ausgedehnter Vergleichungen nachweisen. Bliebe sich dieses Verhältniß überall gleich, so hätte es für die Revision des Katasters noch immer einigen Werth. Es ist aber in den einzelnen Verbänden durchaus verschieden, je nachdem mehr oder weniger jener abnormen Fälle darin vorkommen, was den thatsächlichen Beweis liefert, daß Verkäufe in gemischten Kulturen als Prüfungsmittel für die Katastral-Abschätzung nur dann noch Werth haben, wenn die unbrauchbaren Elemente daraus entfernt werden können.

Wenn aber auch nicht zu zweifeln ist, daß Kauf-, Pacht- und Miethpreise, mit Umsicht benutzt, für die Revision des Katasters ein wichtiges Moment sein werden, so gilt dies

doch nur von den Massen, weil, wie schon oben erwähnt, nur für diese bei einem hinreichenden Material das richtige Mittel sich herausstellen kann. Ist dieses aber behufs Ausgleichung der Regierungsbezirke, Verbände, Städte u. s. w. gefunden, so entsteht die Frage: Wie ist weiter zu verfahren, um auch im Innern derselben die Gleichmäßigkeit der Kastral-Erträge herzustellen, wo sie nicht mehr bestehen sollte? Bei den wenigen Erfahrungen, welche bis jetzt darüber gemacht worden sind, möchte es gewagt sein, schon von vorne herein das Verfahren speziell vorschreiben zu wollen. Es wird auch hier, wie in allen Fällen, wo etwas Neues versucht werden soll, wohl am gerathensten sein, vorläufig nur provisorische Vorschriften zu geben, die Ausführung aber erfahrenen Beamten zu übertragen, oder durch solche speziell überwachen zu lassen; dann wird sich bald der rechte Weg zeigen, auf dem mit Sicherheit weiter gegangen werden kann. Ich bemerke daher nur noch Folgendes:

Den Abschätzungs-Kommissionen war es bei Anfertigung des Katasters offenbar viel leichter, im Inneren der Verbände eine gleichmäßige Abschätzung zu bewirken, als von Verband zu Verband. Dort hatten sie alle einzelnen Theile unmittelbar vor Augen, und konnten ihr Verhältniß zu einander richtiger beurtheilen. Auch die von außen darauf einwirkenden Verhältnisse treffen in der Regel nicht einzelne Theile, sondern den ganzen Verband und die Gleichmäßigkeit im Inneren wird also im Laufe der Zeit dadurch nur selten gestört worden sein.

Anders ist es jedoch mit dem Verhältniß der Verbände zu einander: Von verschiedenen Personen und zu verschiedenen Zeiten abgeschätzt, der eine in diesem, der andere in jenem Regierungsbezirke gelegen, der eine von dieser, der andere von jener äußeren Einwirkung betroffen, ist es, obgleich

überall nach gleichen Prinzipien verfahren wurde, sehr erklärlich, daß bei Anfertigung des Katasters manche Mißverhältnisse unentdeckt geblieben sind, die indessen durch die Revision in der oben angedeuteten Weise ohne großen Zeit- und Kosten-Aufwand beseitiget werden können.

Viele Verbände, die von dem, der allgemeinen Ausgleichung zum Grunde liegenden mittleren Verhältnisse nur unerheblich abweichen, und bei denen auch die nöthige Gleichmäßigkeit im Inneren nicht vermißt wird, werden dann außer der Aufnahme der seit Anfertigung des Katasters eingetretenen Kulturveränderungen und der etwa nicht angemeldeten Theilungen ꝛc. gar keiner weiteren Berichtigung bedürfen. Bei den übrigen aber wird die Abschätzungs-Kommission leicht beurtheilen können, ob blos eine Modifikation der Tarifirung nach dem Ergebniß der Ausgleichung hinreichend ist, das richtige Verhältniß des Verbandes herzustellen, oder welche anderweitige Berichtigungen etwa zu diesem Zweck noch erforderlich sind. Eine vollständige neue Abschätzung dürfte nur in wenigen Fällen noch erforderlich sein.

Das Resultat obiger Betrachtungen ist demnach folgendes:

Eine periodische Revision der Katastral-Erträge ist unumgänglich, wenn die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in einem Grundsteuer-Kataster erhalten werden soll.

Diese Revision muß so rasch als möglich den ganzen Katastral-Verband durchschreiten, damit nicht in der Zwischenzeit durch die Einwirkung äußerer Verhältnisse neue Ungleichheiten entstehen.

Der Eintritt der folgenden Revisions-Periode wird nach dem Bedürfniß sich richten müssen.

Dieses zu ermitteln und die Ausgleichung nach Regierungsbezirken, Verbänden, Städten und überhaupt nach

größeren Massen zu bewerkstelligen, ist die mit Umsicht durchgeführte Vergleichung der Kauf-, Pacht- und Miethpreise das geeignete Mittel; denn keine Abschätzungs-Kommission kann nach meiner Ueberzeugung die Einwirkung äußerer Verhältnisse auf die besteuerten Objekte so richtig erkennen und beurtheilen, als sie in den seit einer langen Reihe von Jahren gesammelten Kaufpreisen, so wie in Pacht- und Miethpreisen, mit deren Sammlung man im Regierungsbezirk Aachen jetzt ebenfalls begonnen hat, sich thatsächlich herausstellt.

Zur Beseitigung der Ungleichheiten im Innern der Verbände 2c. wird in den meisten Fällen eine Modifikation der Tarifirung und der Klassifikation, wenn nicht der ersteren allein, ausreichen.

Die mannigfachen Arbeiten und vergleichenden Zusammenstellungen, woraus obige Betrachtungen hervorgegangen sind, liefern indessen auch noch manches andere Resultat, welches für die Bewohner des Regierungsbezirks Aachen und insbesondere für die der Stadt Aachen von nicht geringem Interesse ist. Zuerst was die Stadt selbst betrifft:

Die Katastral-Erträge betragen jetzt, wie oben nachgewiesen, $1^{87}/_{100}$ Prozent des Kaufkapitals, zur Zeit der Katastral-Abschätzung aber $3^{6}/_{10}$ Prozent; folglich ist der Werth der Häuser seitdem um 92 Prozent gestiegen.

Die Brutto-Miethpreise betragen jetzt das $2^{96}/_{100}$fache des Katastral-Ertrags, zur Zeit der Katastral-Abschätzung aber nur das $1^{6}/_{10}$fache, und sind daher seitdem durchschnittlich um 85 Prozent gestiegen.

Mieth- und Kaufpreise sind also in keinem Theile der Stadt gesunken, nur sind sie nicht überall gleichmäßig gestiegen.

Noch eine andere beruhigende Ueberzeugung können die Hauseigenthümer der Stadt Aachen aus obigen Ermittelungen entnehmen: die nämlich, daß sie von dem wirklichen Ertrag (Miethwerth) ihrer Häuser jetzt 40 Prozent weniger Grundsteuer zahlen als vor 30 Jahren, nachdem das Kataster der Stadt beendigt und die Ausgleichung erfolgt war, denn damals fielen auf 1 Thlr. Miethwerth 2 Sgr. 11 Pf. Grundsteuer, jetzt nur noch 1 Sgr. 9 Pf. Die hie und da noch festgehaltene Meinung, als diene das Kataster dazu, eine höhere Steuer zu erzielen, wird dadurch am besten widerlegt. Der Hauptzweck desselben ist der, den Maßstab zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer zu liefern und die Pflicht der Behörden darüber zu wachen, daß dieser soweit nur immer möglich, richtig erhalten werde.

Ein unter allen Umständen nachhaltiger Katastral-Ertrag ist nicht wohl denkbar, und kehrten auch dieselben Verhältnisse, die ihm jetzt zum Grunde liegen, nach einer längeren Reihe von Jahren, nachdem sie den mannigfachsten Veränderungen unterworfen waren, wirklich noch einmal wieder, so lieferte das Kataster doch nur für den Anfangs- und Endpunkt dieser Periode einen richtigen Vertheilungs-Maßstab, während in der Zwischenzeit der härteste Druck auf den Steuerpflichtigen gelastet haben könnte.

Auch die Vergleichung einiger statistischen Data ist nicht ohne Interesse. Die Oberbürgermeisterei Aachen enthielt:

	Bei Anfertigung des Katasters.	Im Jahr 1855.
Flächeninhalt.	Morgen.	Morgen
a. steuerpflichtig	11,273	11,068
b. steuerfrei	67	85
c. ertraglos	566	708
Zusammen	11,906	11,861

Kataſtral-Ertrag.	Bei Anfertigung des Kataſters. Thlr.	Im Jahre 1855. Thlr.
a. d. ſteuerpfl. Ländereien	36,442	35,608
b. der ſteuerfreien	781	958
Zuſammen	37,223	36,566
c. d. ſteuerpfl. Wohnhäuſer	180,707	239,310
d. der ſteuerfreien	5,045	14,744
Zuſammen	185,752	254,054
Zahl der Häuſer, einſchließlich der Fabrikgebäude	2,626	3,738
Zahl der Einwohner	32,943	51,949

Der kleine Unterſchied in dem Geſammt-Flächeninhalt iſt durch Grenzregulirung, Berichtigung materieller Irrthümer ꝛc. entſtanden. Die Abnahme der ſteuerpflichtigen Fläche und Zunahme der ſteuerfreien, desgleichen die Abnahme des ſteuerpflichtigen Kataſtral-Ertrags der Liegenheiten und Zunahme des ſteuerfreien, ſowie der bedeutende Zuwachs am Kataſtral-Ertrag von ſteuerfreien Gebäuden, haben hauptſächlich ihren Grund in der Anlage von Straßen und Eiſenbahnen, ſo wie in der durch das Geſetz v. 21. Jan. 1839 ausgeſprochenen Befreiung der Pfarr-Dotationsgüter von der Grundſteuer. Der Zuwachs am Kataſtral-Ertrag der ſteuerpflichtigen Wohnhäuſer iſt durch die große Anzahl von Neubauten entſtanden, wodurch auch die Zahl der Häuſer ſich bedeutend vermehrt hat. Die Einwohnerzahl iſt, wie man ſieht, ſeit Anfertigung des Kataſters um 58 Prozent geſtiegen.

Auch die Zuſammenſtellung der ſeit mehr als 20 Jahren geſammelten Kaufpreiſe von Liegenheiten mit den entſprechenden Kataſtral-Erträgen wird der bevorſtehenden Reviſion ſehr zu Statten kommen; ſie hat ſchon jetzt mancherlei Nutzen ge-

bracht, und überhaupt zu interessanten und belehrenden Aufschlüssen geführt.

Die Reklamation einer ganzen Bürgermeisterei wegen Ueberbürdung in der Grundsteuer, die längere Zeit unbeachtet bleiben mußte, weil sie nicht gehörig begründet werden konnte, erhielt durch die Vergleichung der Kaufpreise mit den Katastral-Erträgen ein solches Gewicht, daß von Seiten des Herrn Finanz-Ministers eine Revision der Katastral-Abschätzung angeordnet wurde. Das Resultat bestätigte, was jene Zusammenstellung als höchst wahrscheinlich erscheinen ließ, die Beschwerde wurde für begründet erachtet und das Kataster berichtiget.

Zu einem andern Zweck war es wünschenswerth, hinsichtlich des Werths und Ertrags der Grundgüter in den beiden Perioden von 1837—42 und von 1845—50 eine Parallele ziehen zu können. Die Zusammenstellung der gesammelten Kaufpreise von Ackerland und Wiesengründen mit den entsprechenden Katastral-Erträgen gab die gewünschten Aufschlüsse. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, auch diese im Wesentlichen hier anzuführen. Ich werde die Periode 1837—42 mit a, die 1845—50 mit b bezeichnen.

Der ganze Regierungsbezirk mit Ausschluß der Stadtgemeinden Aachen und Burtscheidt, die, was ich ein für allemal bemerke, in dieser Vergleichung nicht mitbegriffen sind, enthält an Ackerland und Wechselland 606,066 Morgen. Es sind davon in der Periode a als verkauft notirt 28,426 Morgen, was beiläufig $^1/_{21}$ der ganzen Masse ausmacht. Für die verkauften 28,426 Morgen sind in Summa 2,795,038 Thlr. bezahlt worden, folglich kostete der Morgen im Durchschnitt 98 Thlr. 9 Sgr. Das Gesammtackerland und Wechselland hatte demnach zu jener Zeit einen Kapitalwerth von beiläufig 59,576,288 Thlr.

Die höchsten Durchschnittspreise in den einzelnen Verbänden, deren bei der Katastral-Abschätzung im Regierungsbezirk Aachen 27 gebildet worden waren, betrugen in dem Verbande Eschweiler $161\frac{9}{10}$, in Haaren $153\frac{2}{10}$, in Aldenhoven $145\frac{2}{10}$ Thlr. ꝛc., die niedrigsten in den Verbänden St. Vith $22\frac{3}{10}$, Gemünd $23\frac{5}{10}$, Blankenheim $25\frac{7}{10}$, Marmagen $27\frac{9}{10}$ Thlr. ꝛc.

In den 9 Verbänden der 3 Eifelkreise Schleiden, Malmedy und Montjoie, welche mit einem Flächeninhalt von $35\frac{1}{21}$ □Meilen beiläufig den halben Regierungsbezirk ausmachen, überstiegen die darin kultivirten 167,959 Morgen Ackerland und Wechselland kaum den Werth der 35,175 Morgen in dem einzigen Verbande Aldenhoven im Kreise Jülich. Letztere hatten nämlich einen Kaufwerth von 5,107,410, erstere von 5,386,483 Thlr.

Die Vergleichung der Morgenzahl mit dem Katastral-Ertrag ergibt durchschnittlich pro Morgen 2 Thlr. 16 Sgr. Zum höchsten Ertrag sind abgeschätzt die Verbände Haaren im Durchschnitt zu 3 Thlr. 24 Sgr., Herzogenrath zu 3 Thlr. 20 Sgr., Aldenhofen zu 3 Thlr. 19 Sgr. pro Morgen ꝛc. Die ersteren beiden mit einem ergiebigen Boden in der Nähe von Aachen, der letztere in dem fruchtbarsten Distrikte des jülicher Landes gelegen. Mit dem geringsten Ertrage sind dagegen abgeschätzt die 9 Eifelverbände Cronenburg mit 23 Sgr., St. Vith, Rötgen und Blankenheim mit 24 Sgr. pro Morgen ꝛc. Der Katastral-Ertrag der in der Periode a verkauften Ländereien in sämmtlichen Gemeinden beträgt im Mittel $2\frac{53}{100}$ Prozent des Kaufkapitals.

Dieselbe Vergleichung auch auf die Periode b von 1845—1850 ausgedehnt, ergab folgendes Resultat:

In den Fortschreibungs-Protokollen dieser letzteren Periode fanden sich 31,183 Morgen Ackerland und Wechselland notirt

welche in sämmtlichen Gemeinden verkauft worden sind; demnach also etwa $^1/_{10}$ der Gesammtmasse dieser Kulturart. Es wurden dafür bezahlt 3,840,161 Thl., folglich 123 Thl. 4 Sgr. pro Morgen. Die höchsten Preise auch jetzt wieder in den fruchtbarsten Distrikten des jülicher Landes, die niedrigsten dagegen in den 9 Eifel-Verbänden.

Vergleicht man obigen Durchschnittspreis mit dem aus der Periode a zu 98 Thlr. 9 Sgr., so ergibt sich eine Steigerung des Bodenwerthes von durchschnittlich $25^3/_{10}$ Prozent, und der Kapitalwerth von sämmtlichen Ackerländereien, welcher nach den Verkäufen in a, wie oben erwähnt, 59,576,288 Thlr. betrug, berechnet sich nach den Verkäufen in b zu 74,626,927 Thlr. Dieses Steigen mag wohl theilweise in den höheren Fruchtpreisen vor und während der letzteren Periode ihren Grund haben. Auch die durch Kalkdüngung und andere Besserungsmittel hie und da erhöhte Ertragsfähigkeit des Bodens mag nicht ohne Einfluß geblieben sein. Außerdem aber läßt es insbesondere aus der leichteren Ansammlung der Kapitalien während der langen Friedenszeit sich erklären. Am merklichsten ist dieses Steigen des Bodenwerthes in den wohlhabenderen Distrikten, wo es bis über 50 Prozent hinaus geht, am geringsten dagegen in den Eifelverbänden und in einem derselben beinahe = 0.

Die schon oben erwähnte Vergleichung der Ackerländereien in dem einzigen Verbande Aldenhoven mit den 9 Eifelverbänden zusammen gibt in der Periode b ein noch auffallenderes Resultat, indem nach den ermittelten Durchschnittspreisen der Kapitalwerth der ersteren 7,091,280, der der letzteren dagegen nur 6,215,508 Thlr. beträgt, was lediglich der Einwirkung äußerer Verhältnisse und namentlich dem Verfalle der Eisenindustrie im Kreise Schleiden zuzuschreiben sein dürfte.

Der Kataſtral-Ertrag der in der Periode b verkauften Ackerländereien beträgt im Durchſchnitt 2 Thlr. 10 Sgr. pro Morgen, in der Periode a betrug er 2 Thlr. 16 Sgr. das Mittel aus beiden ergibt 2 Thlr. 12 Sgr. Aus der Kataſtral-Abſchätzung ergibt ſich der Durchſchnit für ſämmtliche Ackerländereien, verkaufte und nicht verkaufte, zu 2 Thl. 11 Sgr. pro Morgen, woraus gefolgert werden muß, daß die notirten Verkäufe alle Bodenklaſſen ziemlich gleichmäßig betroffen haben.

Die Vergleichung der 2ten Kulturart, der Wieſen, gibt folgendes Reſultat:

Es wurden während der Periode a in ſämmtlichen Gemeinden als verkauft notirt 5013 Morgen oder nahe $\frac{1}{23}$ ſämmtlicher Wieſen. Durchſchnittlich koſtete der Morgen 77 Thlr. 26 Sgr.; demnach Kapitalwerth der Geſammtmaſſe 8,968,060 Thlr. Die höchſten Durchſchnittspreiſe in den einzelnen Verbänden gingen bis 140 Thlr., die niedrigſten bis 28 Thlr.

Der Kataſtral-Ertrag des verkauften Theils beträgt im Durchſchnitt pro Morgen 2 Thlr. 6 Sgr. und $2\frac{83}{100}$ Prozent des Kaufkapitals.

In der Periode b wurden als verkauft notirt 5599 Morgen oder etwas über $\frac{1}{20}$ der Geſammtmaſſe. Auch bei den Wieſen zeigt ſich daſſelbe Steigen des Bodenwerthes, wie bei den Ackerländereien. Der Preis pro Morgen Wieſe beträgt in der 2. Periode durchſchnittlich 94 Thlr. 18 Sgr., in der Periode a nur 77 Thlr. 26 Sgr., demnach eine Erhöhung von beiläufig $21\frac{5}{10}$ Prozent, wodurch der Kapitalwerth ſämmtlicher Wieſen von 8,968,060 auf 10,895,270 geſtiegen iſt.

Das Steigen betrifft, wie bei den Ackerländereien, vornämlich die wohlhabenderen Diſtrikte.

Der Katastral-Ertrag des verkauften Theils beträgt durchschnittlich pro Morgen 2 Thlr. 11 Sgr. und $2^{23}/_{100}$ Prozent des Kaufkapitals.

Der Katastral-Ertrag der in beiden Perioden verkauften Wiesen beträgt im Mittel pro Morgen 2 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., der Katastral-Ertrag sämmtlicher Wiesen, verkaufte und nicht verkaufte, pro Morgen 2 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Es sind demnach bei den Statt gehabten Verkäufen alle Klassen fast gleichmäßig betroffen worden.

Nach einer neueren Zusammenstellung der Kaufpreise mit den Katastral-Erträgen, die Jahrgänge 1850—54 umfassend, beträgt das Prozent des Katastral-Ertrags vom Kaufkapital bei den Ackerländereien $1^{91}/_{100}$, bei den Wiesen $2^{15}/_{100}$. Der Werth beider Kulturarten ist demnach so ziemlich auf seinem in der Periode b erreichten Stande geblieben. Doch ist zu bemerken, daß in der Sammlung von 1850 und 51 auch noch viele Verkäufe aus 1848 und 49 vorkommen, die wegen der damaligen Zeitverhältnisse niedriger abgeschlossen wurden, als in den Vorjahren. Erst in den Jahren 1853 und 54 zeigt sich wieder Neigung zum Steigen, was ohne Zweifel in den höheren Fruchtpreisen seinen Grund hat Ich habe oben nachgewiesen, daß von dem wirklichen Ertrag (Miethwerth) der Wohngebäude in der Stadt Aachen jetzt 40 Prozent an Grundsteuer weniger gezahlt werden, als vor 30 Jahren, weil seitdem der Werth und Ertrag der Häuser gestiegen, das Grundsteuer-Contingent aber unverändert geblieben ist. Nur hat diese Begünstigung nicht alle Stadttheile gleichmäßig betroffen.

Aehnlich verhält es sich im Regierungsbezirk Aachen auch mit den Liegenheiten. Bei dem Abschluß des Katasters betrug das Prozent des Katastral-Ertrags von dem Kaufwerth

nach der wahrscheinlichsten Berechnung $3^{55}/_{100}$, jetzt nur noch $1^{86}/_{100}$. Der Werth der liegenden Gründe ist daher um etwas mehr als 48 Prozent gestiegen.

Ein ähnlicher Kalkul weist nach, daß beim Abschluß des Katasters die Pachtpreise durchschnittlich dem $1^{2}/_{10}$fachen des Katastral-Ertrags gleich standen, jetzt aber, so weit am Durchschnittt sich ermitteln läßt, dem $1^{7}/_{10}$fachen. Folglich sind auch die Pachtpreise beinahe in gleichem Verhältniß gestiegen. Da nun Contingent und Katastral-Ertrag im Allgemeinen unverändert geblieben sind, letzterer sogar durch die bedeutende Anzahl neuer Wohngebäude sich noch etwas erhöht hat, so fallen jetzt auf den wirklichen Ertrag der Grundgüter mindestens 40 Prozent Grundsteuer weniger, als unmittelbar nach dem Abschluß des Katasters. Dies ist aber nur die Durchschnittszahl. Die äußeren Einwirkungen, welche als Hauptursache der Werths- und Ertrags-Erhöhung der liegenden Gründe anzusehen sind, haben nicht alle Theile des Regierungsbezirks gleichmäßig betroffen. In einigen Distrikten geht jenes Prozent weit über 40 hinaus, in andern dagegen fällt es beinahe auf 0, und dieses nach und nach entstandene ungleiche Verhältniß der Katastral-Erträge zu dem wirklichen Ertrag und die daraus folgende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung hat haupsächlich das Bedürfniß einer Revision des Katasters hervorgerufen.

Die Spezialien aller dieser Zusammenstellungen werden hierbei manchen wichtigen Aufschluß geben. Und wird die Sammlung der Kauf-, Pacht- und Miethpreise fortgesetzt, wie es Absicht ist, so kann dadurch von Jahr zu Jahr ein immer vollständigeres Material für die Prüfung der Katastral-Erträge und für die Erhaltung derselben bei der Gegenwart gewonnen werden.

Uebersicht.

I. Abschnitt.

Das Kataster unter der französischen Verwaltung.

II. Abschnitt.

Das Kataster unter der preußischen Verwaltung.

III. Abschnitt.

Fortschreibung des Güterwechsels unter der französischen Verwaltung.

IV. Abschnitt.

Fortschreibung des Güterwechsels unter der preußischen Verwaltung.

V. Abschnitt.

Das gegenwärtige Verfahren verglichen mit der Instruction vom 10. März 1826.

VI. Abschnitt.

Arbeiten der Katasterbeamten, die nicht die Fortschreibung betreffen.

VII. Abschnitt.

Organisation des Fortschreibungs-Wesens.

VIII. Abschnitt.

Vorschläge zu Verbesserungen in dem Kataster und Fortschreibungs-Wesen.

Anhang.

Ueber den Werth der Kauf-, Pacht- oder Miethpreise als Prüfungs-Mittel für die Katastral-Abschätzung des Grundeigenthums.

Druck von Gust. Kühler in Crefeld.

Wagner, G.

Das Entstehen und die Fortführung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters

Düsseldorf 1860